

571890

Dubl 57520

Kriegsverordnungen

für den

Befehlsbereich des stellvertretenden XX. Armeekorps.

Allenstein 1914/17.

Nach dem Stande vom 15. Juli 1917
zusammengestellt bei dem stellv. Generalkommando XX. Armeekorps.

Allenstein 1917.

Druckerei des stellv. Generalkommandos XX. Armeekorps.



845368

Vorbemerkung.

Bei der außerordentlichen Zahl der während des Krieges vom Militärbefehlshaber getroffenen Maßnahmen auf allen Gebieten des Rechts- und Wirtschaftslebens wird eine Zusammenstellung der Kriegsverordnungen für den Befehlsbereich des stellv. XX. Armeekorps sowohl den Behörden wie auch vielleicht weiteren Kreisen der Bevölkerung nicht unerwünscht sein.

Der **Befehlsbereich** des stellv. XX. Armeekorps deckt sich räumlich mit folgenden 19 preußischen Kreisen:

Lyck, Löben, Johannisburg, Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Allenstein Stadt, Allenstein Land, Osterode — Regierungsbezirk Allenstein Provinz Ostpreußen —,
Mohrungen, Preuß. Holland, Braunsberg, Heiligenbeil — Regierungsbezirk Königsberg Provinz Ostpreußen —,
Löbau, Rosenberg, Stuhm — Regierungsbezirk Marienwerder Provinz Westpreußen —,
Elbing Stadt, Elbing Land, Marienburg — Regierungsbezirk Danzig Provinz Westpreußen —.

Ausgenommen ist lediglich der Bezirk der Festung Marienburg, der zum Befehlsbereich des stellv. XVII. Armeekorps in Danzig gehört.

Für die Feste Boyen in Löben sind die nachfolgenden Verordnungen, soweit sie die Unterschrift des Kommandanten der Feste Boyen nicht tragen, regelmäßig durch besonderen Befehl in Kraft gesetzt.

In die **Sammlung aufgenommen** sind die bis zum 15. Juli 1917 auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 erlassenen Verbote, soweit sie allgemeiner Natur und zur Veröffentlichung geeignet sind, und die wichtigsten aus § 4 daselbst gegebenen Anordnungen derselben Art, nicht aber die auf Grund der §§ 10 und 11 daselbst getroffenen Maßnahmen (Bildung der außerordentlichen Kriegsgerichte). **Weggelassen** sind auch die für das ganze Reich gleichmäßig ergangenen Erlasse über **Kriegsrohstoffbeschlagnahme**.

Die **Veröffentlichung** der Verordnungen hat stattgefunden durch Abdruck in den Regierungsamtsblättern von Königsberg, Allenstein, Marienwerder und Danzig sowie durch Ausruf, öffentlichen Anschlag oder Aushang in ortsüblicher Weise, von den Polizeiverwaltungen, Bürgermeistereien usw. veranlaßt. Allen nicht berücksichtigten Zeitungen des Korpsbereichs aber bis auf solche von untergeordneter Bedeutung ist ein kurzer Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung für den Anzeigenteil zugegangen.



Veränderung

Die vorliegende Arbeit ist ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert. Sie behandelt die Entwicklung der deutschen Literatur von den Anfängen des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum fand eine bedeutende Veränderung in der deutschen Literatur statt, die sich in der Entstehung neuer literarischer Gattungen und in der Entwicklung der deutschen Literatur zu einer eigenständigen literarischen Tradition äußerte.

Die Veränderungen in der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert sind vor allem auf die Wirkung der Aufklärung zurückzuführen. Die Aufklärung forderte eine Vernunftkritik der bestehenden Verhältnisse und eine Erneuerung der deutschen Literatur. Dies führte zu einer Verschiebung der literarischen Interessen und zur Entstehung neuer literarischer Gattungen wie des Romans, der Novelle und des Dramas.

Die Veränderungen in der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert sind vor allem auf die Wirkung der Aufklärung zurückzuführen. Die Aufklärung forderte eine Vernunftkritik der bestehenden Verhältnisse und eine Erneuerung der deutschen Literatur. Dies führte zu einer Verschiebung der literarischen Interessen und zur Entstehung neuer literarischer Gattungen wie des Romans, der Novelle und des Dramas.

V.

Arbeiteranwerbung und Arbeitszwang.

Seite
37 — 43

Arbeiteranwerbung — 5. 2. 16 — III a 491 —	39
Zeitungsanzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt — 3. 2. 17 — III a R 588 —	39
Arbeitsnachweis — 8. 2. 16 — III a 575 —	40
„ (Zusatzbefehl) — 4. 5. 17 — III b 2240 —	41
Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter — 14. 7. 15 — III a 2226 —	41
Vertragsbruch von Schiffsmannschaften — 5. 9. 16 — III d 3996 —	42
Arbeitszwang für Landstreicher — 15. 7. 15 — III a 2179 —	42
Seranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten — 3. 4. 17 — III d 1745 —	43

VI.

Kriegsgefangene und ausländische Arbeiter.

45 — 52

Verborgenhalten von Kriegsgefangenen — 16. 6. 15 — III a 30997/1789 —	47
Verkehr mit Kriegsgefangenen — 20. 6. 17 — III b 3134 —	47
Zahlungen in Geldmünzen an Kriegsgefangene — 20. 1. 17 — III a R 326 —	48
Russische Arbeiter — 29. 10. 15 — III a 59189/3833 —	48
Russische Arbeiter (Zusatzbefehl) — 9. 12. 15 — III a 4388 —	49
Russische Rückwanderer — 15. 5. 16 — III d 2005 —	50
Russische Arbeiter (Wirtschaftsjahr 1917) — 12. 9. 16 — III d 4241 —	51
Arbeitgeber feindlicher Ausländer — 7. 1. 16 — III a 53764/73 —	51
Anfertigung von Schriftstücken für ausländische Arbeiter — 27. 6. 16 — III d 2642 — nebst Abänderung vom 10. 3. 17 — III d 1174 — (im Text)	52
Arbeitsweigerung nichtmilitärischer Angehöriger feindlicher Staaten — 14. 12. 16 — III a R 5756 —	52

VII.

Verbreitung von Nachrichten, Druckschriften und Bildwerten.

53 — 65

Verbreitung falscher Gerüchte und deutschfeindliche Kundgebungen — 17. 12. 14 —	55
Berichterstatter auf dem östlichen Kriegsschauplatz — 18. 1. 15 — III a 805/68 —	55
Veröffentlichungen über Gesamtverluste des deutschen Heeres — 9. 6. 15 — III a 28550/1692 —	56
Flugblatt „Rehrt zur Natur zurück“ — 8. 3. 15 — III 10337/659 —	56
Veröffentlichungen zur Behandlung Geschlechtskranker durch Nichtärzte — 27. 8. 15 — III a 2824 —	57
Druckschriften gegen die Schutzimpfungen — 25. 9. 15 — III a 3297 —	57
Druckschriften gegen staatlich anerkannte Heilverfahren — 29. 12. 15 — III a 4443 —	57
Vertrieb von Gedenkblättern — 3. 12. 15 — III a 4238 —	58
Hausierhandel mit Gedenkblättern — 16. 4. 16 — III a 1624 —	58
Schundliteratur — 17. 6. 16 — III d 2538 —	59
Ausfuhr und Vertrieb von Uniformbüchern — 25. 10. 16 — III a R 4872 —	60
Vertrieb und Ausfuhr von Adreßbüchern mit Stadtplänen — 4. 12. 16 — III a R 5669 —	60
Verbreitung von Druckschriften — 21. 2. 17 — III d 906 —	61
Ausfuhr von Druckschriften — 18. 4. 17 — III b 1787 —	61
Anmeldung der nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmten literarischen Erzeugnisse vor ihrer Veröffentlichung — 16. 6. 17 — III b 3069 —	62
Veröffentlichungen im Briefmarkenhandel — 25. 9. 16 — III a R 4325 —	63
Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen — 9. 4. 15 — III a 15735/952 —	64
Reklame der Theater, Kinos usw. — 4. 8. 16 — III d 3303 —	64
Verbotenes Photographieren — 30. 8. 16 — III d 3951 —	65

VIII.

Wirtschaftliche Maßnahmen.

67 — 84

Goldhandel nach dem Ausland — 8. 12. 14 —	69
Sperrung der bei den Banken befindlichen Guthaben von Angehörigen feindlicher Staaten, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete aufhalten — 21. 1. 16 — III a 201/79 —	69
Verwertung deutscher Patente und Musterschutzrechte im Ausland — 28. 10. 16 — III a R 4995 —	70
Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen — 2. 2. 17 — III b 112/50 I. A. R. —	70
„ „ „ „ „ — 14. 2. 17 — „ 112/50 I. „ „ —	71
„ „ „ „ „ — 13. 3. 17 — „ 1214/531 I. „ „ —	71
„ „ „ „ „ — 27. 3. 17 — „ 1486/655 I. „ „ —	72
Pferdehandel und Pferdeausfuhr — 30. 11. 16 — Ia 9467 —	72
Umherziehen und Pferde-(Vieh-)handel der Zigeuner — 4. 1. 17 — III a R 5988 —	73
Aufhebung und Verlegung von Aram-, Vieh- und Pferdemarkten — 14. 3. 17 — III d 1271 —	74
Verlegung und Einschränkung von Wochenmärkten — 31. 3. 17 — III d 1598 —	75
Benutzung und Ueberlassung von Schrotmühlen — 3. 4. 17 — III d 1663 —	75

Verkauf von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion — 14. 10. 16 — IIIa R 19 107/4675 — nebst Abänderung vom 8. 2. 17 — IIIa R 691 — (im Text)	Seite 76
Lieferung von Kohlen, Koks und Briquets — 11. 12. 16 — IIIa R 5740 —	77
Entladung von Eisenbahnwagen — 27. 4. 17 — IIIb 2089 — nebst Zusatz vom 1. 6. 17 — IIIb 2844 — (im Text)	78
Ermittelung der Leistungen deutscher Wasserstraßen sowie der Schiffs- und Umschlagbetriebe — 7. 6. 17 — IIIb 2931 —	78
Ausbeutung Kriegsbeschädigter — 13. 4. 16 — IIIa 1522 —	79
Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbeschädigte gegen Entgelt) — 8. 10. 16 — IIIa R 4618 —	79
Wechsel und Räumung von Mietwohnungen — 10. 3. 17 — III d 1187 —	80
Wechsel und Räumung von Mietwohnungen — 1. 6. 17 — III b 2772 —	80
Anmeldung von Bauten — 9. 6. 17 — III b 3001 —	81
Verarbeitung von Offiziertuchen — 18. 3. 17 — IVa 3404 —	81
Streckung der Heeresnährarbeiten — 23. 4. 17 — IVa 5754 I. A. R.	82

IX.

Kriegsbeute und militärische Ausrüstungsgegenstände.

85—93

Ablieferung von militärischen Ausrüstungsstücken und Kriegsbeute — 12. 2. 15 —	87
Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Geschloßführungsbandern — 19. 7. 15 — IIIa 2306 — nebst Abänderung vom 1. 6. 17 — IIIb 2844 — (im Text)	87
Beute- und Munitionsstücke — 26. 8. 15 — IIIa 2848 —	88
Waffenverkauf — 10. 10. 15 — IIIa 3539 —	88
Verkauf von Uniformstücken — 2. 11. 15 — IIIa 3897 —	88
Anlegen von Uniformen, Kriegsauszeichnungen u. dgl. — 29. 11. 15 — IIIa 4311 —	89
Vordrucke, Siegel und Stempel zu militärischen Ausweisen — 14. 1. 16 — IIIa 176 —	89
Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Reiseführern — 31. 7. 15 — Ia 33531 —	89
Vertrieb von Karten des feindlichen Auslandes — 21. 8. 15 — Ia 43336 —	90
Berkehr mit Tauben — 3. 7. 16 — III d 2683 — nebst Abänderung vom 7. 3. 17 — IIIa R 661 — (im Text)	91
Erläuterungen dazu — 3. 7. 16 — III d 2683 — nebst Abänderung vom 7. 3. 17 — IIIa R 661 — (im Text)	92
Zusatz zu den Erläuterungen — 8. 8. 16 — III d 3475 —	93

X.

Verleihung der Befugnisse eines Polizeibeamten und zum Waffengebrauch.

95—98

Befugnisse eines Polizeibeamten für die sämtlichen militärischen Polizeibeamten der Zentralstelle Osten für den Bereich des XX. Armeekorps — 29. 5. 16 — IIIa 2183 —	97
Waffengebrauch der Zollbeamten im Grenzdienst — 10. 7. 16 — III d 2896 —	97
Waffengebrauch der Gendarmen sowie der im Grenzdienst stehenden Zoll- und Forstbeamten — 4. 1. 17 — IIIa R 5666 —	97
Waffengebrauch der zur Landgendarmerie und zum Zolldienst überwiesenen Unteroffiziere und Mannschaften — 20. 6. 17 — IIIb 3239 —	98
Waffengebrauch von Hilfsdienstpflichtigen — 28. 2. 17 — IIIa R 410	98

XI.

Verschiedenes.

99—106

Schutz der Landesverteidigungsanlagen — 13. 8. 15 — IIIa 2671 —	101
Felddiebstähle — 18. 6. 17 — IIIb 3068 —	101
Begünstigung von Fahnenflüchtigen — 20. 2. 17 — III d 869 —	102
Schweigepflicht der in staatlichen oder privaten Heereslieferungsbetrieben u. dgl. angestellten Personen — 22. 2. 17 — III d 905 —	102
Benachrichtigung ausländischer Schiffshypothekengläubiger — 3. 7. 16 — III d 2810 —	103
Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer — 25. 10. 16 — IIIa R 4892 —	103
Jugendliche — 13. 10. 15 — IIIa 3562 — nebst Abänderung vom 1. 6. 17 — IIIb 2844 — (im Text)	104
Anpreisung von Alkohol fürs Feld — 26. 11. 15 — IIIa 4256 —	105
Prostituierte auf Bahnhöfen — 10. 6. 16 — III d 2300 —	105
Kupfischer u. dgl. — 23. 6. 16 — III d 2583 —	106

Anhang: A. Verzeichnis der am 15. Juli 1917 bereits außer Kraft gesetzten Verordnungen	107
B. Verzeichnis aller Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge	110

Sachverzeichnis.

Nachtrag der während des Druckes bis zum 15. Juli 1917 eingetretenen Veränderungen.

Verzeichnis der ...
1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

Ritigebens und militärische Ausschussangelegenheiten

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

Beteiligung der Befugnisse eines Polizeibeamten und zum Öffnungsrecht

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

XI

Beteiligungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...
21. ...
22. ...
23. ...
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...
32. ...
33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...
38. ...
39. ...
40. ...
41. ...
42. ...
43. ...
44. ...
45. ...
46. ...
47. ...
48. ...
49. ...
50. ...
51. ...
52. ...
53. ...
54. ...
55. ...
56. ...
57. ...
58. ...
59. ...
60. ...
61. ...
62. ...
63. ...
64. ...
65. ...
66. ...
67. ...
68. ...
69. ...
70. ...
71. ...
72. ...
73. ...
74. ...
75. ...
76. ...
77. ...
78. ...
79. ...
80. ...
81. ...
82. ...
83. ...
84. ...
85. ...
86. ...
87. ...
88. ...
89. ...
90. ...
91. ...
92. ...
93. ...
94. ...
95. ...
96. ...
97. ...
98. ...
99. ...
100. ...

Verzeichnis der ...
A. ...
B. ...
C. ...
D. ...
E. ...
F. ...
G. ...
H. ...
I. ...
J. ...
K. ...
L. ...
M. ...
N. ...
O. ...
P. ...
Q. ...
R. ...
S. ...
T. ...
U. ...
V. ...
W. ...
X. ...
Y. ...
Z. ...

I.

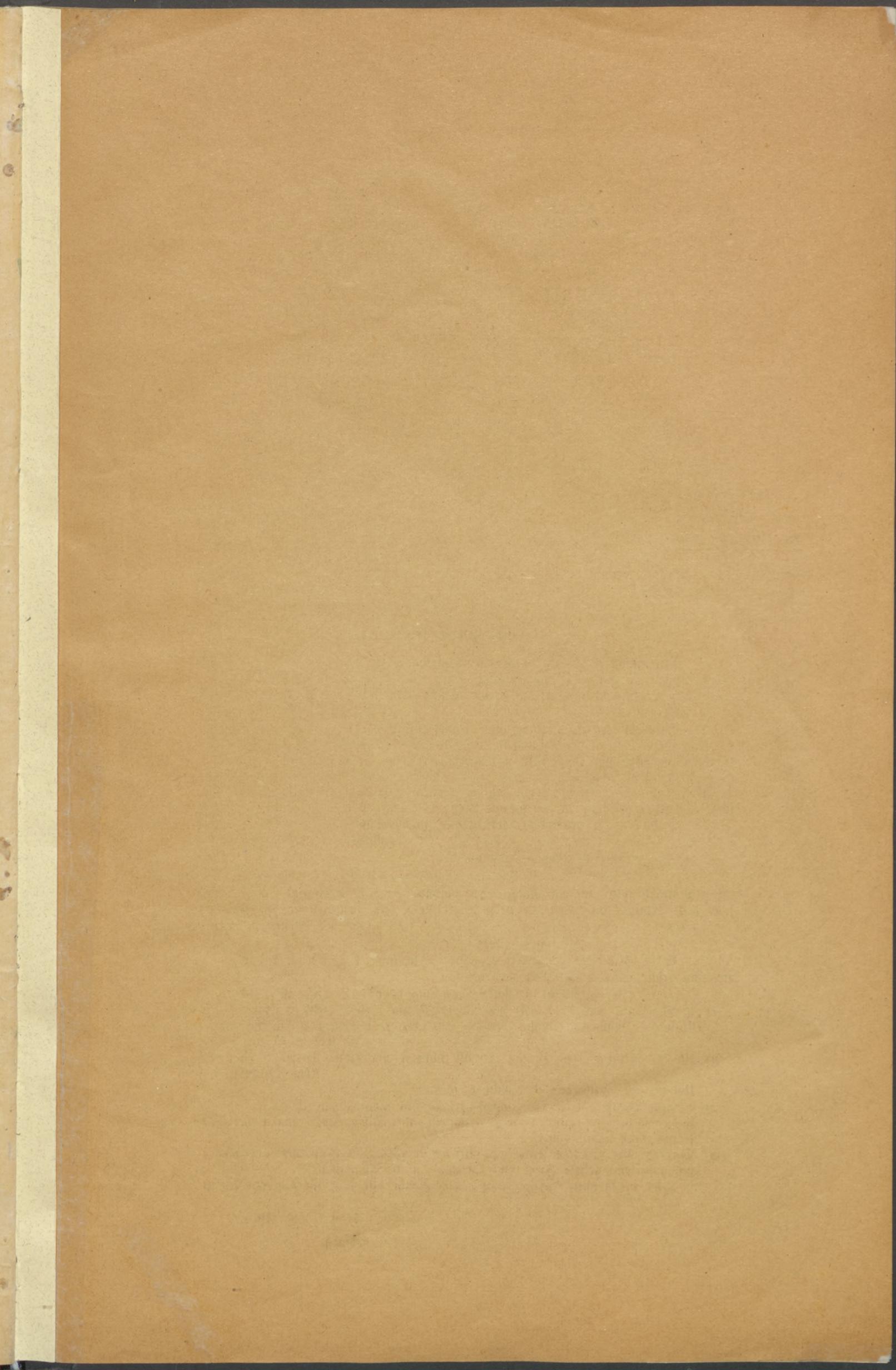
Kriegszustand im allgemeinen.

Bereins- und Versammlungsrecht.

1

Verfassung im allgemeinen

Verfassung und Verfassungsgeschichte



7. Landeseinwohner, die Besitzer von Briefftauben sind oder fremde Briefftauben beherbergen, haben hiervon sofort nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung der Polizei bezw. dem Ortsvorstand und dem nächsten militärischen Befehlshaber Anzeige zu erstatten.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Briefftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich an die oberste Militärbehörde auszuhandigen. Ist eine solche nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung zu sorgen hat.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Briefftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird ¹⁾.

8. Alle Landeseinwohner sind verpflichtet, Nachrichten, die ihnen über russische militärische Maßnahmen zukommen, dem nächsten Militärbefehlshaber, nötigenfalls durch Vermittlung der Ortsbehörde zuzustellen.

9. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der königlichen und Privatarbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch den Kriegszustand nicht weiter beschränkt.

Der Kommandierende General XX. Armeekorps.

v. Scholz.

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 3. Juli 1916. — Verkehr mit Tauben.

Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III c Nr. 68/8.

Allenstein, den 5. August 1914.

Außerkräftsetzung des Artikel 7 Preuß.
Verfassung für 11 Grenzkreise.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung über den Kriegszustand setze ich für die Kreise Löben, Sensburg, Johannsburg, Lyck, Allenstein, Ortelsburg, Osterode, Neidenburg, Rosenberg und Löbau den Artikel 7 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft.

Es wird zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten werden. Vor diese gehört die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Kriegs-(Belagerungs-)Zustand vom 4. 6. 1851 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Das vorerwähnte Gesetz bestimmt in:

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffes oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
 - b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
 - c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
 - d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,
- soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der Kommandierende General XX. Armeekorps

v. Scholz.

Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIc.

Allenstein, den 5. September 1914.

Außerkräftsetzung des Artikel 7 Preuß.
Verfassung für 6 weitere Kreise.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung über den Kriegszustand setze ich nunmehr auch für die Kreise Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Mohrungen und Elbing Stadt und Land den Artikel 7 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Kraft.

Es wird zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten werden. Vor diese gehört die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufzugs, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Kriegs-(Belagerungs-)Zustand vom 4. 6. 1851 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Das vorerwähnte Gesetz bestimmt in:

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde oder Aufführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
 - b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
 - c) zu dem Verbrechen des Aufzugs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen im § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
 - d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,
- soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der Kommandierende General XX. Armeekorps

v. Scholz.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 2788 T. L.

Allenstein, den 23. August 1915.

Bekanntmachung.

Indem ich im Anschlusse an die Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des XX. Armeekorps vom 31. 7. 1914, wonach der Bezirk des XX. Armeekorps in Kriegszustand erklärt ist, nunmehr für den ganzen Korpsbereich die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf die Dauer des Kriegszustandes außer Kraft setze, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

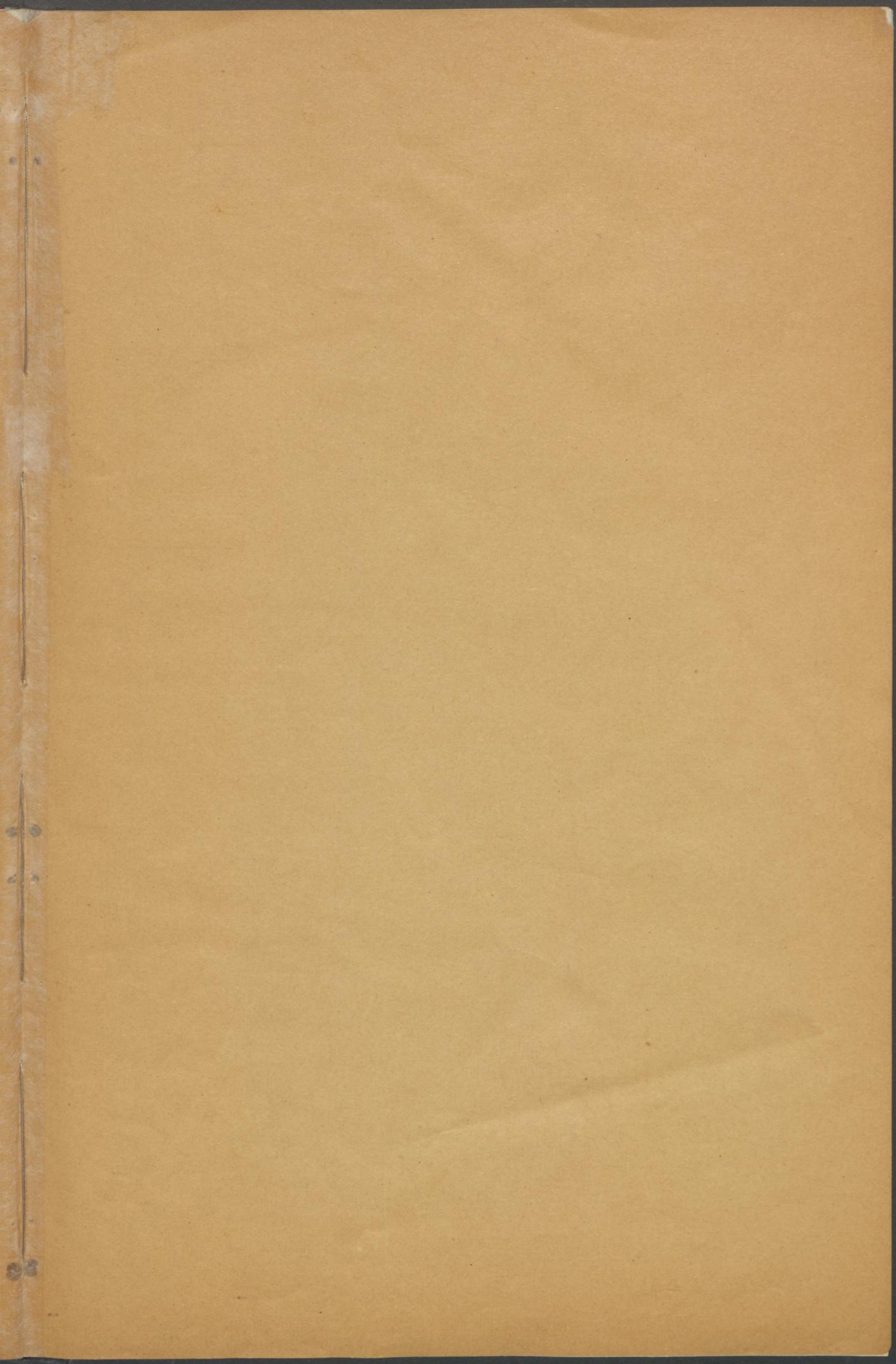
§ 1*).

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos. Jede Teilnahme an einer solchen Versammlung ist verboten, wenn sich der Versammlungsleiter nicht im Besitze einer schriftlichen Erlaubnis des stellv. Generalkommandos befindet.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Gegenstandes der Versammlung nachzusuchen. Sie wird schriftlich erteilt; im Falle der Verweigerung ergeht an den Veranstalter alsbald ein kostenfreier Bescheid.

Den Ortspolizeibehörden, die vom stellv. Generalkommando über die erteilte Genehmigung sofort in Kenntnis gesetzt werden, steht die Ueberwachungs- und Auflösungs-Befugnis bezw. -Pflicht zu. Die Auflösung hat insbesondere zu erfolgen, wenn Ausführungen gemacht werden, durch die die Einigkeit des deutschen Volkes gestört wird oder die eine Aufreizung der einzelnen Bevölkerungsklassen gegen einander oder gegen die Staats- oder die Kommunalverwaltungen enthalten.

*) Die neue Fassung des § 1 vgl. unmittelbar nachfolgende Verordnung vom 28. August 1916.



II.

Öffentlicher
Verkehr und Verkehrssicherheit.

Bekanntmachung.

Nachdem im Bezirk des XX. Armeekorps der Kriegszustand angeordnet und demgemäß die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber übergegangen ist, wird zur Regelung des **Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen** folgendes verordnet:

1. Der Privatverkehr jeder Art mit Kraftfahrzeugen, Motor- und Fahrrädern, Fahrbooten und Fähren usw. sowie die Binnenschiffahrt auf Flüssen und Kanälen **mit dem Auslande** wird verboten.

2. **Innerhalb** des Grenzstreifens ist der Privatverkehr verboten. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge, deren Führer sich durch einen von einer königlichen Regierungs- oder Militärbehörde ausgestellten, mit Unterschrift und Stempel versehenen Erlaubnischein ausweisen können.

Als Grenzstreifen gilt hierbei derjenige Teil des XX. Armeekorps, der zwischen der russischen Grenze und der Eisenbahnlinie Gohlershausen—Rothfließ liegt.

3. Jede Binnenschiffahrt auf Flüssen, Kanälen und Seen während der Dunkelheit und bei Nebel wird verboten. Gestattet ist der örtliche Fischereibetrieb an **nebelfreien Tagen** mit Ruderbooten.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit strengen Strafen belegt und nach dem Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (G. S. S. 451 ff.) geahndet und — sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höheren Freiheitsstrafen verwirkt sind — gemäß § 9b a. a. O. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General
von Scholz.

Stellv. Generalkommando**XX. Armeekorps.**Abt. IIIa Nr. 2392 T. L.

Allenstein, den 28. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 § 9 Ziff. b wie folgt:

Das **Durchfahren der öffentlichen Brücken**, insbesondere der Eisenbahnbrücken, oder das Anlegen an solchen mit Fischer-, Schifferfähnen oder ähnlichen Wasserfahrzeugen ist ohne schriftliche Genehmigung der Militärbehörden während der Dunkelheit — d. i. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang — verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General
Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando**XX. Armeekorps.**Abt. N Nr. 5174/341.

Allenstein, den 26. Januar 1917.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Ziffer 3 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs auf Land- und Wasserstraßen und der Verordnung betr. Durchfahrt öffentlicher Brücken vom 28. Juli 1915 IIIa Nr. 2392 wird der Fischereibetrieb auch während der Nacht und an nebligen Tagen gestattet, ebenso während dieses Betriebes das Durchfahren öffentlicher Brücken. Im Seengebiet bleibt das Ueberschreiten der Landesgrenze verboten.

Der Stellv. Kommandierende General
von Pannewitz
General der Infanterie.

Verkehr auf öffentlichen Straßen.

Bekanntmachung.

Für die Dauer des Kriegszustandes verordne ich in Ergänzung der bestehenden Polizei-
verordnungen über den Verkehr auf öffentlichen Straßen für den Bereich des XX. Armeekorps:

1. Sämtliche Fuhrwerke haben auf den Chaussees bei Annäherung von Kraftfahr-
zeugen auf den Sommerweg auszuweichen.

Militärische Kolonnenführer sind berechtigt, in besonderen Fällen vorübergehend Ab-
weichungen von dieser Verordnung zu befehlen. Zuwiderhandlungen werden erstmalig mit
Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Für das Verfahren sind
die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes betreffend den Erlass polizeilicher
Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 maßgebend.

In Wiederholungsfällen tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Aburteilung
durch das Kriegszustandsgericht ein.

2. Die bestehenden Vorschriften über das Beleuchten der Fuhrwerke werden hinsichtlich
des Strafmaßes dahin geändert, daß bei wiederholten Uebertretungen gleichfalls Gefängnisstrafe
bis zu einem Jahre und Aburteilung durch das Kriegszustandsgericht eintreten kann.

3. Die gleiche Strafverschärfung kann in Wiederholungsfällen denjenigen treffen, der
als Führer eines Fuhrwerks auf öffentlicher Straße schlafend oder betrunken betroffen wird.
Die Verordnung tritt mit dem 20. November 1915 in Kraft.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse
Oberst.

Der Kommandierende General

Graf von Schlieffen
General der Kavallerie
à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung.

Um die für den ungehinderten Verkehr militärischer Fuhrwerke aller Art erforderliche
Schneeräumung sicherzustellen, wird unter Aufhebung der Verfügungen L Nr. 9345 vom 6. 12.
1914 und L Nr. 1636 vom 11. 1. 1915 für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes verordnet:

Die in Gemeinden und Gutsbezirken wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen sind,
soweit sie Handarbeit betreiben oder Pferde oder Wagen besitzen, auf Anfordern nicht nur der
Militärbehörde, sondern auch des Landrates und des von ihm beauftragten Amtsvorstehers
verpflichtet, die für eine ausreichende Schneeräumung erforderlichen Hand- und Spanndienste
gegen die vom Landrat festgesetzten Vergütungen zu leisten. Sie sind gleichfalls gehalten, hierzu
die von ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen zu stellen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse
Oberst.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie
à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Pr. Ges. vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer **Flugplätze**, deren nähere Umgebung, sowie das zum Aufsteigen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Gelände ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort Uebungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an ein Luftfahrzeug, das außerhalb eines öffentlichen Weges auf einem andern Grundstück als dem in § 1 genannten aufsteigt, landet oder niedergegangen ist, ohne Befugnis herangeht oder sich ihm über fremde Grundstücke nähert.

§ 3.

Eine Bestrafung im Falle des § 2 ist ausgeschlossen, wenn ein Flieger Hilfe verlangt oder ein eingetretener Unfall eine sofortige Hilfe bedingt.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

In den **Munitionsanstalten**, Munitionsanleitstellen und Munitionslagern sowie in den Aufbewahrungs- und Arbeitsräumen, in welchen sich brennbare Stoffe befinden, auch in den in der Nähe dieser Räume und Anstalten gelegenen Wohlfahrtsräumen ist das **Rauchen** sowie das Mitbringen von Rauchmaterial und Feuerzeug jeder Art verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen sind nach den Gesetzen vom 4. 6. 1851 (§ 9 b) und 11. 12. 1915 (§ 1) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark strafbar.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Bestimmung

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Bestimmung

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

Die Bestimmung der ...

III.

Post- und Frachtverkehr.

Adressenverzeichnisse.

Post- und Sprachlehre.

Stellenverzeichnis.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III Nr. 5528/503.

Allenstein, den 22. Februar 1915.

Bekanntmachung.

In Uebereinstimmung mit dem Stellv. Generalkommando I. Armeekorps ergeht für den Bezirk des XX. Armeekorps folgende Bestimmung:

Die **Aushändigung postlagernder Sendungen** wird abhängig gemacht von der Vorlage eines polizeilichen Ausweises, der eine Photographie und Personalbeschreibung des Inhabers enthält und seine eigene Unterschrift trägt.

Die Gültigkeit des Ausweises ist jeweils nur auf einen Monat auszu dehnen. Postlagernde Sendungen mit Chiffreadresse sind unzulässig.

Der Stellv. Kommandierende General
Graf v. Schlieffen.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa/II d Nr. 3426/3596.

Allenstein, den 15. September 1916.

**Aushändigung postlagernder Sendungen
und Postsendungen in Gasthöfen.**

Bekanntmachung.

Aus militärischen Gründen wird die Aushändigung postlagernder Sendungen und von Postsendungen in Gasthöfen wie folgt geregelt:

1. Die Aushändigung postlagernder Sendungen mit Namensadresse erfolgt gegen Vorzeigung:

- a) eines polizeilichen Ausweises, der die abgestempelte Photographie, Personalbeschreibung und die eigene Unterschrift des Inhabers enthält, oder
- b) eines im Inlande ausgestellten deutschen Passes, oder
- c) eines für den Aufenthalt in den Seebädern vorgeschriebenen Ausweises, der die abgestempelte Photographie, Personalbeschreibung und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthält.

Die Ausweise zu a und b haben im Bereich sämtlicher Armeekorps Gültigkeit.

2. Postausweistarten sowie andere als die vorstehend aufgeführten Ausweise berechtigen **nicht** zum Empfang derartiger Sendungen.

3. Postlagernde Sendungen, deren Aufschriften nur aus einzelnen Buchstaben und Zahlen bestehen, sind unzulässig.

4. Die Aushändigung postlagernder Sendungen an Militärpersonen, die sich als solche durch ihren Militärpaß oder ihr Soldbuch ausweisen, erfolgt nach Vorlegung eines Scheines, der (mit Siegel und Unterschrift eines Truppenteils, eines Gouvernements, einer Kommandantur, eines Garnison- oder Bezirkskommandos versehen) aussprechen muß, daß Vorzeiger dieses Scheines berechtigt ist, die an ihn gerichteten postlagernden Sendungen in Empfang zu nehmen. Dieser Berechtigungsschein ist nur für den Tag seiner Ausstellung gültig, nicht übertragbar und bei der Postanstalt abzugeben.

Für die aus dem Felde beurlaubten und dienstlich entsandten Militärpersonen gilt als Ausweis zur Abforderung von postlagernden Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Paketen das Soldbuch, in dem zu diesem Zweck auf Seite 2 die eigenhändige Unterschrift des Inhabers durch den Truppenteil zu beglaubigen ist.

5. Besitzer von Gasthöfen dürfen in ihren Betrieben Postsendungen nur an Personen aushändigen, die im Gasthose abgestiegen und als solche polizeilich gemeldet sind.

6. Die vorschriftswidrige Aushändigung im Gasthose durch den Gasthofleiter oder seine Angestellten wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand § 9 b mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bestraft. Der Leiter des Gasthofes ist für die Befolgung der Vorschrift haftbar und wird persönlich zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

7. Die Polizeiverwaltungen in den Städten, die Amtsvorsteher auf dem Lande, haben durch ihre Polizeiorgane möglichst häufig unvermutete Prüfungen der Gasthoffsendungen in Bezug auf Beachtung dieser Vorschriften vorzunehmen.

8. Die Verordnung vom 2. Mai 1915 — II d Nr. 18871 — nebst dem Nachtrag vom 8. Mai 1915 — II d Nr. 22320 — wird aufgehoben.

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General
Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.



AuslandsSENDUNGEN.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbezirk des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

Bei Sendungen nach dem Ausland ist verboten:

1. die falsche oder unbefugte*) Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf:
 - a) Briefumschlägen mit Wareninhalt und
 - b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen oder zu Frachtgütern*),
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von schriftlichen Mitteilungen, Druckschriften, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Zuwiderhandlungen sind gemäß § 9 b Gef. vom 4. 6. 1851 und § 1 Gef. vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark strafbar.

Der Kommandierende General.

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Verordnung vom 18. Mai 1916 — Abt. IIIa Nr. 2034 T. L. — zugefügt.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa/R Nr. 6000 T. L.

Allenstein, den 30. Dezember 1916.

Schriftstücke in Kriegsgefangenenpaketen nach dem Ausland.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1. Den Postpaketen an kriegsgefangene Deutsche oder Verbündete im Auslande dürfen schriftliche Mitteilungen nicht beigelegt werden.

2. Weiter dürfen Briefe oder Schriftstücke von kriegsgefangenen Ausländern, um sie auf irgend eine Weise nach dem Auslande weiter zu befördern, wie z. B. in Briefen und Paketen an die kriegsgefangenen Deutschen im Auslande, nicht angenommen werden.

3. Der Versuch ist strafbar.

4. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen (Landesverrat und dergl.) eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Adressenverzeichnisse.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes angeordnet:

Ich verbiete:

- a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind,
- b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando (Gouvernement usw.) in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Vorrede

Unter Aufhebung aller früher erlassenen Bestimmungen über die Mitteilungs-Zentralblätter wird für das Gebiet der XX. Armee-Korps folgendes bestimmt:

Allen Inhabern amtlicher Stellen der Schreibzettel, Briefe, Pakete, Besondere Befehle usw. sind die Mitteilungs-Zentralblätter zu überreichen, welche allen diesen amtlichen Mitteilungsgegenständen beizugeben sind. Die Mitteilungs-Zentralblätter sind nachfolgendermaßen zu beschreiben:

IV.

Der Meldedienst ist vornehmlich der Meldedienst in der Infanterie und Kavallerie. Er besteht aus allen Meldedienstleistungen, die der Meldedienst ausführt. Der Meldedienst besteht aus dem Meldedienst und dem Meldedienst.

Meldepflicht — Grenzverkehr.

Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten. Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten.



Allen Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten. Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten.

Allen Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten. Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten.

Allen Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten. Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten.

Allen Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten. Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten.

Allen Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten. Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten.

Allen Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten. Die Meldedienstleistungen sind im Jahre 1915 vom 1. Juni bis 31. Juni 1915 zu leisten.

Verpflichtung — Grenzvertheilung

Meldepflicht Zureisender.

Verordnung.

Unter Aufhebung aller bisher ergangenen Verordnungen über die **Meldepflicht Zureisender** wird für das Gebiet des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Inhaber gewerblicher Betriebe zur Beherbergung Fremder (Gasthöfe, Herbergen, Pensionate usw.) oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, Zureisenden (auch allen allein reisenden Militärpersonen) sofort nach der Ankunft einen Meldezettel nach nachstehendem Muster zur eigenhändigen Ausfüllung vorzulegen.

§ 2.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, den Meldezettel in deutlicher und leserlicher Schrift mit solchen Angaben auszufüllen, die der Wahrheit entsprechen. Der Namensunterschrift ist der Stand und Beruf beizufügen¹⁾.

§ 3.

Der Wirt hat sein Fremdenbuch, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt ist, nach dem Muster und auf Grund des Meldezettels zu führen.

§ 4.

Die Meldezettel sind an jedem Tage zweimal, und zwar bis 7 Uhr vormittags und 10 Uhr abends, an die Polizeibehörde abzugeben²⁾.

§ 5.

Jedem Hausbesitzer und jedem Inhaber einer Wohnung bzw. deren Stellvertreter, die Zureisende aufnehmen, liegen ohne Rücksicht darauf, wie lange der Aufenthalt dauert und ob er entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, dieselben Verpflichtungen ob, wie in §§ 1 und 4 angegeben. Der Mieter hat den Meldezettel durch Vermittelung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters, welcher die Kenntnisaufnahme darauf zu vermerken hat, der Polizeibehörde einzureichen. Der betreffende Zureisende hat die in § 2 angegebene Verpflichtung.

§ 6.

Jeder Wirt und Hausbesitzer hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn ihm der Reisende durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, seine ungenügenden Eintragungen, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonstwie verdächtig erscheint.

§ 7.

Sämtliche Wirte, Hausbesitzer usw., die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt dasselbe hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 8.

Den Besitzern von Gasthöfen und sonstigen Betrieben jeder Art, die der Beherbergung von Fremden dienen, wird es verboten, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhandigen, die nicht bei ihnen abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

Die Besitzer von Gasthöfen und Betrieben vorerwähnter Art haben persönlich die Aufbewahrung und etwaige Ausantwortung derartiger Postsendungen zu besorgen.

Im Falle ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder Verhinderung durch Krankheit haben sie die Wahrnehmung vorstehender Obliegenheiten ihren Stellvertretern zu übertragen, die sie in gleicher Weise persönlich zu erfüllen haben.

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Verordnung vom 19. November 1916 — Abt. III a Nr. 5337 — hinzugefügt.

²⁾ Die beiden Zahlen sind durch Verordnung vom 6. Dezember 1915 — Abt. III a Nr. 4361 — eingesezt.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergeht, werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe anordnen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1915 in Kraft.

Der Kommandierende General
Graf v. Schlieffen.

Tag der Ankunft	Ruf- und Familienname	Tag der Geburt	Geburtsort (Kreis)	Wohnort (Straße und Hausnummer)	Wo und wann zuletzt polizeilich gemeldet bzw. letzter Aufenthaltsort	Zweck des Aufenthalts	Voraussichtlicher Tag der Abreise u. wohin	Bemerkungen (bei Militärpersonen Truppenteil)

Der § 2 der Meldeordnung ist mir bekannt gegeben.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 2571 T. L.

Allenstein, den 28. Juni 1916.

Meldepflicht in den Grenzkreisen ¹⁾.

Verordnung.

§ 1.

Jeder Einwohner der Grenzkreise Reidenburg, Ortelsburg, Johannsburg und Lyck ¹⁾, der einen Zugereisten beherbergt — sei es auch nur am Tage und auf Stunden — ist verpflichtet, sofort nach Ankunft ihm einen Meldezettel nach Muster 1 zur eigenhändigen Ausfüllung vorzulegen, diesen selbst zu unterschreiben und sofort an die Polizeibehörde in der Zeit von vormittags 7 Uhr bis abends 10 Uhr ²⁾ abzugeben.

§ 2.

Jeder Wohnungsgeber hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn ihm der Zugereiste durch sein Wesen, sein Gepäck, seine Posteingänge oder sonstwie verdächtig erscheint.

§ 3.

Jeder Zugereiste hat sich nach Ausfüllung des Meldezettels persönlich bei der Polizeibehörde anzumelden und jede Auskunft zu geben. Eine persönliche Abmeldung erfolgt nur auf besondere Auflage der Polizeibehörde.

§ 4.

Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen seine Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Postsendungen an den Zugereisten bezgl. des Aufgabortes allgemein zu kontrollieren.

§ 6.

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, Abmeldezettel nach Muster 2 jeweils 9 Uhr vormittags und 9 Uhr abends der Polizeibehörde einzureichen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Meldeordnung, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassen ist, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu

¹⁾ Diese Fassung ist durch Verordnung vom 14. 7. 16 — Abt. III d Nr. 3001 — hergestellt.

²⁾ " " " " " " " 13. 9. 16 — " III d " 4242 — "

1500 Mark bestraft, sofern andere Gesetze nicht eine höhere Strafe anordnen. Als Zuwiderhandlung gilt auch eine falsche Angabe bei Ausfüllung des An- oder Abmeldezettels oder bei der Polizeibehörde.

§ 8.

Diese Vorschrift tritt mit dem 25.*) Juli d. Js. in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Muster 1.

Anmeldung.

Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Geburts-		Wohnsitz Ort, Straße, Nr.	Wo und wann zuletzt polizeilich gemeldet	Zweck des Aufenthalts	Vor- ausichtlicher Tag der Abreise und wohin	Militär- ver- hältnis	Bemerkungen
	Ort	Tag						

Falsche Angaben machen strafbar (§ 7 der Verordnung vom 28. 6. 1916).

Unterschrift des Wohnungsgebers.

Muster 2.

Abmeldung.

Vor- und Zuname, bei Frauen Geburtsname	Geburts-		Wohnsitz Ort, Straße, Nr.	Wann angemeldet	Abreise		Nächste Adresse
	Ort	Tag			wann	wohin	

Falsche Angaben machen strafbar (§ 7 der Verordnung vom 28. 6. 1916).

Unterschrift des Wohnungsgebers.

*) Diese Fassung ist durch Verordnung vom 14. 7. 16 — Abt. III d Nr. 3001 — hergestellt.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 31889/1841 T. L.

Allenstein, den 21. Juni 1915.

Anmeldepflicht für Ausländer.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps im Anschluß an die Verordnung betreffend die Anmeldepflicht vom 3. Juni 1915 — Abt. III a Nr. 27183/1666 — hinsichtlich der Ausländer folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte **Ausländer** — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen¹⁾ — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R. G. Bl. S. 251)²⁾ bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

1) Die Ausnahme für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Türkei ist durch Verordnung vom 20. Juli 1915 — Abt. III a Nr. 37831/2317 — in Wegfall gebracht. Für diese gilt § 1—8 ebenfalls.

2) Jetzt: Verordnung über anderweite Regelung der Paßpflicht vom 24. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 601 ff.

§ 2.

Desgleichen hat jeder **Ausländer** der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen **Ausländer** entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldungen gemäß § 1 und 2 können miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden **Ausländer** Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel und die zwangsweise Entfernung gewisser Ausländer sowie ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft. Die an diesem Tage ortsanwesenden **Ausländer** haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) am 30. Juni 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 sind gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 51 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Der Kommandierende General.

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 3393 T. L.

Allenstein, den 6. August 1916.

Anmeldspflicht von Ausländern.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Verordnungen vom 21. Juni¹⁾ und 20. Juli 1915²⁾ — Abt. III a Nr. 31889/1841 und 37831/2317 T. L. — bestimme ich, daß Angehörige neutraler oder verbündeter Staaten, die im Korpsbereich ohne Pässe oder mit nicht vorschriftsmäßigen Pässen (vorgeschriebenen An- und Abmeldevermerk) angetroffen werden, sofort in Haft zu nehmen sind. Nach Feststellung ihrer Unverdächtigkeit können sie aus der Haft entlassen werden, jedoch ist ihnen bis zur Beendigung des gegen sie einzuleitenden Strafverfahrens Aufenthaltsbeschränkung unter Androhung etwaiger Wiederinhaftnahme aufzuerlegen.

Die in Eisenbahnzügen betroffenen, nach Vorstehendem in Haft zu nehmenden Ausländer sind auf der nächsten größeren Station der Polizeibehörde zu übergeben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Unmittelbar vor dieser abgedruckt.

²⁾ Anm. 1 zu der unmittelbar vor dieser abgedruckten Bekanntmachung.

Anmeldepflicht von Ausländern.

In meiner Verordnung vom 16. 1. 1915 III a 2022/164 betr. Regelung der Paßpflicht¹⁾ ist folgendes bestimmt worden:

Im Reichsgebiet und zum Ueberschreiten des Reichsgebiets gelten für österreichische und ungarische Staatsangehörige, welche nicht im Besitze eines Passes sind, die Militärpapiere allgemein als genügender Ausweis.

Dies gilt auch gegenüber der Verordnung vom 21. 6. 1916 betr. anderweite Regelung der Paßpflicht (Reichsgesetzbl. Nr. 143 S. 599). Der Besitz der Militärpapiere gibt aber keine Gewähr, daß die vorgeschriebene Meldepflicht erfüllt ist.

Es wird deshalb angeordnet:

Oesterreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die sich nicht im Besitze eines Passes, sondern nur im Besitze von österreichisch-ungarischen Militärpapieren befinden, ist eine besondere Bescheinigung über An- und Abmeldung zu erteilen.

Ebenso ist zu verfahren gegenüber Inhabern anderer Ausweise, bei denen es nicht angängig ist, daß die Meldebescheinigung auf den Ausweis selbst gesetzt wird.

Meine Verordnung vom 6. 8. 1916 (III d 3393)²⁾ findet auf die berechtigten Inhaber österreichischer und ungarischer Militärpapiere keine Anwendung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

1) Aufgehoben durch Verordnung vom 19. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2588 — (nachstehend abgedruckt) über Paßersatz.

2) Abgedruckt S. 26.

Verordnung

über den Grenzverkehr im Bereiche des XX. Armeekorps.

§ 1. Personenverkehr.

A. Durchgangsverkehr.

Der Uebertritt über die Reichsgrenze aus und nach dem Gebiet des stellvertretenden Generalkommandos XX. Armeekorps ohne Erlaubnis ist verboten. Er darf stattfinden:

1. nur an nachstehenden Grenzübergangsstellen:

- a) für den Bahnverkehr: Illowo-Bahnhof, Willenberg-Bahnhof, Dlottowen-Bahnhof, Prostkien-Bahnhof,
- b) für den Flußverkehr: nirgends,
- c) für den Landverkehr: Rywozin, Napierten, Mlawka, Camerau, Flammberg, Friedrichshof, Dlottowen, Schwiddern, Bogusze, Sawadden,

2. für den Landverkehr nur zu nachstehenden Zeiten: in der Zeit vom 1. 4.—30. 9. von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in der Zeit vom 1. 10.—31. 3. von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Ausnahmen finden nur statt für Aerzte und Hebammen, die in eiligen Fällen die Grenze jeder Zeit überschreiten dürfen.

3. Der Grenzübertritt von Privatpersonen darf nur auf Grund einer Genehmigungsurkunde (Grenzübertritts-Ausweis oder Passierschein) erfolgen, die nur in Verbindung mit einer Paßurkunde (Reisepaß oder Personalausweis mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie) gültig ist.

Im übrigen sind für den gesamten Grenzverkehr maßgebend:

- a) die Passierscheinvorschrift des Kriegsministeriums vom 5. 7. 1915 (A. B. Bl. S. 310 pp.)*)
- b) die Verordnung des General-Gouvernements Warschau vom 10. 9. 1915 Abf. III Ziffer 1

*) Jetzt: 17. 8. 16 nebst Anhang (A. B. Bl. S. 392, 497 und 520).

und 2¹⁾) nebst den dazu ergangenen Zusätzen, welche durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 7. 2. 1916 Ia 1424 und vom 16. 4. 1916 IIc Nr. 1429 mitgeteilt sind 2), soweit der Grenzübertritt in das Gebiet des General-Gouvernements Warschau erfolgt, also auf der Strecke: Westgrenze des Kreises Neidenburg bis zu dem Grenzorte Lyssewen, Kreis Lyck,

- c) die Verfügung des Generalkommandos vom 18. 1. 16 IIc 73761 3) betr. Durchreisefcheine Oberbefehlshaber Ost, soweit das Gebiet Ob. Ost von der Grenze XX. U. R. berührt wird. Von Lyssewen ausschl. bis Grenze mit I. U. R.

Die Ausweise dürfen nur von den nach diesen Bestimmungen befugten Behörden und Dienststellen ausgefertigt sein und müssen enthalten: den Grenzübertrittsort, das Reiseziel, den Reisezweck und die Reisedauer.

Wer ohne die vorgeschriebenen Ausweispapiere die Grenze überschreiten will, wird zurückgewiesen.

- d) Die im Besitze von Aus- und Einreisenden gefundenen **abgelaufenen** Pässe sind einzuziehen und dem Generalkommando zur Weiterreichung der inländischen Pässe an die ausstellende Behörde, der ausländischen an die Passzentrale des stellvertretenden Generalstabes der Armee einzureichen. (Kriegsmin. vom 30. 5. 16 Nr. 2948. 16. g A 1 und Gen. A. d. IIc 2683/16.)

B. Kleiner Grenzverkehr.

Der Grenznahverkehr regelt sich nach besonderer Verordnung 4).

§ 2. Warenverkehr.

1. Der Grenzverkehr mit Waren ist nur soweit erlaubt, als er nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 unter Berücksichtigung der Kaiserlichen Verordnungen über Aus- und Durchfuhrverbote sowie der vom Bundesrat beschlossenen vorübergehenden Einfuhr- und Zollerleichterungen stattfinden darf. Er ist an die **Zollstraßen** gebunden und von der Zollbehörde zu überwachen.

2. Wegen des Verkaufs von Waren an russische Staatsangehörige, sowie wegen des An sammelns von Waren, Tieren und Fahrzeugen im Grenzbezirk wird auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 24. Juli 1916 — III d Nr. 3204 T. 5) L. verwiesen.

1) Sie lautet:

III. Grenzverkehr.

1.

Der Verkehr über die Reichsgrenze ist an nachstehende Urkunden gebunden:

1. an einen Paß oder an eine Legitimationsurkunde entsprechend den Anforderungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914, insbesondere des § 3, oder der Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau betr. die Einführung des allgemeinen Paßzwanges vom 9. 9. 1915.

2. an einen Grenzausweis, dieser kann sein:

- a) ein Ausweis zum **einmaligen** Grenzübertritt (Muster C), wenn die Erlaubnis für eine einmalige Hin- oder eine einmalige Hin- und Rückfahrt erteilt wird.

Die Gültigkeit dieser Ausweise soll bei einmaliger Hinfahrt 7 Tage, im übrigen 28 Tage nicht überschreiten.

Verlängerungen werden nur in dringenden Fällen und nur bis zur Höhe der ursprünglichen Gültigkeitsdauer erteilt.

- b) ein Ausweis zum **wiederholten** Grenzübertritt (Muster D) für höchstens 28 Tage.

Neue Scheine werden nur nach Abgabe der vorhergehenden ausgestellt.

2.

Zuständig ist für die Ausstellung der Grenzausweise **nach** Deutschland die Passzentrale.

Die Gesuche sind bei den Festungsgouvernements, den Kreischefs und dem Polizeipräsidenten von Lodz einzureichen. In dringenden Fällen können die Kreischefs nach vorheriger Einholung der Genehmigung der Passzentrale Grenzausweise zum einmaligen Grenzübertritt ausstellen. Auf diesen Ausweisen ist die Genehmigung der Passzentrale besonders zu vermerken.

Für Reisen aus Deutschland **nach** dem General-Gouvernement sind zur Erteilung der Grenzausweise zuständig: das Kriegsministerium, die stellv. Generalkommandos, das Oberkommando in den Marken mit Einverständnis der Passzentrale und unter Benützung der Muster C und D.

Für Personen, die zur Zeit des Reiseantrittes nicht im Deutschen Reiche wohnen, ist in gleicher Weise der stellv. Große Generalstab zuständig.

- 2) Die Zusätze lauten: **Mitgeteilt durch — II c Nr. 1429 —**

Zusätzlich zu der Verordnung über den Personenverkehr vom 10. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Zu Abschnitt II Ziff. 1: Ein Reiseschein oder Durchlaßschein ist nicht erforderlich für Personen, die auf Grund der schriftlichen oder telegraphischen Ladung einer deutschen Behörde oder eines deutschen Beamten zu einem gerichtlichen Termin oder zu ihrer Vernehmung in Befolgung der Ladung nach dem in der Ladung bezeichneten Orte reisen.

Die Rückreise der geladenen Personen ist ohne Reiseschein oder Durchlaßschein zulässig, wenn die Stelle, die sie geladen hat, ihnen eine Bescheinigung darüber ausstellt, daß sie nach dem angegebenen Orte zurückkehren können. Auf Grund dieser Bescheinigung muß die Reise ohne Verzug ausgeführt werden.

2. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Reisescheine und Ausweise zum Grenzübertritt werden vollständig ersetzt durch eine telegraphisch oder schriftlich von dem Generalgouvernement, Passzentrale, ergangene und unterzeichnete Entscheidung.

Der unter 1 vorerwähnte Abschnitt II Ziff. 1 besagt:

Zur Reise unter Benützung von Eisenbahn, Kraftwagen, Kraftfahrzeug, Fahrrad und Schiff **innerhalb des Gebiets des Generalgouvernements** ist ein Reiseschein erforderlich.

Mitgeteilt durch — I a Nr. 1424 —.

Die Ausstellung von Grenzausweisen in dringenden Fällen — mit Genehmigung der Passzentrale — sowie von Ausweisen zum Grenznahverkehr ist in Erweiterung der Verordnung über den Personenverkehr vom 10. September 1915 auch den Militär-Gouvernements und Ortskommandanturen übertragen worden.

- 3) Sie lautet:

Nur diejenigen Zivilpersonen dürfen nach Anordnung des Herrn Oberbefehlshabers Ost **in das Gebiet und aus dem Gebiet Oberost** die Grenze passieren, welche im Besitze eines vom Oberbefehlshaber Ost, Passabteilung, ausgestellten „Durchreisefcheins Oberost“ sind, der nur in Verbindung mit einem Oberostpaß oder Passierschein gültig ist.

- 4) Vgl. nachstehende Verordnung vom 18. November 1916 — Abt. III a Nr. 5463 — S. 34.

- 5) Abgedruckt S. 33.

3. Die im Interesse der Spionageabwehr erforderliche Prüfung von Waren und Gepäck hat gleichzeitig durch die Ueberwachungsstellen zu erfolgen.

Zollstraßen sind:

- a) die Bahnstationen: Mlowo-Mlawa (Zollstelle Bhf. Mlowo), Willenberg-Ditrolenka (Zollstelle Bhf. Willenberg), Dlottowen-Kolno (Zollstelle Bhf. Dlottowen) und Prostkien-Grajewo (Zollstelle Bhf. Prostkien),
- b) die Landstraßen: Mlowo-Mlawa (Zollstelle Bhf. Mlowo), Flammberg-Chorzele (Zollstelle Flammberg), Prostkien-Bogusze (Zollstelle Prostkien), Dlottowen-Wincenta (Zollstelle Bhf. Dlottowen), Sawadden-Tworsti (Zollstelle Sawadden), Friedrichshof-Dombrowo (Zollstelle Friedrichshof) ¹⁾.

§ 3. Fuhrwerksverkehr.

Fuhrwerke aller Art (auch leer) dürfen nur an Zollstraßen die Grenze überfahren. Ausgenommen solche unter militärischer Bedeckung, wobei sich der Führer des Begleitkommandos über Zweck und Ziel des Transports ausweisen muß. Kraftwagen mit Offizieren besetzt ist auch auf allen Straßen der Grenzübertritt gestattet, sofern sie mit den vorgeschriebenen Kraftwagen-Gelätscheinen versehen sind.

Außerhalb der Zollstraße dürfen nur Besitzer, die zu beiden Seiten der Grenze Landbesitz haben, die Grenze mit Ackergerät und Gespannen und Erntewagen überfahren.

§ 4. Ein- und Ausfuhr von Pferden.

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbezirk nach Rußland ist verboten ²⁾. Dasselbe gilt für die Einfuhr von Pferden aus Rußland in den Korpsbezirk. Die Einfuhr ist nur ausnahmsweise den mit Ausfuhrerlaubnis-scheinen des General-Gouvernements Warschau bezw. des Oberbefehlshabers Ost versehenen Personen gestattet. Zur Ausstellung von Erlaubnis-scheinen im Bereiche des Oberbefehlshabers Ost (siehe § 1 Nr. 3c) sind berechtigt: die Armeekommandos, die Etappeninspektionen und die Kommandeure der Etappentrains. Die Einfuhr hat nur über die Grenzkreisstädte Neidenburg, Ortelsburg, Johannsburg und Lyck zu erfolgen. Hier selbst sind die Pferde den Kreistierärzten vorzustellen und dürfen nur mit deren schriftlicher Genehmigung weitergeführt werden. Ausnahmen hiervon machen Transporte, die auf der Eisenbahn eingeführt werden und die vor dem Verladen auf Seuchen untersucht sind.

§ 5. Briefverkehr.

Für Briefe, Druckschriften usw. kommt die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XX. A. R. vom 17. 5. 16 IIb 1762/III d 2030 und die hierzu erlassene Bekanntmachung vom gleichen Tage in Anwendung ³⁾.

Diese Vorschrift gilt nicht für Militär- oder Zivilpersonen, die im Auftrage von Militär-, Reichs- oder Staatsbehörden Dienstbriefe oder andere Schriftstücke oder Drucksachen dienstlichen Inhalts befördern.

§ 6. Strafbestimmungen ⁴⁾.

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen festsetzen, nach Maßgabe des § 9b des Pr. Gesetzes vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) und gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 313) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Als Zuwiderhandlung gilt auch der Mißbrauch des Grenzscheines sowie falsche Angaben bei der Grenzkontrolle.

2. Der Versuch einer Zuwiderhandlung ist strafbar. Strafbar macht sich auch, wer zu einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen auffordert oder anreizt.

§ 7. Schlußbestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Ueberwachung des Grenzverkehrs erfolgt durch die Zollbehörde und durch die der Zollbehörde beigegebenen Militärpersonen, erkenntlich an grüner Binde. Die Paßkontrolle erfolgt durch besondere Militärkommandos, erkenntlich an gelber ⁵⁾ Binde. Die Militärpersonen sind als Wachen im Sinne des § 111 Mil. Str. G. B. anzusehen, sofern sie sich in Ausübung des Dienstes befinden und als solche an der grünen bezw. gelben ⁵⁾ Armbinde erkenntlich sind.

3. Die Verordnung des Oberbefehlshabers Ost (IIb Nr. 4097) vom 22. 5. 15 betr. Grenzverkehr wird hierdurch für den Bereich des XX. Armeekorps aufgehoben; ebenso die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 1. 11. 15 betr. den Grenzverkehr im Bereiche des XX. Armeekorps.

4. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. 7. 1897 betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 behalten ihre Rechtswirkksamkeit, soweit sie nicht durch vorstehende Vorschriften geändert sind.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Die Landstraße Friedrichshof-Dombrowo als Zollstraße ist durch Verordnung vom 8. März 1917 — Abt. III d Nr. 1129 — hinzugefügt.

²⁾ Vgl. Verordnung vom 30. November 1916 — Abt. I a Nr. 9467 — über Pferdeausfuhr im allgemeinen (Abschnitt VIII).

³⁾ Die beiden Erlasse sind S. 30 abgedruckt.

⁴⁾ Ergänzung der Strafbestimmungen vgl. Verordnung vom 15. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2509 —, nachstehend abgedruckt.

⁵⁾ Die Farbe der Binde ist durch Verordnung vom 15. November 1916 — Abt. III a Nr. 5232 — aus „weiß“ in „gelb“ geändert.

Die über die Reichsgrenze mitzunehmenden
Schriften und Drucksachen.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund der §§ 4 und 9 b des Pr. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze, d. i. die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reichs, zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre*) bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark*) erkannt werden.

§ 2.

Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschildes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft*).

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*(Die Strafordrohungen sind durch Verordnung vom 26. Mai 1916 — Abt. III d Nr. 2030 — in diese Fassung gebracht.

Bekanntmachung.

Zu der Verordnung vom 17. Mai 1916 — Abt. II b Nr. 1762, III d Nr. 2030 — betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Reisende dürfen **grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen** mit über die Reichsgrenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen andern enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme: Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden:

- a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,
- b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
- c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach Nr. 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen **vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.**

Zu diesem Zweck wendet er sich **im Inland** mündlich oder schriftlich an eine militärische Postüberwachungsstelle oder eine vom stellvertretenden Generalkommando dazu bestimmte andere Dienststelle.

Diese Dienststellen sind für den Bereich des XX. Armeekorps:

- a) Das Generalkommando
- b) Postüberwachungsstelle des Kriegsgefangenen-Lagers Pr. Holland
- c) Arns.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Personalausweis im Grenzbezirk.

Verordnung.

Die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Verordnung betr. den Personalausweis im Grenzbezirk des XX. Armeekorps vom 20. 7. 1916 III d Nr. 2572, bezüglich deren ich mir den Zeitpunkt des Inkrafttretens vorbehalten hatte, erhält folgende Fassung:

§ 1.

Im Bereich des XX. Armeekorps wird ein Grenzbezirk gebildet, der einerseits von der verfassungsmäßig festgelegten Reichsgrenze, andererseits von der alten Zollbinnenlinie mit folgenden Abänderungen begrenzt wird:

Abänderungen

- a) im Kreise Lyd: Binnenlinie des Zollgrenzbezirks südlich Sibba laufend, sodas die neue Linie gradlinig von Mrosen nach Neuendorf führt;
- b) im Kreise Johannsburg: Binnenlinie des Zollgrenzbezirks mit Herauslassung der Städte Bialla und Johannsburg, sodas die neue Linie südlich entlang der Gemarkungsgrenzen läuft;
- c) im Kreise Ortelsburg: vom Schnittpunkt der Zollbinnenlinie mit der Bahnlinie bei Station Puppen bildet die Bahn die Nordgrenze der neuen Linie bis Station Olschienen, führt von dort über Wawrochen—Prussoborrek—Worfengrund—Groß Schiemanen—Grüneberge—Wessolowen nach Malga unter Einschluß dieser Ortschaften;
- d) im Kreise Neidenburg: die neue Linie führt auf der Straße Malga nach Wallendorf, von da unmittelbar nach Grünfließ, Chaussee Grünfließ—Neidenburg, dann östlich und südlich um Neidenburg herum, sodas Berghof und Albrechtsau draußen, Piontken und Klein Olschau innerhalb des Grenzbezirks bleiben; dann Chaussee Neidenburg—Soldau unmittelbar südlich um Soldau am Soldaufluß herum nach der Chaussee Soldau—Lautenburg, dieser folgend bis Bialaschken, fortführend über Starpin, Heinrichsdorf nach Schreibersdorf bis zur Grenze mit Westpreußen.

§ 2.

Alle über 14 Jahre alten Personen, die sich in diesem Grenzbezirk dauernd oder vorübergehend aufhalten oder ihn betreten wollen, müssen einen behördlich ausgestellten **Personalausweis** nach vorgeschriebenem Muster mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie mit sich führen und den Sicherheitsbeamten auf deren Verlangen vorzeigen.

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger haben dafür zu sorgen, das letztere bei Vollendung des 14. Lebensjahres mit einem Personalausweis versehen sind.

Ein vorschriftsmäßig ausgestellter Paß oder Paßersatz (vgl. Verordn. vom 21. 6. 1916 R. G. Bl. 599 betr. anderw. Regelung der Paßpflicht) oder ein mit Photographie versehener polizeilicher Ausweis ersetzt den Personalausweis. Der polizeiliche Ausweis muß von der Polizeibehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellt und mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer aufgeklebten und abgestempelten Photographie des Inhabers aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, das der Inhaber des Ausweises tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Für russisch=polnische Arbeiter ist zum Betreten des Grenzbezirks oder zum Aufenthalt in ihm stets der Personalausweis nach Vorschrift der §§ 2 und 4 erforderlich. Derselbe kann weder durch Paß noch Paßersatz noch polizeilichen Ausweis ersetzt werden*).

Die im Besitze solcher Arbeiter befindlichen, von Ober-Ost oder vom General-Gouvernement Warschau ausgestellten Pässe sind ihnen von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes im Grenzbezirk abzunehmen und bis zur Gestattung der Heimkehr aufzubewahren*).

§ 3.

Zureisende im Alter über 14 Jahre, die den Grenzbezirk betreten wollen und sich nicht im Besitze einer der vorerwähnten Urkunden befinden, haben sich vor Eintritt in den Grenzbezirk einen Personalausweis bei dem für ihren Zielort zuständigen Landratsamt zu beschaffen.

§ 4.

Die Personalausweise, die sich in den Händen von **Ausländern** befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

Zu diesem Zwecke sind sie sowohl auf der Außenseite als auch über der Photographie mit einem in grüner Farbe hergestellten schräg verlaufenden Vermerk (Aufschrift oder Aufdruck) „**Ausländer-Russe**“ oder „**Ausländer-Engländer**“ pp. zu versehen.

*) Dieser Absatz ist durch Verordnung vom 10. Januar 1917 — Abt. IIIa Nr. 5985 — zugefügt.

§ 5.

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen, die zum beliebig häufigen Eintritt in den Grenzbezirk oder zum Aufenthalt daselbst berechtigen, kann erfolgen:

- a) für deutsche Militärpersonen, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die sich **nicht in Uniform** befinden, von der vorgesetzten Dienststelle in Form eines mit der Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle, mit Dienststempel und mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie des Inhabers versehenen Ausweises.

Militärpersonen in **Uniform** weisen sich durch ihre Militärpapiere aus. Zivilbeamte in Uniform und die mit einer Dienstmütze versehenen, zum Zugbegleitpersonal gehörigen Eisenbahnbediensteten weisen sich durch die Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle (ohne Photographie) aus ¹⁾.

- b) für auswärtige Arbeiter, insbesondere für auswärtige landwirtschaftliche Arbeiter, Bauhandwerker und sonstige Personen, die im Interesse des Heeres oder des Wiederaufbaues der Provinz im Grenzgebiet beschäftigt werden sollen, bei dem für den Zielort zuständigen Landratsamte.

Anderere Ausnahmen können vom Generalkommando zugelassen werden.

§ 6.

In allen Fällen müssen die Photographien so beschaffen sein, daß sie den Inhaber ohne weiteres erkennen lassen. Wird ein Personalausweis oder die auf ihm befindliche Photographie unbrauchbar, läßt insbesondere letztere den Inhaber nicht mehr ohne weiteres erkennen, so muß dieser oder sein gesetzlicher Vertreter sich einen neuen Personalausweis bei dem für ihn zuständigen Landratsamte verschaffen unter Vorlage einer Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes über seine Persönlichkeit (ohne Photographie) und des unbrauchbar gewordenen Ausweises.

§ 7.

Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises und Erlaubnisscheines erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Es können dabei vorgelegte eigene Photographien aus neuester Zeit verwendet werden.

Erfolgt die photographische Aufnahme einer der unter Ziffer 5 b bezeichneten Personen nicht am Orte des für ihren Zielort zuständigen Landratsamtes, so hat sie oder die sie einführende Behörde, Organisation oder Firma für die Herstellung der Photographie zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Diejenigen Personen, die sich von einer der zu photographischen Aufnahmen bestellten Kommissionen hätten photographieren lassen können, dies aber ohne berechtigten Entschuldigungsgrund (Ankrankheit, Abwesenheit, nachträglicher Zugang usw.) unterlassen haben, haben die Kosten für die nachträgliche Photographieaufnahme zu tragen. Die Richtigkeit des etwaigen Entschuldigungsgrundes ist durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des zuständigen Gendarmnachzuweisen.

Jede weitere Ausstellung des Personalausweises und Erlaubnisscheines kostet eine Gebühr von 3 Mark.

§ 8.

Der Verlust eines Personalausweises ist von dem bisherigen Inhaber oder von dem gesetzlichen Vertreter Minderjähriger **unverzüglich** dem zuständigen Ortsvorstand und von diesem unter möglichst genauer Angabe des Inhalts dem Landratsamt anzuzeigen. Gleichzeitig hat sich der frühere Inhaber oder der gesetzliche Vertreter Minderjähriger bei dem Landratsamte einen neuen Ausweis zu beschaffen, sofern der Aufenthalt im Grenzbezirk bestehen bleibt.

Im Falle des Todes des Inhabers ist der Personalausweis von dessen Erben oder dessen gesetzlichem Vertreter, falls er minderjährig war, innerhalb 3 Tagen nach Eintritt des Todes der Polizeibehörde des Sterbeortes abzuliefern.

§ 9.

Die für den Grenzbezirk des I. und XVII. Armeekorps ausgestellten Personalausweise berechtigen auch zum Aufenthalte in dem zum Bereiche des XX. Armeekorps gehörigen Grenzbezirke. Ebenso haben die stellv. Generalkommandos I. und XVII. Armeekorps bestimmt, daß die für den Grenzbezirk des XX. Armeekorps ausgestellten Personalausweise auch zum Aufenthalte in ihren Grenzbezirken berechtigen.

§ 10 2).

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand und gemäß § 1 Ges. vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. strafbar.

¹⁾ Diese Fassung ist durch Verordnung vom 19. November 1916 — Abt. III a Nr. 5468 — angeordnet.

²⁾ Ergänzung der Strafbestimmungen vgl. Verordnung vom 15. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2509 — nachstehend abgedruckt.

In gleicher Weise wird bestraft:

- a) wer bei Ausstellung des Personalausweises unwahre Angaben macht,
- b) wer mit gefälschtem oder ihm nicht zustehendem Paß, Paßersaß, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnischein den Grenzbezirk betritt oder sich in ihm aufhält,
- c) wer seinen Paß, Paßersaß, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnischein einer anderen Person überläßt,
- d) wer seinen Paß, Paßersaß, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnischein sonst mißbräuchlich verwendet,
- e) wer bei der Personkontrolle falsche Angaben macht,
- f) wer es in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der sie betreffenden Vorschriften hinreichend anzuhalten; daneben kommt § 56 R. St. G. B. zur Anwendung.

In allen Fällen ist auch der Versuch strafbar.

Strafbar macht sich auch, wer zu einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen auffordert oder anreizt.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft.

Der Kommandierende General.

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 3204 T. L.

Allenstein, den 24. Juli 1916.

Warenverkauf im Grenzbezirk.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes bestimmt:

1. Im Grenzbezirk — vergl. Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XX. Armeekorps vom *) 20. Juli 1916 — Abt. III d Nr. 2572 T. L. — ist es verboten, an russische Staatsangehörige, mit Ausnahme der russischen Gefangenen und Arbeiter, die in einem festen Dienstverhältnis stehen, Waren, die dem Ausfuhrverbot des Reichskanzlers unterliegen, entgeltlich oder unentgeltlich zu verabfolgen, zukommen zu lassen oder zu besorgen.

2. Innerhalb des Grenzbezirks ist es Personen, die nicht in offenen Geschäften Warenhandel treiben, verboten, Waren in solchen Mengen aufzubewahren, anzusammeln, niederlegen zu lassen oder Gelegenheit hierzu zu geben, die den Bedarf zum Gebrauch oder Verbrauch in der eigenen Wirtschaft übersteigen.

3. Ferner ist es im Grenzbezirk verboten, Tiere und Fahrzeuge zum Zweck des verbotenen Grenzverkehrs anzusammeln, aufzubewahren, unterstellen zu lassen oder Gelegenheit dazu zu geben.

Zuwiderhandlungen sind nach dem § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 (Pr. G. S. S. 451) sowie nach § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) strafbar.

Der Versuch ist strafbar, ebenso die Aufforderung oder Anreizung zu einer Zuwiderhandlung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Jetzt 2. Oktober 1916 — Abt. III a Nr. 4521 —, die an die Stelle der Verordnung vom 20. Juli 1916 getreten ist; vgl. unmittelbar vorstehend.

Kleiner Grenzverkehr.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 sowie auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599 ff.) wird für die **Regelung des Grenz-nahverkehrs** zwischen dem Gebiete des unterzeichneten Generalkommandos und demjenigen des Kaiserlich Deutschen Generalgouvernements Warschau folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewohner der Grenzreise an der Reichsgrenze, die infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung zum dauernden Verkehr über die Grenze nach den unmittelbar gegenüberliegenden Grenzkreisen gezwungen sind, bedürfen zum Ueberschreiten der Grenze:

- a) eines Passes oder eines mit Photographie versehenen amtlich abgestempelten Personalausweises. (Paßersatz nach der Paßverordnung vom 21. 6. 16 R. G. Bl. S. 609). Für deutsche Reichsangehörige genügt als solcher der zum Aufenthalt im deutschen Grenzbezirk auf Grund der Verordnung des Generalkommandos vom 2. 10. 16 IIIa Nr. 4521 T. L. ausgestellte amtliche Personalausweis.

Von diesem Paß- oder Personalausweiszwang sind befreit: Kinder unter 14 Jahren beim Grenzverkehr nach **Polen**, solche unter 15 Jahren beim Grenzverkehr nach **Deutschland**.

- b) eines Grenzausweises und zwar:

1. für diejenigen Bewohner, die täglich die Grenze hin und zurück passieren müssen, nach Muster A (grau);
2. für diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellte, die auf bestimmten Gütern des gegenüberliegenden Grenzkreises beschäftigt werden, nach Muster B (blau);
3. für alle übrigen Grenzbewohner nach Muster C (rot).

Unter wirtschaftlicher Betätigung sind grundsätzlich nur die notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten derjenigen Grenzbewohner, die zu beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben, zu verstehen, sowie die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch Arbeiter, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, die unmittelbar an der Grenze wohnen und in einem Betriebe jenseits der Grenze in einem festen Vertragsverhältnis stehen.

Ferner können deutschen Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufs, Personen, die im Interesse des Heeres im Wirtschaftsbetriebe zwischen zwei Grenzorten tätig sind, Ausweise zum Grenzverkehr ausgestellt werden.

§ 2.

Zur Ausstellung der Grenzausweise sind zuständig im Grenzgebiet des XX. Armeekorps nur das stellvertretende Generalkommando XX. Armeekorps, im Gebiete des Generalgouvernements Warschau die Militärgouverneure, die diese Berechtigung unter ihrer Verantwortung auf die Kreis- und Ortskommandanturen übertragen können.

§ 3.

Die Grenzausweise können auf die Dauer bis zu 3 Monaten ausgestellt werden. Die hierfür zu erhebenden Gebühren betragen 2 Mark.

Sie können in besonderen Fällen von der Ausgabestelle ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 (Strafbestimmungen)*).

Wer die vorstehenden Anordnungen übertritt, zu ihrer Uebertretung auffordert, anreizt, eine Uebertretung versucht oder unternimmt, wird auf Grund des § 9 b des preuß. Gesetzes vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) und gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise wird die Veräußerung oder der rechtswidrige Erwerb der Grenzausweise bestraft.

*) Ergänzung der Strafbestimmungen vgl. Verordnung vom 15. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2509 — nachstehend abgedruckt.

§ 5.

Unter diese Verordnung fallen nicht deutsche und österreich-ungarische Militärpersonen und Beamte in Uniform, deutsche Beamte in Zivil (einschl. der zum Zugbegleitpersonal gehörigen männlichen und weiblichen Eisenbahnbediensteten), die sich durch eine Legitimation ihrer vorgelegten Stelle ausweisen, sowie die im Dienste des Verwaltungschefs bei dem Generalgouvernement Warschau stehenden Personen, die sich durch eine Legitimation des Verwaltungschefs ausweisen. Soweit die letzteren nicht Uniform tragen, muß die Legitimation mit abgestempelter Photographie versehen sein.

Ferner sind die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter ausgenommen. Für diese genügen die von ihrer vorgelegten Behörde ausgefertigten und mit abgestempelter Photographie versehenen Ausweiskarten.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle früheren, den Grenznahverkehr betreffenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Stellv. Kommandierende General

von **Bannewitz**

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armee Korps.

Abt. III b Nr. 2588 T. L.

Allenstein und Löben, den 19. Mai 1917.

Personalausweise als Paßersatz.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über anderweitige Regelung der Paßpflicht vom 24. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 601 ff. — wird für den Bereich des XX. Armee Korps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Als Paßersatz für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt von Ausländern im Reichsgebiet — Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zur Paßverordnung — wird vom 1. Juni 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 auf Seite 609 des R. G. Bl. 1916 ausgestellt.

2.

Nach Ziff. 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung bisher zugelassene anderweitige Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. September 1917 ihre Gültigkeit.

3.

Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen, von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1917 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Erlasse vom:

11. Januar 1915 — Abt. III a Nr. 1073/84 —

16. Januar 1915 — Abt. III a Nr. 2022/164 —

28. Januar 1915 — Abt. III a Nr. 4088/284 —

13. Februar 1915 — Abt. III a Nr. 5759/461 —

6. Oktober 1916 — Abt. III a Nr. 4616 —

letzterer, soweit er sich auf österreichisch-ungarische Militärpapiere bezieht, unwirksam mit der aus Nr. 2 vorstehend ersichtlichen Maßgabe, daß die bisherigen Ausweise erst mit dem 1. September 1917 ihre Gültigkeit verlieren.

Die Vorschriften über Personalausweis im Grenzbezirk und über den kleinen Grenzverkehr, insbesondere die Verordnungen vom 2. Oktober 1916 — Abt. III a Nr. 4521¹⁾ — und 18. November 1916 — Abt. III a Nr. 5463²⁾ — bleiben unberührt.

Der Stellv. Kommandierende General

von **Bannewitz**

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse

Generalmajor.

¹⁾ Vgl. S. 31.

²⁾ Vgl. S. 34.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 465 T. L.

Allenstein, den 15. Februar 1917.

Bekanntmachung. *)

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

Die von einer Militär- oder einer Zivilbehörde ausgestellten **Pässe** und sonstigen **Ausweispapiere**, welche zur Feststellung der Persönlichkeit des Inhabers dienen, sind **nicht übertragbar**. Wer einen solchen für ihn ausgestellten Ausweis an einen anderen zur Benutzung weitergibt sowie wer einen solchen nicht auf seine Person lautenden Ausweis vorzeigt, um die feststellenden Beamten und Behörden über seine Person zu täuschen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Stellv. Kommandierende General
von Pannewitz.

*) Vgl. die unmittelbar nachfolgende Verordnung vom 15. Mai 1917 — Abt. III b Nr. 2509 —.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 2509 T. L.

Allenstein und Löben, den 15. Mai 1917.

Ergänzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Bogen zur Ergänzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften *) verordnet:

Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Auslande an anderen Stellen als den von den Militärbefehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet,

2. wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber eingerichteten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht,

3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Rejewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweise seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

4. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der militärischen Grenzstellen zuwiderhandelt,

5. wer eine zum Ausweise einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweise seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweise einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,

10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung über anderweite Regelung der Passpflicht vom 21. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 599 — auferlegten Verpflichtung, durch einen Pass oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbefehlshaber zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Bogen

von Pannewitz

Busse

General der Infanterie.

Generalmajor.

*) Vgl. Verordnung vom 25. September 1916 — Abt. Ia/IIIa Nr. 18279 — § 6 S. 29,
" " 2. Oktober 1916 — " III a " 4521 — § 10 S. 32,
" " 18. November 1916 — " III a " 5463 — § 4 S. 34,
" " 15. Februar 1917 — " III a " 465 — S. 36.

Bekanntmachung

Die Stelle der... (faded text) ...

Der Stellvertreter...

...

V

Ergebnis der...

Bekanntmachung

Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung

Die Stelle der... (faded text) ...

Der Stellvertreter... (faded text) ...

Table with 2 columns and 4 rows of data.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 491 T. L.

Allenstein, den 5. Februar 1916.

Arbeiteranwerbung.

Bekanntmachung.

Um die Nachfrage nach Arbeitskräften in Landwirtschaft und Gewerbe zu regeln, wird für die Bezirke des I., II., XVII. und XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) folgendes bestimmt:

1. Es ist verboten, männliche oder weibliche Arbeiter jeder Art, Borarbeiter, Werkmeister, Motorführer und Handwerksgehilfen anzuwerben, um sie außerhalb der Provinz ihres Aufenthaltsorts zu beschäftigen. Zur Provinz Pommern im Sinne dieser Bekanntmachung gehört auch der Regierungsbezirk Bromberg.
Verboten ist insbesondere eine derartige Anwerbung durch Mittelspersonen oder durch Zeitungsanzeigen.
2. Ausnahmen sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung des für den Aufenthaltsort des Arbeitnehmers zuständigen Regierungspräsidenten.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot zu 1. werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.
4. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die in den Bezirken des I., II., XVII. und XX. Armeekorps erlassenen Verordnungen über Anwerbeverbote außer Kraft*).

Königsberg i. Pr., Stettin, Danzig, Allenstein, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 5. Februar 1916.

Die stellvertretenden Generalkommandos des I., II., XVII. und XX. Armeekorps.

Graf zu Eulenburg
General der Kavallerie.

Frhr. v. Vietinghoff
General der Kavallerie

v. Schack
General der Infanterie.

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie

à la suite des Kürass. Regts. Königin.

à la suite des Kürass. Regts. Königin.

Der Gouverneur der Festung Graudenz. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn. v. Dickhuth-Harrach, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm. v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Bisher: Verordnungen vom 2. Mai 1915 — Abt. III a Nr. 20354/1214 — und 3. Juni 1915 — Abt. III a Nr. 1659 — Anwerbung von Arbeitern nach Orten außerhalb des Korpsbezirks.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 588 T. L.

Allenstein, den 3. Februar 1917

Zeitungsanzeigen auf dem
Stellenvermittlungsmarkt.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Verboten sind:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
 - a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Borarbeiter, dienen,
 - b) Stellungsgeheuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische oder wissenschaftliche Angestellte (im weiteren Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen (z. B. freie Reise, Urlaub, gute Verpflegung und dergl.) enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2.

Diese Verbote gelten gleichermaßen für Anzeigen in der Tages- und Fachpresse wie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen. — Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzeitigen sind Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. — Mit demselben Zeitpunkt sind die Verordnungen über Zeitungsanzeigen zur Stellenvermittlung vom 19. Juli 1916 — Abt. III d Nr. 3069 T. L. — sowie vom 29. August 1916 — Abt. III a Nr. 3959 T. L. — aufgehoben. — Die Bekanntmachung vom 5. Februar 1916 — Abt. III a Nr. 491 T. L. — über Arbeiteranwerbung nach Orten außerhalb der Provinz des Aufenthaltes*) bleibt unberührt.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

*) Abgedruckt S. 39.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 575 T. L.

Allenstein, den 8. Februar 1916.

Arbeitsnachweis.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benützung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Zusatzbefehl über Arbeitsnachweis.

Die im Befehl vom 8. Februar 1916 — Abt. III a Nr. 575 T. L. — unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Meldungen sind vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes von sämtlichen im Bereich des XX. Armeekorps betriebenen Arbeitsnachweisen nur an die **Zentralstelle für Arbeitsnachweise im Bereiche des XX. Armeekorps in Allenstein, Neues Rathaus**, zu erstatten.

Der Zusatzbefehl über den gleichen Gegenstand vom 15. April 1916 — Abt. III a Nr. 1575 T. L. *) — fällt weg.

Der Stello. Kommandierende General
von Bannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen
Busse
Generalmajor.

*) Dieser ordnete die Meldung an die „Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Königsberg i. Pr., Klapperwieße 3“ an.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 2226 T. L.

Allenstein, den 14. Juli 1915

Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter.

Verordnung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps bestimme ich im Anschlusse an das Gesetz vom 24. April 1854 betr. Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf die Dauer des Kriegszustandes wie folgt:

§ 1.

Landwirtschaftlichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts wird verboten, ihre Arbeitsstelle vor Ablauf des Vertrages ohne gesetzmäßige Ursache zu verlassen. Sie dürfen den Ortsbezirk, in dem sich ihre Arbeitsstelle befindet, vor Ablauf des Vertrages unter Aufgabe ihres Dienstes nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsvorstehers verlassen, es sei denn, daß ihr bisheriger Dienstherr ihnen einen Losschein erteilt hat, oder daß sie eine gerichtliche Entscheidung erwirkt haben, wonach sie den Dienst zu verlassen berechtigt sind. Versagt der Amtsvorsteher die Genehmigung, so steht die vorläufige Entscheidung darüber, ob ein triftiger Grund zum Verlassen des Dienstes vorliegt, dem Landrat zu, der in diesem Falle die Genehmigung erteilt.

§ 2.

Landwirtschaftlichen Dienstherrn oder landwirtschaftlichen Arbeitgebern wird es verboten, Arbeiter der im § 1 bezeichneten Art vor Ablauf des Vertrages ohne gesetzmäßige Ursache ihres Dienstes zu entlassen, sie durch vertragswidriges Verhalten ihrerseits zum Vertragsbruche zu treiben oder ihnen beim Ablauf des Vertrages oder sonst ohne gesetzmäßige Ursache den Losschein (§ 1) zu versagen.

§ 3.

Allen Dienstherrn und Arbeitgebern ohne Unterschied wird es verboten, Arbeiter der im § 1 bezeichneten Art ohne Vorlegung einer der drei daselbst aufgeführten Urkunden — Genehmigung des Amtsvorstehers bezw. Landrats oder Losschein des Arbeitgebers oder gerichtliche Entscheidung — in Dienst zu nehmen.

§ 4.

Bezüglich der ausländischen Saisonarbeiter verbleibt es bei meinen Verboten vom 8. August, 5. Oktober 1914 und 2. Januar 1915 *). Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die darin enthaltenen Verbote nicht nur für den Winter 1914/15 erlassen sind, sondern bis auf Weiteres Geltung haben.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in §§ 1—4 werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

§ 6.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General
Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie.

*) Jetzt: Verbote vom 29. Oktober 1915 — Abt. III a Nr. 59189/3833 — und 9. Dezember 1915 — Abt. III a Nr. 4388 —, die nach Bekanntmachung vom 12. September 1916 — Abt. III d Nr. 4241 — auch für das Wirtschaftsjahr 1917 gelten. — Sie sind im Abschnitt VI nachstehend abgedruckt.

Vertragsbruch von Schiffsmannschaften.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Schiffsmannschaften dürfen die Arbeit nicht unter einseitiger Verletzung des Vertrages niederlegen.

§ 2.

Arbeitgeber dürfen Schiffsmannschaften, welche gegen § 1 verstoßen haben, vor Ablauf der Vertragszeit nicht in Arbeit nehmen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. 12. 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 2179 T. L.

Allenstein, den 15. Juli 1915.

Arbeitszwang für Landstreicher.

Verordnung.

Für den Bereich des XX. Armeekorps bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung auf die Dauer des Kriegszustandes im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1.

Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in eine Arbeiterkolonie oder sonstige Arbeitsstätte untergebracht und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden.

Für die Anordnung der Unterbringung ist der Landrat, in kreisfreien Städten die Polizeiverwaltung zuständig, in deren Bezirk die Person aufgegriffen wird.

§ 2.

Wer die ihm gemäß § 1 angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt oder die ihm dort zugewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Heranziehung von Personen zu
landwirtschaftlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Allen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Landrats, in den kreisfreien Städten des ersten Bürgermeisters, in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Den deutsch-russischen Rückwanderern (Wolhyniern) ist untersagt, in eine neue Arbeitsstelle vor dem 1. November 1917 ohne Genehmigung des Landrats oder ersten Bürgermeisters überzugehen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit oder Uebergang in eine neue Stelle das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Jede nach ihren Kräften und ihren Fähigkeiten geeignete Person hat, soweit es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann, auf Erfordern bei allen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten im Bezirk ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) mitzuhelfen und die ihr übertragene Arbeit mit Sorgfalt auszuführen.

Dies gilt auch für die Beschäftigung von Vertragsarbeitern und von sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern in Ueberstunden und an Sonn- und Feiertagen.

3.

Die Heranziehung zur Arbeit erfolgt in den Städten durch Verfügung des Bürgermeisters, im übrigen durch den zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

4.

Die Arbeit wird nach den jeweils am Orte üblichen Sätzen entlohnt, soweit eine Vergütung vertraglich nicht festgesetzt ist; im Streitfalle entscheidet über den Lohn die anordnende Behörde.

5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (Nr. 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit (Nr. 3) und gegen die Festsetzung der Entlohnung (Nr. 4), welche nicht auf Vereinbarung beruht, steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

6.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, von der Arbeitsleistung.

7.

Wer den Verböten der Nr. 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund der Nr. 2 und 3 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt oder zu solchen Uebertretungen auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8.

In gleicher Weise werden bestraft

- a) die land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche ohne ausreichenden Grund die ihnen obliegenden Arbeiten verweigern oder sie mit grober Säumigkeit verrichten,
- b) die land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche einen Dienst, zu dem sie sich vertraglich verpflichtet haben, ohne ausreichenden Grund nicht antreten,
- c) alle Personen, die zu vorgenannten Uebertretungen auffordern oder anreizen.

9.

Diese Verordnung tritt kreisweise mit dem Tage der Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Verordnung vom 22. September 1916 über den gleichen Gegenstand — Abt. III d Nr. 4373 T. L. — ihre Wirksamkeit.

Der Stellv. Kommandierende General

von **Bannewitz**

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse

Generalmajor.

Stille-Gesellschaft

Die Stille-Gesellschaft ist eine Vereinigung von Studenten der Universität zu Köln...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Köln...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Die Stille-Gesellschaft hat ihren Zweck in der Förderung der Wissenschaft...

Anerkennung

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

VI.

Der Reichspräsident

hat

folgendes

Kriegsgefangene

Stille, Generalverwaltung

und ausländische Arbeiter.

Stille, Generalverwaltung

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Die im Anhang des Reichsgesetzes vom 1. April 1917...

Stiefelwerke

und ausländische Arbeiter.

Verborgenhaltten von Kriegsgefangenen.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich wie folgt:

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein und Böhen, den 20. Juni 1917.

Berkehr mit Kriegsgefangenen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Soweit nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingt, ist jede Annäherung an Kriegsgefangene, jeder mündliche oder schriftliche Verkehr mit ihnen sowie die Empfangnahme oder Beförderung schriftlicher Mitteilungen von Kriegsgefangenen, insbesondere von Briefen oder Postkarten, und die Verständigung mit ihnen durch Zeichen oder auf andere Weise verboten.

Jedes unbefugte Betreten eines Gefangenenlagers, der Unterkunftsstellen und Arbeitsstätten Kriegsgefangener ist untersagt.

2.

Niemand darf Kriegsgefangenen unbefugt d. h. ohne Erlaubnis des zuständigen Bewachungsoffiziers:

- a) Kleidungsstücke,
- b) Lebens- oder Genußmittel (Tabak, Zigarren, Zigaretten usw.),
- c) Geld,
- d) Streichhölzer, Feuerzeuge oder sonstige Zündstoffe und feuergefährliche Gegenstände,
- e) Waffen und Werkzeuge, namentlich solche, welche zur Ausführung der Flucht benutzt werden können,

verabreichen oder ihnen zur Beschaffung der zu a bis e aufgeführten Gegenstände behilflich sein, insbesondere ihnen solche Gegenstände heimlich zustecken oder zuwerfen.

Der Verkauf von Kleidungsstücken, Lebens- und Genußmitteln an Kriegsgefangene darf außerdem nur im Beisein eines Wachtmannes und mit dessen ausdrücklicher Genehmigung stattfinden.

3.

Die Veräußerung von Goldsachen irgendwelcher Art an Kriegsgefangene — Militär- oder Zivilgefangene — wird sowohl an dem Erwerber wie an dem Veräußerer unter Einziehung der Sachen bestraft.

4.

Kriegsgefangenen darf niemand ohne Erlaubnis des Bewachungsoffiziers innerhalb oder außerhalb von Gast- und Schankwirtschaften alkoholische Getränke entgeltlich oder unentgeltlich in Gläsern, offenen oder geschlossenen Flaschen oder in sonstigen Gefäßen zukommen lassen oder besorgen.

Gast- und Schankwirte dürfen den Aufenthalt von Kriegsgefangenen in ihren Räumen, soweit er nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingt ist, nicht dulden.

5.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen androhen, auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Namen derjenigen Personen, die wegen Vergehens gegen diese Verordnung bestraft werden, werden von dem Generalkommando veröffentlicht werden.

6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1915 — Abt. IIIa Nr. 3787 T. L. — und 4. September 1916 — Abt. III d Nr. 3997 T. L. — über Annäherung an Kriegsgefangene sowie vom 31. August 1916 — Abt. III d Nr. 3922 T. L. — über Verkauf von Goldsachen an Kriegsgefangene unwirksam.

Das Verbot der Unterstützung Kriegsgefangener nach gelungener Entweichung vom 16. Juni 1915 — Abt. IIIa Nr. 30997/1789 T. L.* — wird in Erinnerung gebracht.

Der Stellv. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von **Bannewitz**

Busse

General der Infanterie

Generalmajor.

*) Bgl. S. 47.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa R Nr. 326 T. L.

Allenstein, den 20. Januar 1917.

**Zahlungen in Geldmünzen
an Kriegsgefangene.**

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene, nichtmilitärische Angehörige feindlicher Staaten und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlung in Papiergeld nicht möglich ist.

2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von **Bannewitz**

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa Nr. 59189/3833 T. L.

Allenstein, den 29. Oktober 1915.

Russische Arbeiter.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des XX. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften.

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916¹⁾ geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0.70 Mk. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zu widerhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zu widerhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 6. Oktober 1915 — Abt. III a Nr. 3479 — wird, soweit er mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch steht, aufgehoben²⁾, bleibt aber bezüglich aller im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung von mir erlassenen Anordnungen (z. B. Tragen der Armbinde, Fahrartenverkauf, Fahrradbenuzung, Verkehr mit Kriegsgefangenen, Alkoholverbot, Rundgebung deutschfeindlicher Gesinnung und Widersegligkeit) auch weiterhin in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen.

¹⁾ Für das Wirtschaftsjahr 1917 vgl. die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 12. September 1916 — Abt. III d Nr. 4241 T. L. —

²⁾ Durch Verordnung vom 9. Dezember 1915 — Abt. III a Nr. 4388 T. L. — nunmehr ganz aufgehoben, — vgl. S. 50, Nr. 8 —

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 4388 T. L.

Allenstein, den 9. Dezember 1915.

Russische Arbeiter.

Zusatzbefehl.

Zusätzlich zu meinem Befehle vom 29. Oktober 1915 — Abt. III a Nr. 59189/3833 T. L. — über die russischen Arbeiter*) verordne ich im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung folgendes:

1. Russische Arbeiter haben bei jedem Aufenthalte außerhalb des Ortspolizeibezirks ihrer Arbeitsstätte die vorgeschriebene Armbinde am Arm befestigt sichtbar zu tragen.

2. Der Verkauf oder die sonstige Verabfolgung — Verschaffung von Eisenbahnfahrkarten an russische Arbeiter darf nur erfolgen, wenn sie einen nicht über eine Woche alten Erlaubnischein der zuständigen Ortspolizeibehörde zum Ueberschreiten der Grenzen des Ortspolizeibezirks oder des stellvertretenden Generalkommandos zum Ueberschreiten der Korpsgrenze vorweisen.

3. Die Benutzung von Fahrrädern ist den russischen Arbeitern verboten; bei Zu widerhandlungen ist das Fahrrad von der Ortspolizeibehörde in sichere Verwahrung zu nehmen.

*) Vgl. S. 48.

4. Jeder Verkehr mit Kriegsgefangenen ist den russischen Arbeitern verboten.

5. Der Verkauf oder das sonstige Verabfolgen — Verschaffen — von Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak sowie jeglichem Wein an russische Arbeiter ist verboten.

6. Jede öffentliche oder nichtöffentliche deutschfeindliche Kundgebung ist auch ¹⁾ den russischen Arbeitern streng verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Ziffer 1, 2 (Verschaffung durch Dritte), 4, 5 und 6 werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

7. Den russischen Arbeitern wird verboten, die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern ²⁾, unter Drohungen oder gemeinschaftlich Forderungen nach Erhöhung des Lohnes oder besseren Unterhalts zu erheben, aufhebende oder drohende Äußerungen gegen ihre Arbeitgeber oder die Ortsobrigkeit auszustößen oder Tätlichkeiten und Widersetzlichkeiten gegen sie zu begehen. Zuwiderhandlungen werden, falls nicht andere Strafgesetze mit höheren Strafandrohungen Platz greifen, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Rädelsführer und Anstifter sind mit erhöhter Strafe zu belegen.

Bei Tätlichkeiten, Widersetzlichkeiten, Aufhebung und Aufwiegelung tritt sofortige Verhaftung und Zuführung an das nächste Garnisonkommando (erforderlichenfalls nach Erbitung eines Abholungskommandos), dann Ueberweisung an das zuständige Kriegszustandsgericht und im Falle der Unverbesserlichkeit Sicherheitshaft in einem Zivilgefangenenlager ein.

8. Alle übrigen auf diesem Gebiete erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch die Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1914, 2. Januar 1915 und 6. Oktober 1915 ³⁾ nebst der ihr beigefügten Polizeiverordnung II werden hierdurch aufgehoben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Vgl. Verordnung vom 17. Dezember 1914 — abgedruckt im Abschnitt VII —.

²⁾ Vgl. auch die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 14. Dezember 1916 — Abt. III a R Nr. 5756 T. L. —.

³⁾ Vgl. S. 49 § 5.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 2005 T. L.

Allenstein, den 15. Mai 1916.

Russische Rückwanderer.

Bekanntmachung.

Die in § 2 Abs. 1 des Befehls vom 29. Oktober 1915 — Abt. III a Nr. 59189/3833 T. L. — ¹⁾ und in §§ 1, 2, 3 und 5 des Zusatzbefehls vom 9. Dezember 1915 — Abt. III a Nr. 4388 T. L. — ²⁾ getroffenen Bestimmungen finden auf die aus Rußland zurückgekehrten und durch Vermittlung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer innerhalb des Korpsbezirks des XX. Armeekorps untergebrachten Arbeiter und Arbeiterinnen keine Anwendung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Vgl. S. 48.

²⁾ Vgl. S. 49.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 4241 T. L.

Allenstein, den 12. September 1916.

Russische Arbeiter.

Bekanntmachung.

Der § 3 des Befehls über die russischen Arbeiter vom 29. Oktober 1915 — Abt. III a Nr. 59189/3833 T. L. — *) findet auch auf das **Wirtschaftsjahr 1917** entsprechende Anwendung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Vgl. S. 48.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 53764/73 T. L.

Allenstein, den 7. Januar 1916.

Arbeitgeber feindlicher Ausländer.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Arbeitgeber dürfen feindliche Ausländer nicht mit solchen Arbeiten beschäftigen, bei denen sich diesen die Gelegenheit bietet, die Sicherheit des Reiches zu gefährden. Inhaber von Pulver- und Sprengstofffabriken sowie Inhaber solcher Betriebe, in denen Erzeugnisse von im Interesse der Landesverteidigung geheim zu haltender Art hergestellt werden, dürfen feindliche Ausländer überhaupt nicht in Arbeit nehmen.

§ 2.

Der Arbeitgeber hat jeden von ihm in Beschäftigung genommenen feindlichen Ausländer bei der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzumelden und sich durch Einsicht in die von dem Arbeiter vorzuzeigende Bescheinigung der Ortspolizeibehörde davon zu überzeugen, daß der Ausländer die ihm obliegende persönliche Meldepflicht erstmalig erfüllt hat. (§ 1 der Verordnung vom 21. Juni 1915 — Abt. III a Nr. 31889/1841 — *).

§ 3.

Der Arbeitgeber hat jede Entweichung und jeden Dienstaustritt solcher Arbeiter binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und die Verpflichtung, sich tunlichst oft über die Anwesenheit solcher Arbeiter auf der Arbeitsstelle zu vergewissern.

§ 4.

Zu widerhandlungen sind, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (§ 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915) strafbar.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Abgedruckt S. 25.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 2642 T. L.

Allenstein, den 27. Juni 1916.

Anfertigung von Schriftstücken
für ausländische Arbeiter.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es im Bereich des XX. Armeekorps verboten, Schriftstücke, die für Behörden bestimmt sind, für ausländische Arbeiter anzufertigen.

Dies Verbot gilt nicht für Fürsorgevereine für ausländische Arbeiter, Rechtsanwälte und bei den Gerichten als Parteivertreter zugelassene Personen*), Gewerkschaften, Geistliche und Arbeitgeber oder deren Stellvertreter (Verwalter, Inspektoren usw.).

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 831) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Verordnung vom 10. März 1917 — Abt. III d Nr. 1174 T. L. — hinzugesetzt.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 5756 T. L.

Allenstein, den 14. Dezember 1916.

Arbeitsweigerung nichtmilitärischer
Angehöriger feindlicher Staaten.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen **rechtlich obliegende** Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

2.

Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen, in Landkreisen die Landräte, in außerpreussischen Staaten die den Landräten gleichstehenden Beamten.

3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

VII.

Verbreitung von Nachrichten,
Druckschriften und Bildwerken.

Stelle: Generalinspektor

XX. Straßburg

Willems, am 11. August 1916

Die Nr. 10. 1916

Bestandteil des 10. 1916
des 10. 1916

Bestimmung

Die Anzahl der ...

Die ...

Die ...

Die ...

Der ...

Der ...

Verbreitung von ...

Die ...

Verbreitung von ...

Stelle: Generalinspektor

XX. Straßburg

Willems, am 11. August 1916

Die Nr. 10. 1916

Bestandteil des 10. 1916
des 10. 1916

Bestimmung

Die Anzahl der ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Der ...

Der ...

Der ...

Verbreitung falscher Gerüchte und
deutschfeindliche Kundgebungen.

Bekanntmachung.

In Ergänzung des § 9a des Gesetzes vom 4. Juni 1851 *) bestimme ich gemäß § 9b des angeführten Gesetzes:

Jede deutschfeindliche Kundgebung und jede Verbreitung unwahrer Nachrichten über den Krieg und die politischen Verhältnisse ist verboten.

Wer sich einer deutschfeindlichen Kundgebung — öffentlich oder nichtöffentlich — schuldig macht, ferner wer böswillig oder fahrlässig unwahre Nachrichten über den Krieg oder die politischen Verhältnisse behauptet oder verbreitet oder zur Zuwiderhandlung gegen das erlassene Verbot auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen.

General der Kavallerie.

*) Bgl. S. 3 Nr. 4.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Allenstein, den 18. Januar 1915.

Abt. III a Nr. 805/68 T. L.

Berichterstatter auf dem östlichen Kriegsschauplatz.

Verordnung.

1.

Zum Schutze des Reichs gegen Gefährdung durch falsche oder sensationelle Berichterstattung sowie durch sensationelle Bildwerke wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Berichterstattern, die sich **ohne Erlaubnis des stellv. Generalstabes der Armee** auf dem östlichen Kriegsschauplatz (Operations- und Etappengebiet) innerhalb des Korpsbezirks des XX. Armeekorps hinter der Front der Truppen aufhalten, wird es verboten, Nachrichten über Truppen, Kriegslage oder sonstige den Krieg betreffende Begebenheiten und Angelegenheiten auf Grund eigener Beobachtung, Mitteilung anderer Personen oder von Gerüchten zu verbreiten oder zu veröffentlichen, gleichgültig, ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sowie sich zu dem Zwecke des Erwerbes und der Verwendung von Nachrichten angegebener Art auf dem Kriegsschauplatz zu bewegen.

Ebenjowenig dürfen auf dem Kriegsschauplatz befindliche **Maler** und **Zeichner** ohne die vorerwähnte Erlaubnis Zeichnungen oder sonstige Bildwerke anfertigen, verbreiten oder veröffentlichen, die Truppen, kriegerische Angelegenheiten und Vorgänge oder örtliche Gegenstände, insbesondere Verwüstungen, betreffen.

Unter der gleichen Voraussetzung ist **Photographen**, und zwar auch denjenigen, die kinematographische Bilder anfertigen, die Aufnahme von Bildern jeder Art, ihre Verbreitung und Veröffentlichung verboten. Personen vorbezeichneter Art, die sich ohne Erlaubnis des stellv. Generalstabes der Armee trotz obigen Verbots zu den angegebenen Zwecken auf dem Kriegsschauplatz bewegen, müssen sich über ihre Persönlichkeit durch einen Paß, eine Paßkarte oder ein sonstiges amtliches Legitimationspapier auf Erfordern ausweisen.

Erfolgt wegen verbotswidrigen Verhaltens nach den angegebenen Richtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Ausweisung einer der vorbezeichneten Personen aus dem Gebiete des Kriegsschauplatzes, so darf dieses Gebiet während der Dauer des Krieges von ihr nicht wieder betreten werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, wenn andere Gesetze nicht eine höhere Strafe bestimmen, wobei besonders auf das Gesetz vom 3. Juni 1914 über den Verrat militärischer Geheimnisse und die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. das Verbot von Veröffentlichungen über die Truppenbewegungen und Berichtigungsmittel vom 31. Juli 1914 verwiesen wird.

Die Gendarmen haben ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, ob sich Personen vorgenannter Art auf dem Kriegsschauplatz aufhalten, und zu diesem Zweck gegen verdächtige Personen dieser Art eine strenge Aufsicht zu führen, insbesondere durch Feststellung des Vorhandenseins eines Erlaubnischeines des stellv. Generalstabes der Armee.

Dies gilt vornehmlich gegenüber Personen, die auf dem Kriegsschauplatz im Freien mit Mal- oder Zeichenutensilien, photographischen oder kinematographischen Apparaten betroffen werden, sofern es sich dabei nicht um Angehörige des Heeres handelt.

Diese Gegenstände sind zu beschlagnahmen, falls nicht die Legitimation durch den Erlaubnischein des stellv. Generalstabes der Armee geführt wird.

Macht sich eine der vorbezeichneten Personen eines Verstoßes gegen obige Bestimmungen schuldig oder verdächtig, so ist sie festzunehmen und mit möglichster Beschleunigung dem nächsten Richter vorzuführen. Sie ist nach erfolgter Beurteilung oder wenn es sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund bestimmter feststehender Tatsachen notwendig erscheint, aus dem Gebiete des Kriegsschauplatzes durch die örtliche Polizeibehörde, der die Entscheidung hierüber zusteht, auszuweisen und zwangsweise zu entfernen. Zur Durchführung der Ausweisung ist sie festzunehmen.

Die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 28550/1692 T. L.

Allenstein, den 9. Juni 1915.

Veröffentlichungen über Gesamtverluste
des deutschen Heeres.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material Bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III Nr. 10337/659.

Allenstein, den 8. März 1915.

Flugblatt „Rehrt zur Natur zurück“.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XX. Armeekorps angeordnet:

Die Verbreitung des von dem Pfarrer Quistorp zu Lieve auf Usedom verfaßten Flugblattes „Rehrt zur Natur zurück“ wird für den Korpsbezirk des XX. Armeekorps verboten. Das Flugblatt ist zu beschlagnahmen.

Der Stellv. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa Nr. 2824 T. L.

Allenstein, den 27. August 1915.

**Veröffentlichungen zur Behandlung
Geschlechtskranker durch Nichtärzte.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Befehlsbereich des XX. Armeekorps angeordnet:

Die Ankündigung und Verbreitung von Behandlungsarten durch Nichtärzte für Geschlechtskranke ist in jeder Form verboten.

Die Behandlung geschlechtskranker Soldaten durch Nichtärzte ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa Nr. 3297 T. L.

Allenstein, den 25. September 1915.

Druckschriften gegen die Schutzimpfungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordne ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wie folgt:

Die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandakarten und als Manuskript gedruckter Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps

Abt. IIIa Nr. 4443 T. L.

Allenstein, den 29. Dezember 1915.

**Druckschriften gegen staatlich
anerkannte Heilverfahren.**

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Druck oder Vertrieb von Druckschriften, insbesondere Flugblättern, in denen die Kriegsbeschädigten gegen die ihnen im staatlich anerkannten Heilverfahren zuteil werdende Behandlung aufgehetzt werden, wird verboten. Druckschriften und Flugblätter, die hiergegen verstößen, sind zu beschlagnahmen.

§ 2.

In Lazarette oder Kasernen dürfen Druckschriften, insbesondere Flugblätter, in denen die Tätigkeit oder die Bestrebungen der wissenschaftlich vorgebildeten Ärzte bekämpft werden, nicht eingeführt werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen sind, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (§ 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915) strafbar.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Vertrieb von Gedenkblättern.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Befehlsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung dürfen Bestellungen auf gerahmte oder ungerahmte Gedenkblätter, die Kriegsteilnehmer betreffen, oder Bestellungen auf Vergrößerungen, Verkleinerungen (Semiemaillebilder) und ähnliche Nachbildungen von Kriegsteilnehmer-Photographien nicht aufgesucht werden.

Zu widerhandlungen sind gemäß § 9b Ges. vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, wenn nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen.

§ 2.

Im stehenden Gewerbebetrieb dürfen bei dem Handel mit solchen Gedenkblättern und -bildern Fragen nach dem Truppenteil oder sonstiger näherer militärischer Bezeichnung des Kriegsteilnehmers oder nach anderen mit ihm im Zusammenhang stehenden militärischen Verhältnissen an den Besteller nicht gerichtet werden; von den Bestellern gemachte Mitteilungen solcher Art dürfen nicht gesammelt werden.

Bei Verstößen wird dieser Handel durch die zuständige Polizeibehörde untersagt und der Vertrieb geschlossen werden.

Ueber die hiergegen erhobenen Beschwerden entscheidet der Militärbefehlshaber.

Wird der Handel untersagt, so ist die Zuwiderhandlung gegen das Verbot gemäß § 9b Ges. vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps

Abt. IIIa Nr. 1624 T. L.

Allenstein, den 16. April 1916.

Hausierhandel mit Gedenkblättern.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 3. Dezember 1915 — Abt. IIIa Nr. 4238 T. L. — über Vertrieb von Gedenkblättern*) wird dahin abgeändert und ergänzt:

Das Verbot gilt nicht für Reisende, die sich im Besitz einer von der Handelskammer oder der Polizeibehörde ihres Wohnsitzes ausgestellten Bescheinigung über einwandfreie Geschäftsführung befinden. Das Verbot des § 2 gilt auch für die Reisenden.

Die Bescheinigung haben die Reisenden stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Der Hausierhandel in Häusern und Anlagen, die einem militärischen Zwecke dienen, ist untersagt.

Die Zuwiderhandlungen gegen letzteres im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Vgl. oben.

Schundliteratur.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Pr. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentral-Polizei-Blatt)¹⁾ oder in der vom stellvertretenden Generalkommando des XX. Armeekorps veröffentlichten Liste als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden²⁾, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im **stehenden** Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

§ 2.

Druckschriften, die auf den in § 1 bezeichneten Listen stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel vertrieben werden. Dies gilt auch für den Hausierhandel.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Schlechte Literatur (Schundliteratur).

Liste zu der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 17. Juni 1916
Abt. III d Nr. 2538 T. L. über Schundliteratur.

1. Detektiv-, Verbrecher- und Reiseromane.

Lord Vister, der große Unbekannte. Verlagshaus für Volksliteratur u. Kunst, Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 13.	Mädchenhändler. Derselbe Verlag.
Aus den Geheimnissen des Weltdetektivs. Ders. Verlag.	Ein neuer Robinson.
Klaus Störtebeker. " "	Ethel King, ein weiblicher Sherlockholmes. Dresdener Romanverlag, Dresden A, Maxstraße 5.
Rolf Rodewalds Reise um den Erdball. " "	Nat Pinkerton, der König der Detektive. Ders. Verlag.
Aus fremden Landen. " "	Der neue Lederstrumpf.
Um den Erdball. " "	Nid Carter. A. Eichler, Dresden, Rosenstraße 107.
Texas Tad. " "	Buffalo Bill. Derselbe Verlag.
Jugendpost. Verlag der Jugendpost, Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 13.	Durch Länder und Meere. Derselbe Verlag.
Lord Percy vom Exzentrikerklub. Mignon-Verlag, Dresden A 1, Seidnitzerstraße 9.	Jürgen Peter, der Schiffsjunge. Derselbe Verlag.
Lu und Lo, die beiden Rangen. Derselbe Verlag.	Prinzessin Hebermut. Derselbe Verlag.
Florian Geier, Kämpfe mit den Raubrittern. Verlag mod. Lektüre, Berlin, Dresdener Straße 88/89.	Bibliothek der Abenteuer. „Verlagsgesellschaft Berlin“, Berlin W. 57.
	Rund um die Welt. J. Goldblatt, Wien II/3, Haasgasse 10.
	Winx, der Geistersucher. Neuer Verlag, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

2. „Patriotische“ Schundliteratur aus der Zeit vor dem Kriege.

Hurrah! Soldatenstreiche aus Krieg und Frieden. H. G. Münchmeyer, Dresden-Niederjesditz.	Von deutscher Treue. Derselbe Verlag.
Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre. Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 13.	Horst Kraft, der Pfadfinder. Mignon-Verlag, Dresden A 1, Seidnitzerstraße 9.
Unter deutscher Flagge (1870/71). Derselbe Verlag.	Heinz Brand, der Fremdenlegionär. Derselbe Verlag.
Unter Fahnen u. Standarten (1813/15). " "	Konrad Götz, der Wandervogel.
	Zehn Jahre in der Fremdenlegion. Georg Streicher, Dresden A 1, Maxstraße 5.

3. Kriegschundliteratur (seit 1914).

Mit fliegenden Fahnen. Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 13.	Spione. Derselbe Verlag.
Kriegsfreiwillig (Erlebnisse eines Primaners). Derselbe Verlag.	Im Kugelregen. Derselbe Verlag.
Krieg und Liebe. Derselbe Verlag.	Das Eisene Kreuz. Verlag mod. Lektüre, Berlin S. 14.
Unsere Feldgrauen. Mignon-Verlag, Dresden A 1.	Um Deutschlands Ehre. Derselbe Verlag.
	Der Krieg. Dresdener Roman-Verlag.
	Im Feindesland. Heilbrunn & Co., Berlin W. 30, Schwäbische Straße 25.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Vgl. Preuß. Zentral-Polizei-Blatt Stück 10337 unter dem 27. März 1916 und Stück 10387 unter dem 28. Juli 1916.

²⁾ Eine weitere Liste ist bisher nicht veröffentlicht.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps

Abt. III a R Nr. 4872 T. L.

Allenstein, den 25. Oktober 1916.

Ausfuhr*) und Vertrieb von Uniformbüchern.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Bücher über die neuen Feld- und Friedensuniformen der Deutschen Armee, insbesondere auch Druckwerke mit Uniformtafeln, dürfen in das Ausland nicht ausgeführt werden*).

2.

Im Inland dürfen solche Werke nur an Truppenteile des Deutschen Heeres und der verbündeten Heere verkauft werden und außerdem an Angehörige der Deutschen Armee und Marine, sofern sie die unterstempelte Genehmigungsbescheinigung ihres Truppenteils vorlegen.

3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

*) Die Ausfuhr regelt sich jetzt nach der Verordnung vom 18. April 1917 — Abt. III b Nr. 1787 T. L. —, abgedruckt S. 61.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 5669 T. L.

Allenstein, den 4. Dezember 1916.

Vertrieb und Ausfuhr*) von Adreßbüchern mit Stadtplänen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Der Vertrieb und die Ausfuhr*) von Adreßbüchern und Prospekten, die Stadtpläne mit militärisch wichtigen Anlagen enthalten, wird verboten.

2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz

General der Infanterie.

*) Die Ausfuhr regelt sich jetzt nach der Verordnung vom 18. April 1917 — Abt. III b Nr. 1787 T. L. —, abgedruckt S. 61.

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 906 T. L.

Verbreitung von Druckschriften.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Die Herstellung einer Druckschrift ohne die in § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten.

2.

Es ist weiter verboten, Druckschriften ohne die genannten Vermerke auf irgend eine Weise, sei es als Bote, Zettelverteiler, Kolporteur oder sonstwie zu verbreiten.

3.

Zu widerhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

In gleicher Weise werden bestraft Personen, bei denen Druckschriften der vorbezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 20. Februar 1916 — Abt. III a Nr. 706 T. L. — über denselben Gegenstand unwirksam.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von Bannewitz

Busse

General der Infanterie.

Oberst.

Stello. Generalkommando

Allenstein und Löben, den 18. April 1917.

XX. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 1787 T. L.

Ausfuhr von Druckschriften.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Alle Druckschriften — mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit oder ohne Text —, die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (stello. Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, in das verbündete und neutrale Ausland sowie in die besetzten Gebiete ausgeführt werden.

Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

2.

Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigelegte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

3.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär und in besonderen Fällen auch dem Barsortimenter übertragen werden.

Allen andern Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Verstempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.

4.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

5.

Die Grenz-, Zoll- und Post-Ueberwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

6.

Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht oder sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

7.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Verordnungen vom 25. 10. 1916 — Abt. III a R Nr. 4872 T. L. — über Uniformbücher¹⁾ und vom 4. 12. 1916 — Abt. III a R Nr. 5669 T. L. — über Adreßbücher²⁾ insoweit unwirksam, als sie die Ausfuhr betreffen, hinsichtlich des Vertriebs im Inland bleiben sie unberührt.

Der Stellv. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von **Pannewitz**

Busse

General der Infanterie.

Generalmajor.

¹⁾ Abgedruckt S. 60.

²⁾ Abgedruckt S. 60.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III b 3069 T. L.

Allenstein und Löben, den 16. Juni 1917.

Anmeldung der nicht zum öffentlichen Vertrieb bestimmten literarischen Erzeugnisse vor ihrer Veröffentlichung.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Drucker und Vervielfältigungsanstalten haben **alle nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb** bestimmten Bücher, Denkschriften, Broschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Aufrufe und sonstigen literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens nach Fertigstellung der Vervielfältigung **vor** Verbreitung oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Personen unter Vorlage eines Stückes des Erzeugnisses bei dem stellv. Generalkommando — Zensurstelle — anzumelden.

2.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Vervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur Vervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutlich sichtbaren Freigabevermerk der Zensurstelle trägt.

3.

Es ist verboten, das angemeldete Erzeugnis vor Ablauf einer Frist von 48 Stunden oder entgegen einer innerhalb dieser Frist ergehenden Anordnung zu verbreiten oder auszuhändigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der vorschriftsmäßigen Anmeldung mittels eingeschriebenen Briefes zur Post oder mit der gegen Quittung erfolgten Abgabe bei der Zensurstelle.

4.

Die Bezeichnung als „Manuskript“ oder als „Brief“ oder als „Vertraulich“, „Nur für Mitglieder“, „Zum Privatgebrauch“ usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, ebenso ist die Höhe der Auflage und der Umfang der Verbreitung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

5.
Als **Vielfältigungen** sind auch anzusehen: **Klischees**, **Matrizen** und ähnliche zur Herstellung von weiteren **Vielfältigungen** dienende Erzeugnisse.

6.
Den **Presseerzeugnissen** stehen alle auf mechanischem oder chemischem Wege bewirkten **Vielfältigungen** einschließlich der **Abzüge** und **Durchschläge** von **Schreibmaschinenschrift** sowie **Abbildungen** gleich.

7.
Zu**Widerhandlungen** werden, wenn die **Gesetze** keine höhere Strafen bestimmen, gemäß § 9 b des **Gesetzes** über den **Belagerungszustand** mit **Gefängnis** bis zu einem **Jahre** und beim **Vorliegen** mildernder Umstände nach § 1 des **Gesetzes** vom 11. **Dezember 1915** mit **Haft** oder mit **Geldstrafe** bis zu **1500 Mark** bestraft.

8.
Diese **Verordnung** tritt mit der **Verkündung** in **Kraft**.

Der **Stellv. Kommandierende General**

Der **Kommandant der Feste Boyen**

v. Bannewitz

Busse

General der **Infanterie**.

Generalmajor.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 4325 T. L.

Allenstein, den 25. **September 1916**.

Veröffentlichungen im Briefmarkenhandel*).

Bekanntmachung.

Im **Interesse** der **öffentlichen Sicherheit** wird gemäß § 9 b des **Gesetzes** vom 4. **Juni 1851** für den **Bereich** des **XX. Armeekorps** bestimmt:

1.
Verkaufsan**kündigungen** und **Meldungen** von **Ausländern** über **Postwertzeichen** und **Wohltätigkeitsmarken** in **inländischen Zeitungen**, **Zeitschriften**, **Katalogen**, **Preisverzeichnissen** und dergleichen werden **untersagt**.

2.
Das**selbe Verbot** ergeht an **Inländer** für das **Angebot** des **An- und Verkaufs** von **Postwertzeichen** und **Wohltätigkeitsmarken** des **feindlichen Auslandes**, die seit **Beginn** des **Krieges** und des **neutralen Auslandes**, die seit dem 26. **Februar 1916** **ausgegeben** worden sind.

Ausgenommen hiervon sind **Meldungen** von **Neuheiten**, wenn sie nur **unterrichtenden**, **Zweck** haben und **keine Preisangaben** enthalten.

3.
Die **Einfuhr** von **ausländischen Briefmarkenzeitungen** und **-Katalogen** ist **nicht erlaubt**.

4.
Zu**Widerhandlungen** werden nach § 9 b des **Gesetzes** vom 4. **Juni 1851** (**G. S. S. 451**) und beim **Vorliegen** mildernder Umstände nach § 1 des **Gesetzes** vom 11. **Dezember 1915** (**R. G. Bl. S. 813**) bestraft.

5.
Die **Verordnung** tritt mit der **Verkündung** in **Kraft**. Die den gleichen **Gegenstand** betreffende **Bekanntmachung** vom 3. **August 1915** — **Abt. III a Nr. 40041/2471** — wird **aufgehoben**.

Der **Kommandierende General**

Graf v. Schlieffen

General der **Kavallerie**

à la suite des **Kürassier-Regiments Königin** (**Pommersches**) **Nr. 2**.

*) Durch **U. D. D.** vom 25. **Februar 1916** — **R. G. Bl. S. 111** — ist eine „**Verordnung** über das **Verbot** der **Einfuhr** **entbehrlicher Gegenstände**“ erlassen worden. Zu diesen gehören nach dem im **Reichsanzeiger** **Nr. 49** enthaltenen **Verzeichnis** auch „**ausländische Brief- und Wohltätigkeitsmarken**“.

Es darf mit **sämtlichen im Inland befindlichen** **Postwertzeichen** Handel getrieben werden mit **Ausnahme**

1. der **seit Beginn des Krieges vom feindlichen Ausland ausgegebenen Postwertzeichen**, für welche die bestehenden **Zahlungsverbote** (**R. G. Bl. 1914 Nr. 83, 89, 100**) Anwendung finden,

2. der seit dem 26. **Februar 1916** vom **neutralen Ausland** **ausgegebenen Postwertzeichen**, die nach dem 26. **Februar 1916** **nicht mehr eingeführt** werden konnten — **1. Abs. 1** dieser **Anm.** —

Nach **Bundesratsverordnung** vom 16. **Januar 1917** — vgl. die **Bekanntmachung** über die **Regelung** der **Einfuhr** (**R. G. Bl. S. 41**) — bedarf es für die **Einfuhr** aller **Waren** über die **Grenzen** des **Deutschen Reiches**, **vorbehaltlich** gewisser **Ausnahmen**, der **Bewilligung** des **Reichskommissars** für **Aus- und Einfuhrbewilligung**. Für **Postwertzeichen** ist keine **Ausnahme** gemacht. Zu den **Waren**, deren **Einfuhr** **aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien** und der **Türkei**, den **befetzten** **Gebieten** des **Ostens** einschließlich denen der **Balkanländer** sowie aus dem **Großherzogtum Luxemburg** der **Bewilligung** unterliegt, gehören nach der **Bestimmung** des **Reichstanzlers**:

Briefmarken aller **Art**, auch in **Albums** (**Nr. des Zoltarifs** vom 25. **Dezember 1902**: **657, 658, 673**), und zu den entsprechenden, aus den **befetzten** **Gebieten** des **Westens** eingeführten **Waren**: **Ausländische Brief- und Wohltätigkeits-(Wohlfahrts-)Marken** (gleiche **Tarifnummer**).

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps

Abt. IIIa Nr. 15735/952.

Allenstein, den 9. April 1915.

Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps wird folgendes verordnet:

Die im Handel erscheinenden sogenannten Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen werden der Zensur unterworfen.

Auf allen derartigen Postkarten und Bilderbogen ist der Name und Wohnort des

Herstellers oder des Verlegers anzugeben. Die Angabe beider Adressen wird verboten.

An Stelle der vorerwähnten Angabe darf mit Genehmigung der zuständigen Zensurstelle nach vorheriger Anmeldung bei dieser ein Firmenzeichen treten.

Geschmack- und würdelose Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen unterliegen der Beschlagnahme.

Diese erfolgt auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Angabe der Adresse oder über die Verwendung eines Firmenzeichens. — Die Beschlagnahme tritt an jedem Ort ein, an dem Karten vorbezeichneter Art in den Verkehr gebracht werden.

Der Stellv. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 3303 T. L.

Allenstein, den 4. August 1916.

Reklame der Theater, Kinos usw.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Variétés, Kabarets, Zirkusse, Schaubuden, Panoptikums) Reklame in Bildform oder in auffälliger Schriftform gemacht wird, dürfen außer an den öffentlichen Anschlagssäulen nur an oder vor denjenigen Gebäuden, in welchen die Schaustellungen stattfinden, angebracht werden und dürfen keine Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfällen oder sonstigen schreckenerregenden oder unsittlichen Dingen enthalten.

§ 2.

Die an oder vor Gebäuden angebrachten Plakate oder Ankündigungsmittel dürfen einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm und insgesamt als 10000 qcm nicht haben.

§ 3.

Die Plakate und Ankündigungsmittel der Kinos dürfen auf keine Vorführungen hinweisen, deren Besuch Kindern zensurpolizeilich untersagt ist.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 strafbar.

§ 5.

Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Verbotenes Photographieren.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Photographieren von Kriegsschiffen und Kriegsschiff-Neubauten sowie die Veröffentlichung derartiger Photographien während des Krieges ist nur mit Genehmigung des Nachrichtenbüros des Reichsmarineamts zulässig. Das gleiche gilt für bildnerische Darstellungen von Kriegsschiffen und Kriegsschiff-Neubauten, insoweit sie der Verfertiger nach diesen Gegenständen selbst darstellt.

§ 2.

Es ist verboten, Luftschiffhallen, Luftschiffe, Flugzeuge, (Werften, Liegeplätze von Kriegsfahrzeugen, Hafengebaltungen und sonstige) sowie der Landesverteidigung dienende Anlagen zu photographieren sowie Photographien, Postkarten, Pläne und Zeichnungen hiervon zu verkaufen.

§ 3.

Das Photographieren und Zeichnen auf Wasserstraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen und Bahnhöfen ist nur mit besonderer Erlaubnis statthaft.

Die Erlaubnis wird durch das Garnisonkommando, für Ortschaften ohne Garnisonkommando durch das zuständige Bezirkskommando erteilt *).

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Für den Befehlsbereich der Bahnhofskommandanturen entscheiden diese.

Botanische Photographie

Die Aufgabe der Botanischen Photographie ist es, die Pflanzen so abzubilden, wie sie in der Natur vorkommen, ohne die ihnen eigentümliche Gestalt zu verzerren.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

Die Photographie der Pflanzen ist eine Kunst, die viel Übung erfordert. Man muss die Pflanze so aufstellen, dass sie in der Photographie die gleiche Gestalt zeigt, wie in der Natur. Die Beleuchtung muss so sein, dass die Pflanze nicht über- oder unterbelichtet ist.

VIII.

Wirtschaftliche Maßnahmen.

VIII

Vertragsmäßige Beschreibungen

Goldhandel nach dem Ausland.

Bekanntmachung.

Trotz mehrfacher Warnung und Belehrung durch die Presse ist immer wieder bekannt geworden, daß In- und Ausländer gemünztes und ungemünztes Gold ansammeln und ankaufen, um es aus spekulativen Beweggründen an Händler des Auslandes zu bringen.

Um diesem Treiben, welches geeignet ist, unser Vaterland zu schädigen, entgegenzutreten, bestimme ich auf Grund des Artikel 4 und 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851:

1. Ich verbiete, Gold einzusammeln oder anzukaufen, zu dem Zwecke, es in das Ausland zu verbringen, sowie angesammeltes Gold in das Ausland auszuführen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Die Zivil- und Polizeibehörden werden ersucht, das Treiben der Goldaufkäufer aufs strengste zu überwachen, Zuwiderhandelnde unnachlässig der Bestrafung zuzuführen und die Ausländer sofort oder nach verbüßter Strafe über die Grenze abzuschieben. Die Namen derjenigen, welche Gold an- und verkauft haben, sind mir in jedem einzelnen Falle sofort mitzuteilen, damit ihre Veröffentlichung in der Presse erfolgen kann.

Von der Vaterlandsliebe der Bevölkerung erwarte ich, daß sie das Ihrige dazu beitragen wird, den Goldaufkäufern das Handwerk zu legen und sie zur Anzeige zu bringen. Es wird hierbei auf die Notwendigkeit verwiesen, alles gemünzte Gold, welches sich in Privatbesitz befindet, dem Staate zuzuführen.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie

Stellv. Generalkommando
XX. Armeekorps.

Allenstein, den 21. Januar 1916.

Abt. III a Nr. 201/79 T. L.

Sperrung der bei den Banken befindlichen Guthaben von Angehörigen feindlicher Staaten, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete aufhalten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

Soweit nicht die Vorschriften in §§ 8 und 10 der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (Reichsgesetzbl. S. 633) Platz greifen, werden die bei den Banken befindlichen Guthaben von Angehörigen feindlicher Staaten, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete aufhalten, gegen Verfügungen jeder Art gesperrt. Die Sperre gilt auch für die Guthaben von Belgiern, die sich außerhalb Deutschlands und des okkupierten Belgiens aufhalten. Die Abführung von Zinsen aus den gesperrten Guthaben ist zulässig, soweit sie nicht den zum Lebensunterhalt notwendigen Betrag übersteigen.

Den Banken wird anheim gestellt, in besonders gelagerten Fällen die ausnahmsweise Genehmigung zu mittelbaren Zahlungen an das Ausland bei dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) nachzusuchen.

Auf die Guthaben von italienischen und japanischen Staatsangehörigen findet die Sperre keine Anwendung.

Zuwiderhandlungen sind, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, nach Maßgabe des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (§ 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915) strafbar.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Verwertung deutscher Patente und
Musterschutzrechte im Ausland.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Patente und Musterschutzrechte, die ein Deutscher oder eine deutsche Firma im Ausland angemeldet oder erworben hat und welche Gegenstände betreffen, die einem Ausfuhrverbot unterliegen, dürfen weder unmittelbar noch mittelbar nach dem feindlichen oder neutralen Auslande noch in dem feindlichen oder neutralen Auslande veräußert oder dort in anderer Weise verwertet werden.

2.

Das Gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die einem Ausfuhrverbot unterliegen.

3.

Zuwiderhandlungen und Anregungen dazu werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von **Pannewitz**

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Sekt. III b Nr. 112/50 T. L.

Königsberg (Pr.) und Allenstein, den 2. Februar 1917.

Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728), der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) und § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird für den Bereich der Korpsbezirke des I. Armeekorps (einschließlich des Befehlsbereichs des Gouvernements Königsberg und des Festungsbezirks Billau) und des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in der Ostsee gefangenen und im Bereiche des Korpsbezirks des I. Armeekorps gelandeten Fische sowie die im Kurischen Hafens und in dem zur Provinz Ostpreußen gehörenden Teil des Frischen Haffs gefangenen Fische — insoweit sie zu den im § 2 bezeichneten Sorten gehören — sind an die vom stellv. Generalkommando I. Armeekorps bezeichneten Personen zu den von dem stellv. Generalkommando I. A. K. festgesetzten Preisen abzuliefern, nachdem diese Personen und Preise durch die Kreisblätter und in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht sind. Unberührt bleibt das Recht der Fischer, zur eigenen Ernährung sowie zur Versorgung ihrer Haushaltungsangehörigen Fische zurückzubehalten und zu verwenden. Den Haushaltungsangehörigen werden gleichgestellt Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, sofern sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fische zu beanspruchen haben.

§ 2.

Zum Zwecke der Sicherung der im § 1 getroffenen Anordnung werden von den in § 1 bezeichneten Fischen folgende Sorten beschlagnahmt:

Aale	Karasschen	Quappen	Strömlinge
Barbe	Kaulbarsche	Schleie	H. Weißfische
Bleie	Lachse	Schnepel	Zärten
Dorfsche	Lachsforellen	Sprotten	Zander
Flundern	Maisfische	Steinbutten	Ziegen.
Hechte	Plözen	Stinte	

§ 3.

Die dieser Verordnung gemäß § 2 unterfallenden Fische dürfen von den im § 1 bezeichneten Personen auf der Eisenbahn nur auf den vom stellv. Generalkommando I. Armeekorps ausgegebenen Frachtbriefen befördert werden und zwar nach Legitimierung durch Erlaubniskarten des stellv. I. Armeekorps.

Die Beförderung auf dem Land- oder Wasserwege ist verboten, sofern sie nicht zur Ablieferung der Fische an das stellv. Generalkommando I. Armeekorps oder an die Firma F. Suhr in Memel erfolgt.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5.

Die Verordnung tritt auf besondere Anordnung des stellv. Generalkommandos I. Armeekorps*) in Kraft.

Die stellv. Generalkommandos des I. und XX. Armeekorps.

Der Stellv. Kommandierende General

Fhr. v. Hollen
General der Kavallerie

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannwitz
General der Infanterie

Der Gouverneur der Festung Königsberg

J. B.: v. Hindeleben
Generalleutnant.

Lözen, den 19. Mai 1917.

Der Kommandant der Festung Pillau

v. Raumer
Oberst.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse
Generalmajor.

*) Vgl. unmittelbar nachstehend.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Seft. III b Nr. 112/50

Königsberg (Pr.), den 14. Februar 1917.

Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 2. Februar 1917 — III b 112/50 — betr. Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen*) wird hiermit angeordnet, daß die vorerwähnte Verordnung **am 20. Februar 1917** in Kraft tritt.

Der Stellv. Kommandierende General

Fhr. von Hollen
General der Kavallerie.

*) Unmittelbar vorstehend.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 1214/531.

Königsberg (Pr.), den 13. März 1917.

Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 2. Februar 1917 (III b Nr. 112/50) betreffend Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen*) wird auf die Fische, soweit sie zu den in § 2 der vorbezeichneten Verordnung angegebenen Sorten gehören, ausgedehnt, die in der Krakerorther Lank und in den in das Kurische Haff mündenden, innerhalb der Amtsbezirke Nidden, Schwarzort, Südspitze, Collaten, Bommelsvitte, Schmelz, Szarde, Dittauen, Brökuls des Kreises Memel; Klischen, Kinten, Sziesze, Skierwieth, Ibenhorst, Karkeln, Wenteine des Kreises Heydekrug; Inse des Kreises Niederung; Gilge, Nemonien, Gr. Friedrichsgraben I, Reikeninken, Legitten, Lablacken des Kreises Labiau belegenen Flüssen gefangen werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

Fhr. von Hollen
General der Kavallerie.

*) Vgl. S. 70.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Seft. III b Nr. 1486/655.

Königsberg (Pr.), den 27. März 1917.

Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen.

Bekanntmachung.

Die Verordnungen vom 2. Februar und 13. März 1917 (III b Nr. 112/50 und 1214/531*) werden dahin abgeändert:

1. Der Beschlagnahme und Ablieferung unterliegen **nicht**:
Kleine Kaulbarse im Gemenge,
kleine Stinte im Gemenge,
kleine Weißfische im Gemenge.
2. Diese Fische dürfen von den Fischern nur zu den von dem stellv. Generalkommando I. Armeekorps festgesetzten Preisen, die durch die Kreisblätter und in sonst üblicher Weise bekannt gemacht werden, veräußert und
3. nur auf dem Land- oder Wasserwege befördert werden.
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Der Versuch ist strafbar.
Diese Verordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Die stellv. Generalkommandos des I. und XX. Armeekorps.

Der Stellv. Kommandierende General

Der Stellv. Kommandierende General

Führ von Hollen

v. Pannewitz

General der Kavallerie.

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Königsberg

J. V. von Hindelden

Generalleutnant.

Lözen, den 19. Mai 1917.

Der Kommandant der Festung Pillau

Der Kommandant der Feste Boyen

v. Raumer

Busse

Oberst.

Generalmajor.

*) Bgl. S. 70 und 71.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. Ia Nr. 9467.

Allenstein, den 30. November 1916.

Pferdehandel und Pferdeausfuhr.

Verordnung.

I. Die stellvertretenden Generalkommandos dürfen ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen vom Kgl. Kriegsministerium zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken.

Zu diesem Zweck stehen dem stellvertretenden Generalkommando XX. Armeekorps die Kreise Heiligenbeil, Elbing Stadt und Land, Marienburg, Pr. Holland, Mohrunen, Rosenberg, Löbau, Lözen, Sensburg, Allenstein Stadt und Land, Osterode, Lyck, Johannisburg, Ortelsburg und Neidenburg, dem stellvertretenden Generalkommando XVII. Armeekorps die Kreise Braunsberg und Stuhm zur Verfügung. Die Remonte-Inspektion ist berechtigt, im ganzen Korpsbezirk des XX. A. K., also in sämtlichen vorstehend aufgeführten Kreisen, durch ihre Kommissionen Pferde anzukaufen.

II. Unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1916 — Abt. Ia Nr. 7279 — über Pferdehandel und Pferdeausfuhr, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Korpsbezirk des XX. A. K. folgendes bestimmt:

1. Der Pferdehandel im Korpsbezirk ist erlaubt.

Die **Ausfuhr** von Pferden aus dem ganzen Korpsbezirk ist dagegen ohne Erlaubnis verboten. Die Rechte der Remonte-Inspektion werden durch dieses Verbot nicht berührt (vergl. Ziffer I).

2. Händler und Privatpersonen dürfen Pferde — einschl. Schlachtpferde — aus dem Korpsbezirk nur ausführen, wenn sie einen Erlaubnisschein des stellvert. Generalkommandos XX. A. K. oder der Remonte-Inspektion haben.

3. Jeder Auffäufer der Remonte-Inspektion darf nur soviel Pferde verladen, wie er nach Ausweis seines Kontrollbuches angekauft hat. Er hat deshalb das Kontrollbuch jedesmal der zuständigen Polizeibehörde des **Verladeortes** (in Stadtkreisen der örtlichen Polizeiverwaltung, in Landkreisen dem Landratsamt) persönlich vorzulegen und erhält von dieser eine Bescheinigung, wieviel Pferde und wohin (grundsätzlich nur nach dem im Erlaubnisschein bezeichneten Musterrungsort) er befördern darf.

Er hat dem Eisenbahnvorstand der Verladestation vor der Verladung vorzuzeigen:

- a) eine Bescheinigung der Polizeibehörde oder des Landratsamts darüber, wie viele Pferde er verladen darf und nach welcher Station sie zu befördern sind, und
- b) seinen mit abgestempelter Photographie versehenen Erlaubnisschein der Remonte-Inspektion.

Die Bescheinigung zu a wird dem Auffäufer seitens der Eisenbahnstation abgenommen.

4. Die Eisenbahndirektionen und Linienkommandanturen haben alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskommandanturen usw. anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur unter den vorstehend unter Ziffer II, 2 und 3 angegebenen Voraussetzungen zu gestatten.

5. Der Ankauf von Pferden durch militärische Ankaufskommissionen anderer Armeekorps im Bereiche des XX. A. K. außer in den Kreisen Braunsberg und Stuhm — siehe Ziff. 1 — ist nur gestattet, wenn vorher die Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise schriftlich eingeholt wird. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines wird jeweils an den ältesten Offizier der Kommission nach persönlicher Meldung beim stellvertretenden Generalkommando XX. A. K. erfolgen.

III. Auf Fohlen und Pferde bis zu 3 Jahren findet diese Verordnung keine Anwendung. Die Landräte und Oberbürgermeister sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs in ihren Bezirken selbständig Beschränkungen über die Anzahl der auszuführenden Fohlen und dreijährigen Pferde zu verfügen oder die Ausfuhr gänzlich zu verbieten.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziff. II, 2—3 erlassenen Verbote werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis Mk. 1500,— erkannt werden.

V. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 5988 T. L.

Allenstein, den 4. Januar 1917.

Umherziehen und Pferde- (Bieh-)handel der Zigeuner.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Den Zigeunern und den nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Umherziehen von Ort zu Ort mit Wohnwagen oder mit sonstigen zum Aufenthalt über Nacht geeigneten Wagen verboten.

§ 2.

Jeder Handel (Verkauf, Kauf oder Tausch) mit Pferden oder Bieh ist ihnen außerhalb ihres Wohnsitzes verboten. Der Handel ist nur gestattet, wenn die Zigeuner im Besitz eines von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten mit amtlichem Stempel versehenen Personalausweises mit Bild sind und das Eigentum an den Pferden und dem Bieh durch eine Bescheinigung der Ortspolizei nachgewiesen ist.

§ 3.

Die Zigeuner sind verpflichtet, die Bescheinigungen der Polizei jeder Zeit vorzulegen.

§ 4.

Die Polizeibehörden stellen die Bescheinigungen gegen eine Gebühr von je 0,50 Mk. aus.

§ 5.

Wer Pferde oder Vieh von einem Zigeuner erwirbt, der nicht denselben Wohnort hat wie der Erwerber, ist verpflichtet, das Eigentum des Zigeuners an dem zu erwerbenden Pferd oder Vieh auf Grund der ortspolizeilichen Bescheinigung über das Eigentum des Zigeuners (§ 2) zu prüfen und sich diese Bescheinigung auszuhändigen zu lassen.

§ 6.

Die Landräte sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3 und 5 die Pferde und das Vieh zu beschlagnahmen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen.

§ 8.

Alle sonst über Pferdehandel, Meldepflicht, Wandergewerbebeschein und dergl. ergangenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 1271 T. L.

Allenstein und Löben, den 14. März 1917.

**Aufhebung und Verlegung von
Kram-, Vieh- und Pferdemarkten.**

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

In den Landkreisen werden die Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister ermächtigt, im Interesse der Frühjahrsbestellung und der Einbringung der Ernte Kram-, Vieh- und Pferdemarkte, soweit letztere nicht militärischen Zwecken dienen, nach ihrem Ermessen aufzuheben oder zu verlegen.

2.

Zuwiderhandlungen gegen die von den genannten Behörden getroffenen Anordnungen werden nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 10. September 1916 — Abt. III d Nr. 4157 T. L. — unwirksam.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse

Oberst.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 1598 T. L.

Allenstein und Löben, den 31. März 1917.

Verlegung und Einschränkung von Wochenmärkten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird im Anschluß an die Verordnung vom 14. März 1917 — Abt. III d Nr. 1271 T. L. *) für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

In den Landkreisen werden die Landräte, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister ermächtigt, im Interesse der Frühjahrsbestellung und der Einbringung der Ernte Wochenmärkte nach ihrem Ermessen zu verlegen oder bis auf einen wöchentlich einzuschränken.

2.

Zuwiderhandlungen gegen die von den genannten Behörden getroffenen Anordnungen werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General
von Pannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen
Busse
Generalmajor.

*) Vgl. S. 74.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps

Abt. III d Nr. 1663 T. L.

Allenstein und Löben, den 3. April 1917.

Benutzung und Ueberlassung von Schrotmühlen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede **nicht gewerblich** betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides, sowie die Frist, für welche die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach Nr. 2 Abs. 2 erteilt ist.

4.

Verträge über Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen durch den Veräußerer nicht mehr erfüllt werden.

5.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General
von Pannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen
Busse
Generalmajor.

Verkauf von Ferngläsern und Objektiven
für Photographie und Projektion.

Verordnung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 über Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Prismenfernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 2.

Ich verbiete den Verkauf von Objektiven für Photographie und Projektion, deren Lichtstärke bei einer Brennweite von mehr als 18 cm größer oder gleich 1:6,0 ist, auch wenn sie im Privatbesitz sind.

§ 3.

Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Heeresangehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übereignet werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.

§ 4.

Die Uebereignung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebereignung der in § 2 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Bezügliche Anträge sind von dem Erwerber an die „Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement“ Abt. H., Berlin W 57, Bülowstraße 20, portofrei zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Beifügung eines nicht portofrei gemachten Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigebracht wird, daß bei diesen Behörden Bedenken gegen den Verkauf mit Rücksicht auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Zielfernrohr, so muß der Käufer im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerbe eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) Nummer der Werkstätte aus Beständen der Firma Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Beschaffungsstelle für Lichtbildgerät beim Allgemeinen Kriegs-Departement während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Name:

Ort und Tag:

Stand:

Wohnung:

Jagdschein-Nr.

(Raum für den amtlichen Bescheid).

Berlin, den 191.....

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebereignung nach §§ 1 und 2 verboten ist, feilhält, hat sie unter Angabe der Fabrik und Nummer, die beide auf der Ware vermerkt sein müssen, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung der zuständigen ortspolizeilichen Behörde zur Beglaubigung vorzulegen ist. Jede Veränderung des Lagers ist in den Büchern sofort zu vermerken.

§ 6.

Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Eine Erlaubnis zur Uebereignung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzuholen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 8*).

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt oder zu einer Uebertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassene Verordnung vom 5. Mai 1916 — Abt. IVa Nr. 7867 — wird hiermit aufgehoben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Der § 5 in nachstehender Strafandrohung ist durch Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 — Abt. III a R Nr. 691 T. L. — nachträglich hinzugefügt.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 5740 T. L.

Allenstein, den 11. Dezember 1916

Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Insoweit von dem Kriegsamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet wird, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Das unterzeichnete Generalkommando bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Entladung von Eisenbahnwagen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Lagedfrist hinaus stehen zu lassen.

2.

Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und zu entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet*).

3.

Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4.

Bei Zuwiderhandlungen tritt Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.

5.

Wer diese Verbote übertritt oder zu solchen Uebertretungen auffordert oder anreizt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 — Abt. III a R 5858 T. L. — über denselben Gegenstand unwirksam.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

v. Bannewitz

Busse

General der Infanterie.

Generalmajor.

*) Abs. 2 der Nr. 2 ist durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — hinzugefügt.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 2931 T. L.

Allenstein und Löben, den 7. Juni 1917.

Ermittlung der Leistungen deutscher Wasserstraßen
sowie der Schiffahrts- und Umschlagbetriebe.

Bekanntmachung.

Zur ungehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffahrts- und Umschlagbetriebe sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird daher für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

Die für die Zwecke des Absatz 1 erforderlichen Angaben sind der **Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens**, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, auf deren Erfordern durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffahrts- und Umschlagbetrieben sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form **unmittelbar** zu machen.

Nichtbefolgungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von Bannewitz

Busse

General der Infanterie.

Generalmajor.

Ausbeutung Kriegsbeschädigter.

Bekanntmachung.

Um einer erfahrungsgemäß zu fürchtenden Ausbeutung oder dem Mißbrauch der Kriegsbeschädigten durch private Unternehmer und der damit verbundenen, ihren wirklichen Interessen oft zuwiderlaufenden Berufsberatung vorzubeugen, werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für den gesamten Befehlsbereich des stellv. XX. Armeekorps verboten:

1. die öffentliche Ankündigung privater Lehrgänge, welche zum Zwecke der Berufsschulung Kriegsbeschädigter eingerichtet oder bestimmt und von dem Träger der bürgerlichen Fürsorge (den Herren Landeshauptleuten der Provinzen Ost- und Westpreußen) nicht ausdrücklich anerkannt und empfohlen sind;
2. jede mündliche oder schriftliche Aufforderung Kriegsbeschädigter zur Teilnahme an privaten Lehrgängen der zu 1 genannten Art;
3. jedes einem Kriegsbeschädigten geltende öffentliche oder persönliche (schriftliche oder mündliche) Angebot zum Vertrieb von Waren jeglicher Art;
4. es wird ferner verboten, Kriegsbeschädigten Werkzeuge, Maschinen, Musikinstrumente oder andere dem Erwerbe dienende Gegenstände gegen Sicherheitsleistung oder auf Abschlagszahlung zum Kauf ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung des Käufers anzubieten.
5. *)

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Nr. 5 vgl. die unmittelbar nachfolgende Verordnung vom 8. Oktober 1916 — Abt. III a R 4618 T. L. —.

Ausbeutung Kriegsbeschädigter.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 13. April 1916 über die Ausbeutung Kriegsbeschädigter — Abt. III a Nr. 1522 T. L. — 1) erhält unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 — Abt. III d Nr. 3187 T. L. — 2) als Nr. 5 den Zusatz:

5. Weiterhin ist es verboten, daß Personen, die nicht Rechtsanwälte oder nicht bei den Gerichten als Parteivertreter zugelassen sind, gegen Entgelt Gesuche für Kriegsbeschädigte oder deren Angehörige und Hinterbliebenen zur Verfolgung von Rentenansprüchen oder Unterstützungen, Erbitung von Anstellungsscheinen oder Erhebung ähnlicher Ansprüche anfertigen.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

1) Vgl. unmittelbar vorstehend.

2) Diese erstreckte sich nur auf einen kleineren Kreis von Gesuchstellern und Gesuchsarten.

Wechsel und Räumung von Mietwohnungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

In allen Städten des Korpsbereichs wird für Mietwohnungen der diesjährige April-Umzug und jeder spätere Umzug sowie die zwangsweise Räumung verboten.

2.

Folgende Ausnahmen finden statt:

- a) Der Umzug ist erlaubt, wenn Vermieter und Mieter über die Räumung der Wohnung einig sind und dem Mieter eine andere Wohnung zur Verfügung steht.
- b) Der Umzug darf auch ohne diese Einigung stattfinden, wenn der Mieter eine freistehende Wohnung bezieht und nachweist, daß er seine Miete vollständig bezahlt oder Stundung erhalten hat.
- c) Der Vermieter darf die Räumung der Wohnung zwangsweise herbeiführen, wenn er nachweist, daß der Mieter böswillig seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere trotz vorhandener Mittel den Mietzins nicht entrichtet.

3.

Wird das Mietverhältnis über die vertragsmäßige Dauer fortgesetzt, so bleiben mangels Einigung die bisherigen Vertragsbestimmungen maßgebend. Jedoch kann der Vermieter, sofern der angemessene Mietpreis höher ist als der bisher gezahlte Mietzins, die angemessene Vergütung, in keinem Falle aber mehr als die bisherige Vergütung zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, verlangen, muß dies jedoch dem Mieter vor Ablauf der Vertragszeit erklären.

4.

Jeder Vermieter darf für Mietwohnungen keinen höheren als den angemessenen Mietzins fordern, in keinem Falle aber mehr als die bisher für die Wohnung verlangte Vergütung zuzüglich eines Zuschlages von 10 %.

5.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General
von Pannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen
Busse
Oberst.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 2772 T. L.

Allenstein und Löben, den 1. Juni 1917.

Wechsel und Räumung von Mietwohnungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Die Verordnung vom 10. März 1917 — Abt. III d Nr. 1187 T. L. — über Wechsel und Räumung von Mietwohnungen, die sich nicht auf Geschäftsräume bezieht, findet auch auf solche Wohnräume keine Anwendung, welche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung mit den Geschäftsräumen verbunden sind oder bisher in der Regel mit diesen gemeinsam vermietet waren.

2.

Wenn die Mieter von Wohnungen die Mitteilung einer bis zum angemessenen Preis, höchstens 10 %, zulässigen Mietsteigerung für die Zeit nach Ablauf des Mietvertrags erhalten, haben sie dem Vermieter **unverzüglich** oder innerhalb der ihnen vom Vermieter gesetzten Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie beabsichtigen, die höhere Miete nicht zu zahlen und von der Erlaubnis zum Umzug aus Nr. 2 b der genannten Verordnung Gebrauch zu machen, andernfalls angenommen wird, daß sie für den höheren Mietzins und im übrigen nach der Bestimmung der Nr. 3 daselbst unter den alten Vertragsbedingungen wohnenbleiben werden.

3.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General
von Pannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen
Busse
Generalmajor.

Anmeldung von Bauten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen angeordnet, daß alle im Gange befindlichen und in Zukunft geplanten Bauarbeiten, jeder Neu-, Erweiterungs- und Umbau, der begonnen oder fortgeführt werden soll, — auch die mit erteilter Bauerlaubnis — bis zum 7. Juli d. Js. bei der Kriegsamtsstelle Allenstein anzumelden sind.

Hierzu sind Fragebogen von der Kriegsamtsstelle anzufordern und in dreifacher Ausfertigung mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Von der Kriegsamtsstelle wird Auskunft in allen Zweifelsfällen erteilt.

Bauten der Bautenliste des Kriegsamts unterliegen dieser Meldepflicht nicht.

Für bereits im Gange befindliche Bauten veranlaßt die Kriegsamtsstelle entweder Einstellung des Baues oder Genehmigung zur Weiterführung; bis zu dieser Entscheidung darf weitergebaut werden, längstens jedoch bis 20. Juli d. Js. Neuzubeginnende Bauten dürfen ohne Genehmigung der Kriegsamtsstelle nicht ausgeführt werden.

Diejenigen Bauten, die in der vom Regierungspräsidenten aufgestellten **Wiederaufbau-Liste für das Jahr 1917** aufgeführt sind, unterliegen dieser Meldepflicht nicht, wenn die betreffenden Bauherren bis zum 30. Juni d. Js. vom Landrat eine schriftliche Mitteilung erhalten, daß sie von der Meldepflicht entbunden sind.

Die Unterlassung der Anmeldung sowie die Fortführung von Bauten entgegen der Einstellungsverfügung und die Ausführung neuzubeginnender Bauten ohne Genehmigung oder sonstige Zuwiderhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes über Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

v. Pannwitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse

Generalmajor.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IV a Nr. 3404.

Allenstein und Lözen, den 18. März 1917.

Verarbeitung von Offiziertuchen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XX. Armeekorps und der Feste Boyen folgendes:

Um Preistreibereien mit Offiziertuchen vorzubeugen und alle Tuchbestände unter Aufsicht zu haben, werden an Verarbeiter (Schneider, Mützenmacher) Offizier- usw. Tuche nur noch durch das Reserve-Bekleidungsamt ausgegeben.

1. Schneider und Mützenmacher (Verarbeiter), die bereits im Frieden Offizierbekleidungsstücke angefertigt haben und deren Jahresverbrauch an Offiziertuchen mindestens 300 m betragen hat, werden mit einem Betriebsvorrat an Tuchen versehen. Hierzu haben die Verarbeiter ihren jetzigen Bestand und den durchschnittlichen Verbrauch an Offiziertuch in einem Monat der letzten 3 Friedensjahre dem stellv. Generalkommando XX. A. R. spätestens bis zum **28. März 1917** anzumelden. Zweigstellen im Inlande melden ihren Bestand und Bedarf nicht durch ihre Stammhäuser, sondern beim Generalkommando ihres Wohnbereichs an. Zu demselben Zeitpunkt ist von den Verarbeitern mitzuteilen, welche Preise für die Tuche — ihren jetzigen Bestand — von ihnen gefordert werden.

Das Generalkommando setzt den zuständigen Betriebsvorrat in Grenzen des durchschnittlichen Monatsfriedensverbrauchs fest und beauftragt das Reserve-Bekleidungsamt XX. A. R., die Tuchmengen an die Verarbeiter gegen Bezahlung abzugeben. Ein Anspruch auf sofortige Lieferung des gesamten festgesetzten Betriebsvorrats besteht nicht. Die Lieferung kann nur allmählich erfolgen.

2. Den Verarbeitern ist gestattet, den in Anspruch genommenen Betriebsvorrat monatlich einmal durch unmittelbare Anforderung beim Reserve-Bekleidungsamt XX. A. R., Frankfurt (Oder), zu ergänzen. Zu diesem Zweck reichen sie am 1. jeden Monats dem Amt

eine Liste über den Tuchverbrauch mit den zugehörigen Bestellungen der Offiziere usw. — in Urschrift — ein, worauf ihnen die Tuchmengen als Ersatz gegen Bezahlung zugewiesen werden.

3. Arbeiter, die im Frieden bereits Offizierbekleidungsstücke angefertigt haben, deren Jahresverbrauch jedoch unter 300 m betragen hat, erhalten keinen Betriebsvorrat, ihnen werden zum 1. jeden Vierteljahres Tuche auf Grund der Bestellscheine der Offiziere usw. gegen Bezahlung verabfolgt.

4. Sämtliche Arbeiter müssen sich bei der Anmeldung des Betriebsvorrats oder bei der Abholung des ersten Bedarfs schriftlich verpflichten:

- a) die ihnen überwiesenen Tuche nur zur Herstellung von Bekleidungsstücken für Offiziere, Beamte der Heeresverwaltung und an solche Unteroffiziere — Gehaltsempfänger — abzugeben, die ihre Uniform aus eigenen Mitteln selbst beschaffen müssen. Für diese letzteren kommt jedoch nur Mannschaftstuch in Frage. U. V. Bl. 1916 — S. 18 und 193 —.
- b) bei der Ablieferung der fertigestellten Uniformen in der Rechnung die verbrauchten Tuchmengen und den Preis des Tuchs, wie er an das Reservebekleidungsamt gezahlt ist, zu erläutern.
- c) alle bei der Herstellung der Uniformen usw. anfallenden Abfälle, Lumpen gegen Erstattung der für diese Abfälle jeweils festgesetzten Höchstpreise an das Reserve-Bekleidungsamt zurückzuliefern.

Die Angaben der Arbeiter unterliegen der Nachprüfung durch das stellv. Generalkommando.

Unrichtige Angaben und Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Stellv. Kommandierende General

von Bannewitz
General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse
Oberst.

Stellv. Generalkommando

I. Armeekorps.

Abt. IVa Nr. 5754.

Königsberg (Pr.), den 23. April 1917.

Streckung der Heeresnäharbeiten.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird für den Bereich des I. Armeekorps — ausschließlich Kreis Kössel — und für die Kreise Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland und Mohrungen *) folgendes bestimmt:

§ 1.

Mit Näharbeiten (Neuanfertigungen und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschaffungsstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitze einer vom Kriegsbekleidungsamt I. Armeekorps ausgestellten Arbeitsausweiskarte für Heeresnäharbeiten ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch für Arbeitgeber, die selbst mitarbeiten, und für Arbeitgeber, die, ohne in einem Militärverhältnis zu stehen, in Militärwerkstätten arbeiten.

Der Besitz der Ausweiskarte ist Voraussetzung für die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten, gibt aber keinen Anspruch auf solche Beschäftigung. Er steht daher auch der Heranziehung des Inhabers zum Vaterländischen Hilfsdienst — sofern diese sonst gerechtfertigt ist — nicht entgegen.

§ 2.

Eine Ausweiskarte für Heeresnäharbeiten erhalten auf Antrag:

1. gelernte Berufsarbeiter und -arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschl. Schneiderlehrlingen (Gruppe 1 der „Grundsätze“ des Königlichen Kriegsministeriums vom 14. 9. 1916).

2. Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind — Gruppe 2 — und

3. solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe einer solchen Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen können — Gruppe 3 der „Grundsätze“ des Königlichen Kriegsministeriums vom 14. 9. 16.

§ 3.

Als gelernte Berufsarbeiter und -arbeiterinnen (§ 2 Ziffer 1) gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Mützenmacher eine Gesellenprüfung bestanden haben oder sich noch im Lehrlingsverhältnis befinden, sowie ferner Frauen und Mädchen, deren Haupterwerbszweig die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist.

Frauen und Mädchen, die erst nach dem 1. August 1914 die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung die Fertigkeiten einer Berufsarbeiterin erworben haben und diese Beschäftigung ihr Haupterwerbszweig ist.

*) Diese 4 Kreise gehören zum Befehlsbereich des stellv. XX. Armeekorps.

§ 4.

Auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten angewiesen (§ 2 Ziffer 2) sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, durch andere Arbeit (Fabrikarbeit usw.) einen bescheidenen Lebensunterhalt zu erwerben, und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen.

Eine Ausweiskarte erhalten insbesondere nicht Frauen und Mädchen, die

- a) voll arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können;
- b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen;
- c) einen Ernährer haben, der ihnen einen bescheidenen Unterhalt zu gewähren vermag.

§ 5.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen keine Ausweiskarte erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Heimarbeit sollen aus einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur eine Person, ausnahmsweise höchstens zwei Personen Ausweiskarten erhalten.

§ 6.

Die Ausgabe der Ausweiskarten erfolgt durch das Kriegsbekleidungsamt I. Armeekorps in Königsberg.

Sämtliche mit Heeresnäharbeit beschäftigten Personen haben umgehend nach Erlaß dieser Bekanntmachung eine Bescheinigung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu beantragen und sie ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, diesen Anträgen unverzüglich zu entsprechen; die Bestimmungen der §§ 2—5 sind hierbei genau zu beachten. Die Bescheinigungen müssen enthalten:

Vor- und Zuname,
Geburts-Tag, -Monat, -Jahr und -Ort,
Genaue Wohnungsangabe,
Angabe, zu welcher Gruppe (vergl. § 2) die betr. Person zu rechnen ist; auf § 4 Abs. 2 wird besonders hingewiesen.

Die Ortspolizeibehörden haben eine laufende Kontrollliste über die erteilten Bescheinigungen zu führen; es ist besonders darauf zu halten, daß Bescheinigungen nicht doppelt ausgestellt werden.

Die Arbeitnehmer haben ihre Bescheinigung dem Arbeitgeber vorzulegen; letztere übersenden sie gesammelt und alphabetisch geordnet dem Kriegsbekleidungsamt.

Späterer Mehrbedarf ist auf dem gleichen Wege beim Kriegsbekleidungsamt zu beantragen.

Bestehen hiernach noch Zweifel, so veranlaßt die Polizeibehörde die Klarstellung und entscheidet sodann, ob die Ausweiskarte auszustellen oder der Antrag abzulehnen ist. Im letzteren Falle ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe zu erteilen.

Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Die Aufsichtsbehörde hat das Kriegsbekleidungsamt I. Armeekorps in Königsberg gutachtlich zu hören und, wenn sie dem Gutachten nicht beitreten kann, die Entscheidung des stellvertretenden General-Kommandos I. Armeekorps herbeizuführen. Tritt die Aufsichtsbehörde dem Gutachten des Kriegsbekleidungsamtes bei, so ist ihre Entscheidung endgültig.

§ 7.

Die Ausweiskarten gelten nur für den Bereich des I. Armeekorps — ausschließlich Kreis Kößel — ferner für die Kreise Heiligenbeil, Braunsberg, Mohrungen und Pr. Holland.

§ 8.

Kein Arbeitgeber darf Personen mit Heeresnäharbeiten beschäftigen, die nicht im Besitze einer vom Kriegsbekleidungsamt I. Armeekorps ausgestellten Ausweiskarte sind.

Im übrigen darf jeder Arbeitgeber seine bisherigen Arbeiter und Arbeiterinnen weiter beschäftigen. Werden Stellen frei, so sind in erster Linie Inhaber von Ausweiskarten der Gruppe 1 (§ 2 Ziffer 1), und nur wenn geeignete Kräfte dieser Art sich nicht melden, Inhaberinnen von Ausweiskarten der Gruppe 2 und 3 (§ 2 Ziffer 2 und 3) anzunehmen. Unter letzteren sind solche Frauen und Mädchen zu bevorzugen, die nachweisen, daß sie erwerbsunfähige Angehörige, namentlich Kinder, zu unterhalten oder zu unterstützen haben, oder die nur vermindert arbeitsfähig sind.

§ 9.

Der Arbeitgeber hat die Ausweiskarte den mit Heeresnäharbeiten beschäftigten Personen bei der Einstellung abzunehmen und unter Verschuß aufzubewahren. Der Arbeitsbeginn ist sofort und bei der Entlassung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Aushändigung der Ausweiskarte einzutragen. Die Richtigkeit der Eintragung ist durch Unterschrift oder Stempel zu bestätigen.

Personen, in deren Ausweiskarte die Entlassung von der letzten Arbeitsstelle nicht eingetragen ist, dürfen zur Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten nicht angenommen werden.

§ 10.

Die Ausweiskarte ist nur gültig für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt ist; Uebertragung auf eine andere Person ist verboten.

Den Inhabern von Ausweiskarten ist es verboten, die ihnen vom Arbeitgeber übertragenen Heeresnäharbeiten ganz oder auch nur teilweise anderen Personen zur Fertigstellung zu überlassen.

Verlust der Ausweiskarte ist unverzüglich dem Kriegsbefleidungsamt unter Nennung von Vor- und Zuname, Geburtstag und -jahr, der Wohnung sowie der letzten Arbeitsstelle mitzuteilen.

§ 11.

Verzieht der Inhaber einer Ausweiskarte innerhalb des im § 7 bezeichneten Bereichs, so ist der Wohnungswechsel unverzüglich dem Kriegsbefleidungsamt mitzuteilen. Die Ausweiskarten sind bei der Anmeldung am neuen Wohnort von der Ortspolizeibehörde entsprechend zu berichtigen.

Verzieht der Inhaber einer Ausweiskarte in einen anderen Korpsbereich, so hat er die Ausweiskarte an das Kriegsbefleidungsamt gegen Ablieferungsbescheinigung zurückzugeben. Nur gegen diese Ablieferungsbescheinigung erhält er am neuen Wohnort eine neue Ausweiskarte.

§ 12.

Stirbt der Inhaber der Ausweiskarte oder fallen die Voraussetzungen fort, unter denen ihm eine solche ausgestellt wurde, so ist die Ausweiskarte dem Kriegsbefleidungsamt zurückzugeben.

Die Arbeitgeber sollen, wenn Fälle der in Absatz 1 genannten Art zu ihrer Kenntnis kommen, das Kriegsbefleidungsamt benachrichtigen. Hat dieses die Ausweiskarte noch nicht zurückerhalten, so veranlaßt es die Nachprüfung des Sachverhalts und gegebenenfalls die Einziehung der Ausweiskarte.

Zurückgegebene und eingezogene Ausweiskarten werden vom Kriegsbefleidungsamt vernichtet.

§ 13.

Zum 15. jeden Monats teilen alle Anfertigungsstellen (Innungen, Genossenschaften, Firmen, Wohlfahrtsvereine pp.), welche unmittelbar vom Amt beschäftigt werden, letzterem die Zahl der bei ihnen vorhandenen Ausweiskarten mit und zwar getrennt nach Gruppen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Bestimmungen §§ 1, 5 Absatz 2, 8, 9, 10 Abs. 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1917 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beschäftigung ohne Ausweiskarte insoweit zulässig bleibt, als der Arbeitgeber glaubhaft macht, bereits bis 5. Mai 1917 ein Verzeichnis der von ihm beschäftigten Personen zur Ausstellung von Ausweiskarten dem Kriegsbefleidungsamt eingereicht zu haben.

Für den Bereich des I. Armeekorps — ausgenommen Kreis Köffel —

Königberg, den 23. April 1917

Der Stellv. Kommandierende General des I. Armeekorps

Frhr. v. Hollen

General der Kavallerie.

Für die Kreise Heiligenbeil, Braunsberg, Mohrungen und Preußisch Holland.

Allenstein, den 31. März 1917

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

von Bannewitz

General der Infanterie.

Für den Befehlsbereich
des Gouvernements von Königsberg

Der Gouverneur

J. B.: v. Hindelben

Generalleutnant.

Für den Befehlsbereich der Festung Pillau

v. Raumer

Oberst und Kommandant.

IX.

Kriegsbeute
und militärische Ausrüstungsgegenstände.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

und militärische Ausrichtung

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.

Tenth block of faint, illegible text.

Eleventh block of faint, illegible text.

Twelfth block of faint, illegible text at the bottom of the page.

Ablieferung von militärischen Ausrüstungsstücken und Kriegsbeute.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbezirk des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

1. Es wird verboten, die von Militärpersonen in ihren Quartieren oder sonstigen Unterkunftsräumen in nicht der Militärverwaltung unterstehenden Gebäuden zurückgelassenen, dem Fiskus gehörigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen oder sonst dem militärischen Gebrauche zu entziehen.

Solche Gegenstände sind vielmehr sofort der nächsten Militär- oder Polizeibehörde abzuliefern. Diese Verpflichtung liegt demjenigen ob, in dessen Besitz oder Gewahrsam die Gegenstände gelangt sind.

2. Das Aneignungsrecht der Kriegsbeute d. h. aller auf den Schlachtfeldern und an sonstigen Orten vom Feinde zurückgelassenen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken steht nur dem Staate zu.

Die unberechtigte Aneignung solcher Beutestücke und jeder Erwerb durch Kauf, Schenkung o. dgl. wird verboten.

Wer solche Gegenstände in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, muß sie ungesäumt an die nächste Militär- oder Polizeibehörde abliefern.

Zu widerhandlungen gegen diese Ge- und Verbote werden, sofern nicht bestehende Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Stellv. Kommandierende General des XX. Armeekorps

Graf v. Schlieffen.

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 2306 T. L.

Allenstein, den 19. Juli 1915.

Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Geschosführungsändern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 und*) § 9 Ziff. b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Bereich des XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit, wie folgt:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

*) Durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — in Wegfall gebracht.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 2848 T. L.

Allenstein, den 26. August 1915.

Beute- und Munitionsstücke.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Verordnungen vom 12. Februar¹⁾ und 19. Juli 1915²⁾ verordne ich für den Korpsbereich des XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

Jede Umarbeitung von Beute- und Munitionsstücken, für die kein Erlaubnischein der von den stellv. Generalkommandos bezeichneten heimischen Militärbehörden vorgelegt werden kann, wird verboten.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 9 b Ges. vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestimmungen über die allgemeine Beschlagnahme einzelner Metalle werden hierdurch nicht berührt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

¹⁾ Abgedruckt S. 87.

²⁾ " " 87.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 3539 T. L.

Allenstein, den 10. Oktober 1915.

Waffenverkauf.

Bekanntmachung.

Das in der Bekanntmachung des Kommandierenden Generals XX. Armeekorps vom 31. 7. 1914 unter Ziffer 5 a¹⁾ enthaltene Verbot über den Verkauf von Handwaffen und Patronen wird, soweit diese Gegenstände von den Artillerie-Depots freigegeben, lediglich Jagdzwecken dienstbar und nicht etwa von den Beschlagnahmeverfügungen über Metalle und Chemikalien umfaßt sind, hierdurch aufgehoben.

Der Verkauf von Handwaffen und Patronen — ausgenommen Beutestücke, deren Ablieferung grundsätzlich nach den wiederholt erlassenen Bestimmungen²⁾ erfolgen muß —, wird in vorbeschriebenem Umfange freigegeben.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen.

¹⁾ Vgl. S. 3.

²⁾ " " 87. und 88.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 3897 T. L.

Allenstein, den 2. November 1915.

Verkauf von Uniformstücken.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen.

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa Nr. 4311 T. L.

Allenstein, den 29. November 1915.

Anlegen von Uniformen, Kriegsauszeichnungen u. dgl.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich wie folgt:

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. IIIa Nr. 176 T. L.

Allenstein, den 14. Januar 1916.

Vordrucke, Siegel und Stempel
zu militärischen Ausweisen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 S. 451) bestimme ich hierdurch für den Korpsbereich des XX. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit, wie folgt:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde:

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
2. Vordrucke zu Militärurlaubscheinen,
3. Vordrucke zu Militärfahrscheinen

anzufertigen oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen andern als die Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu verabfolgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (Ges. vom 12. Dezember 1915 Reichs-Ges. Bl. 1915 S. 813).

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. Ia Nr. 33531.

Allenstein, den 31. Juli 1915.

Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Reiseführern.

Bekanntmachung.

Ueber den Vertrieb von Karten und Reiseführern im Bereich des XX. Armeekorps *) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9 Ziffer b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 folgendes:

Der Verkauf, Vertrieb und Versand von Karten (auch Reliefkarten) in Maßstäben unter 1:100000, ferner von Reiseführern und Ortsbeschreibungen ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gelände oder Teile des Geländes enthalten, welches in einer Breite von etwa 100 km an der russischen Landesgrenze oder an den westlichen Landesgrenzen entlang sich erstreckt oder in einer Breite von etwa 100 km die offene Meeresküste begleitet.

*) Vgl. S. 3 Nr. 5 e.

Im Bezirk des XX. Armeekorps wird abweichend hiervon gestattet der unmittelbare Verkauf von Karten in den Maßstäben von 1:1 bis 1:100000 auschl. sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden und an die Stadtverwaltungen sowie an die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten. Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch befürwortende Vermittlung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem stellvertretenden Generalkommando einen Erlaubnischein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen dieselben Karten, Reiseführer usw. verkauft, versandt und vertrieben werden, welche innerhalb des Deutschen Reiches freigegeben sind. Die Versendung darf jedoch nicht an einzelne Personen stattfinden, sondern nur an diejenigen Firmen, welche vom k. und k. militärgeographischen Institut besonders bezeichnet sind ¹⁾.

Für das neutrale Ausland werden große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1:100000, Schulatlanten und Globen, die bis zum 2. April 1915 bereits bestanden haben, freigegeben. Die Ausfuhr in das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet darstellen oder besprechen, wird gestattet. Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenskizzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern von militärischen Nutzen sein kann. Truppen und Befestigungseinzeichnungen sind verboten.

Die gesamte Kartenausfuhr nach dem übrigen Ausland ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Reisehandbücher.

Das Verbot vom 15. April 1915 — Abt. IIIa Nr. 17398/1051 — wird, soweit es mit dieser Verfügung im Widerspruch steht, hierdurch aufgehoben ²⁾.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Verbote werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Stellv. Kommandierende General

Graf v. Schlieffen.

¹⁾ Namhaft gemacht sind vom k. und k. militärgeographischen Institut die Firmen: a) R. Lechner (Wilh. Müller) k. und k. Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Graben 31, und b) Grillische k. und k. Hofbuchhandlung Julius Bentó in Budapest V, Dorotheergasse 2.

²⁾ Soweit das Verbot nicht aufgehoben ist, stimmt es mit dieser Verfügung überein.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. Ia Nr. 43336.

Allenstein, den 21. August 1915.

Vertrieb von Karten des feindlichen Auslands.

Im Anschluß an die Verfügung vom 31. Juli 1915 — Abt. Ia Nr. 33531*) — wird noch folgendes bestimmt:

Im Bezirk des XX. Armeekorps wird die Bervielfältigung und der Vertrieb von Karten des feindlichen Auslandes verboten. Die betreffenden Karten sind Privateigentum des feindlichen Staates und sind daher wie andere Privatrechte des Feindes zu achten.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

*) Vgl. unmittelbar vorstehend.

Verkehr mit Tauben ¹⁾.**Verordnung.**

§ 1.

Briestauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbandsvereine deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Briestauben bis zum 15. Juli 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

In begründeten Ausnahmefällen wird das stello. Generalkommando auch nicht zum Verbandsvereine deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Briestaubenbesitzern das Weiterhalten von Briestauben gestatten, die dann den Verbandsbriestauben gleichgestellt sind ²⁾.

§ 2.

Innerhalb des Gebietes von 100 Kilometern von der Landesgrenze bezw. offenen Meeresküste an ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbriestauben und die Briestauben, die der Heeresverwaltung vom Verbandsvereine deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3.

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Briestauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 15. Juli 1916 anzumelden.

§ 4.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschluß durch die Polizei ³⁾.

Das Abschließen jeglicher Art Tauben wird hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand verboten ²⁾.

§ 5.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Zugeflogene Briestauben sowie aufgefundenen Reste oder Kennzeichen von Briestauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand (Pr. G. S. 451) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Briestaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und diesem die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Briestauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Vgl. S. 4 oben Nr. 7.

²⁾ Dieser Absatz ist durch Verordnung vom 7. März 1917 — Abt. III a R Nr. 661 T. L. — hinzugefügt.
³⁾ " " " " " " 7. " 1917 — " III a R " 661 T. L. — in Wegfall gebracht.

Erläuterungen.

Der Briestaubenverkehr beruht auf dem Trieb der Briestauben, auch nach längerer Einsperrung und auf weitere Entfernungen in ihren Heimatschlag zurückzukehren.

Eine Briestaube kann somit zur Ueberbringung nur von Nachrichten nach ihrem **Heimatschlag** und zwar von allen in angemessener Entfernung um letzteren herum gelegenen Stellen aus verwendet werden.

Die Schläge, in denen die Briestauben vor dem Auslassen zum Heimflug eingesperrt gehalten werden, nennt man **Außenschläge**.

Außenschläge für Spionagebriestauben lassen sich sehr leicht verstecken, hierzu können Behälter einfachster Art in den entlegensten Winkeln dienen. Auch im schwer zugänglichen Gelände, Wald, Dichtung usw. können tragbare Taubenbehälter verborgen werden.

Heimatschläge sind weniger leicht zu verstecken, aber auch zu ihrer Auffindung ist oft große Geschicklichkeit eines Fachmannes erforderlich.

Beim Suchen von versteckten Taubenschlägen ist besonderes Augenmerk auf Abbauten zu richten.

Tauben, die frei umherfliegend kreisen, auf Dächern sitzen oder auf freiem Felde Futter suchen, sind sicher ungefährlich, da Nachrichtentauben ohne Aufenthalt in gerader Linie durchzufliegen pflegen.

Verdächtig sind alle abge sondert eingesperrten Tauben, wenn sie nicht brüten oder durch Beschneiden der Flugfedern flugunfähig gemacht worden sind. Die verdächtigen Tauben sind vor allem auf Zeichen (Fußringe, gestempelte Flügel- und Schwanzfedern) zu untersuchen, sodann gegebenenfalls durch Freilassung daraufhin zu prüfen, ob sie in dem Schläge beheimatet sind oder nicht.

Verdächtig sind ferner alle auf der Straße oder mit der Bahn usw. beförderten lebenden, flugfähigen Tauben, da das Fortschaffen der Briestauben vom Heimatschlag nach auswärts die Voraussetzung für ihren Heimatsflug mit Nachrichten ist.

Die Beförderung von Spionagebriestauben wird aber auch auf geheimem Wege erfolgen. Dies kann unter dem Deckmantel von Marktgeflügel in Marktkörben und Bauernwagen versucht werden, auch kann man einige Tauben auf kürzere Entfernung im Rucksack oder in der Rocktasche mitnehmen.

Man muß daher in erster Linie das Fortschaffen von Briestauben aus ihren Heimatschlägen zu verhindern suchen.

Für den Nichtfachmann ist es schwer, Briestauben von anderen Tauben zu unterscheiden; das Verbot des Handels und Verkehrs mit lebenden Tauben ist das wirksamste Mittel, das unbefugte Fortschaffen von Briestauben zu verhindern. Mit Rücksicht auf unsere Lebensmittelversorgung erscheint die allgemeine Einführung dieser Maßnahme bedenklich. Vorläufig wird empfohlen, diese Maßnahme nur auf die Grenzgebiete auszudehnen — vgl. nachstehend zu § 3 —.

Häufige unregelmäßige und unauffällige Untersuchung verdächtiger Personen, Gefäße, Fuhrwerke usw. auf Wegen, Marktplätzen usw. nach verborgen gehaltenen Tauben ist außerdem überall zu empfehlen. Dem entspricht der § 2 der vorgeschlagenen Verordnung. Für Briestauben der Heeresverwaltung darf das Verbot selbstverständlich nicht gelten. Ebenso ist es geboten, daß die vom Verband deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellten Briestauben von dem Verbot ausgenommen werden.

Im § 1 ist vorgesehen, daß Briestauben außer der Heeresverwaltung nur halten darf, wer dem Verbands deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine angehört. Diese Beschränkung ist zur Durchführung der Ueberwachung des Briestaubenverkehrs erforderlich.

Zu § 3. Eine besondere Gefahr bildet die Briestaubenspionage in den Landesteilen, die an die Front, an die Küste oder an die neutralen Länder angrenzen. Hier sind schärfere Ueberwachungsmaßregeln vorgesehen und zwar sollen hier sämtliche Taubenbesitzer verpflichtet sein, ihre Tauben, gleichviel ob Briestauben oder andere Tauben, polizeilich anzumelden. Bei der Abgrenzung des besonders schutzbedürftigen Gebiets empfiehlt es sich, sich an das Vorbild der Verfügungen betr. den Kartenvertrieb anzulehnen.

Zu § 4 und 5. Die Taubenbestände müssen von Zeit zu Zeit unregelmäßig und unauffällig nachgeprüft werden; bei der Bestandaufnahme und der Nachprüfung sind Briestaubensachverständige hinzuzuziehen. Zweckmäßig ist es, die Mitwirkung ortseingewohnter Vertrauensmänner zu gewinnen.

Für die Zeit der Aufnahme der Bestände und der Nachprüfungen wird zweckmäßig die Taubensperre über das betreffende Gebiet verhängt, d. h. die Einsperrung sämtlicher Tauben angeordnet. Es empfiehlt sich, eine solche Sperre im allgemeinen nicht über 5 Tage auszudehnen, da bei längerer Einsperrung manche Taubenarten leiden. Dauersperren sind geeignet, die davon betroffenen Taubenbestände zu vernichten. Ihre Anwendung wird daher in ganz besonderen Ausnahmefällen angezeigt sein.

Beim Abschluß verwilderter Tauben durch die Polizei werden Militärbriestauben-Sachverständige hinzuzuziehen sein, wenn die Gefahr besteht, daß eigene Militärbriestauben gefährdet werden *).

Die Sperrzeiten werden vom Generalkommando bestimmt und von dem Herrn Regierungspräsidenten bekannt gemacht werden.

*) Dieser Absatz ist durch Verordnung vom 7. März 1917 — Abt. III a R Nr. 661 — in Wegfall gebracht worden; jegliche Art Tauben, nicht nur Briestauben, darf nicht abgeschossen werden.

Verkehr mit Tauben.

Zusatz zu den Erläuterungen zur Verordnung vom 3. Juli 1916.

Abt. III d Nr. 2683 T. L. *).

- a) Wo ein Verstoß gegen die Verordnung der stellvertretenden Generalkommandos vorliegt, sei es, daß die Tauben nicht gemeldet wurden oder entgegen einem Sperrverbot ins Freie gelassen werden, sind sie zu töten. Es wird darauf zu halten sein, daß in dem Urteil über den Verstoß gegen die getroffene Anordnung gemäß § 40 R. St. G. B. die Tauben für eingezogen erklärt werden. Eine Entschädigung ist in diesem Falle nicht zuständig. Die getöteten Tauben wären den Lazaretten zu überweisen.
- b) Wo die Besitzer in jeder Richtung einwandfrei sind, könnten ihnen die beschlagnahmten Tauben belassen werden. Deftere Nachprüfung wird erforderlich sein; Entschädigung wird auch d. G. in diesem Falle nicht nötig sein, die Besitzer werden wohl auf solche verzichten, wenn sie die Tauben weiter behalten dürfen.
- c) Im übrigen werden die Brieftauben den Besitzern abzunehmen und der Militärbrieftauben-Station Spandau unter Mitteilung an das Ingenieur-Komitee zu überweisen sein.
Im Falle c) würde für die Tauben Entschädigung zu zahlen sein.

*) Abgedruckt S. 92.

...

Jahrgang zu den ...

...

...

...

...

...

...

...

X.

Verleihung der Befugnisse eines
Polizeibeamten und zum Waffengebrauch.

X

Verleibung der Besondere eines

Polizeibeamten und zum Waffengebrauch.

Stellv. Generalkommando
XX. Armeekorps.
Abt. III a Nr. 2183 T. L.

Allenstein, den 29. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verleihe ich **sämtlichen militärischen Polizeibeamten der Zentralstelle Osten** für den Bereich des XX. Armeekorps die Befugnisse eines Polizeibeamten.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando
XX. Armeekorps.
Abt. III d Nr. 2896 T. L.

Allenstein, den 10. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verleihe ich den im Korpsbereich zur **Grenzüberwachung stationierten Zollbeamten** hinsichtlich des Waffengebrauchs die Befugnisse der Polizeibeamten.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando
XX. Armeekorps.
Abt. III a R Nr. 5666 T. L.

Allenstein, den 4. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

Die **Gendarmen** werden, abgesehen von der ihnen nach § 28 der Dienstinstruktion vom 30. 12. 1820 (G. S. 1821 S. 1) gegebenen gesetzlichen Befugnis zum **Waffengebrauch** für die Dauer des Krieges weiter ermächtigt, nach einmaligem vorherigen Anruf auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, zu schießen. Diese Befugnis bezieht sich insbesondere auch auf Kriegsgefangene (Militär- und Zivil-), die sich der Gefangenschaft durch die Flucht entziehen wollen, und auf die Fälle, in denen es sich um die Verfolgung oder Festnahme flüchtiger Militärgefangener des Heeres und der Marine handelt.

Die im Grenzdienst stehenden **Zollbeamten**, denen durch die Verordnung vom 10. 7. 1916 — Abt. III d Nr. 2896 T. L. *) — hinsichtlich des Waffengebrauchs die Befugnisse der Polizeibeamten bereits verliehen sind, werden in gleicher Weise wie die Gendarmen ermächtigt.

Etwa im Grenzdienst stehenden **Forstbeamten** und **Forstangestellten** kann auf Antrag des zuständigen Regierungspräsidenten die erweiterte Befugnis der Polizeibeamten jedes Mal für die Person des betreffenden Beamten verliehen werden.

Der Stellv. Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

*) Unmittelbar vorstehend abgedruckt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

Den **Unteroffizieren** und **Mannschaften**, welche

1. den Regierungsbezirken und Kreisen zur Unterstützung der **Landgendarmarie** als „Hilfs-gendarmen“,
2. den **Zollbehörden** zur Unterstützung im Außendienst

überwiesen sind, werden die Befugnisse der Polizeibeamten verliehen.

Soweit sie im **Grenzdienst** beschäftigt werden, werden sie weiter ermächtigt, nach einmaligem vorherigen Anruf auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, zu schießen.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von Bannewitz

Busse

General der Infanterie.

Generalmajor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

Den im militärischen Wachtdienst (Garnisonwachtdienst, Gefangenenbewachung u. dgl.), Bahn- und Brückenschutz beschäftigten **Hilfsdienstpflichtigen** wird die Befugnis zum **Waffengebrauch** und zur vorläufigen Festnahme verliehen, wie sie den Gendarmen nach § 28 der Dienstinstruktion vom 30. 12. 1820 (G. S 1821 S. 1) zusteht. Weiter werden sie ermächtigt:

1. auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und
2. auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen,

nach einmaligem Anruf zu schießen.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von Bannewitz

Busse

General der Infanterie.

Oberst.

Bekanntmachung

Die im Auftrage des XX. Bandes...

Die Druckerei...

XI.

Die Druckerei...

Verschiedenes.

Die Druckerei...

Stella

Druckerei

Königsberg

1917



Bekanntmachung

Die Druckerei...

Die Druckerei...

Die Druckerei...

Die Druckerei...

Druckerei

Königsberg

1917

Druckerei

Königsberg

1917

Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

.IX

Der Erste Bürgermeister Herr

Der Bürgermeister Herr

von München

Herr

General der Polizei

General

Verzeichnis

Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Die Bauverwaltung hat die Bauverwaltung für den Baujahr 1911 mit dem Budget Nr. 110 beschlossen und ist dem Rat der Stadt bekannt gegeben.

Der Erste Bürgermeister Herr

Der Bürgermeister Herr

von München

Herr

General der Polizei

General

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a Nr. 2671 T. L.

Allenstein, den 13. August 1915.

Schutz der Landesverteidigungsanlagen.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wie folgt:

§ 1.

Jede Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung an den zum Zwecke der Landesverteidigung geschaffenen militärischen Anlagen, Schützengräben, Holzverkleidungen, Drahtverhauen, Sperranlagen, Erd- oder Wasserbauten oder ähnlichen Vorrichtungen ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörde ist verboten.

§ 2.

Dies Verbot gilt auch für den Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder sonstigen Inhaber des betreffenden Grund und Bodens selbst. Es erstreckt sich auch auf diejenigen Anlagen, die zur Zeit von den Truppen nicht benutzt werden und daher aufgegeben erscheinen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe (Landesverrat, erschwerte Sachbeschädigung) androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 3068 T. L.

Allenstein und Böhen, den 18. Juni 1917.

Felddiebstähle.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Es ist verboten, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere der Ernährung von Menschen und Haustieren dienende Bodenerzeugnisse von Gärten, Aekern, Wiesen o. dgl. zu entwenden sowie unbefugt fremden Grund und Boden zu betreten.

2.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

3.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stellv. Kommandierende General

v. Pannewitz

General der Infanterie.

Der Kommandant der Feste Boyen

Busse

Generalmajor.

Begünstigung von Fahnenflüchtigen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Beurlaubtenstandes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige zu machen.

3.

Die vorgenannten Bestimmungen finden auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung.

4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von **Pannewitz**

Busse

General der Infanterie.

Oberst.

Stello. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 905 T. L.

Allenstein, den 22. Februar 1917.

Schweigepflicht der in staatlichen oder privaten Heereslieferungsbetrieben und dgl. angestellten Personen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps und der Feste Boyen bestimmt:

1.

Allen Personen, die in staatlichen oder privaten Betrieben angestellt oder beschäftigt sind, in denen Lieferungen für das Heer angefertigt werden, wird es verboten, über Herstellungsweise, Art, Umfang, Zweck und Bestimmungsort dieser Lieferungen Unbefugten irgend welche Mitteilungen zu machen.

2.

Den bei Truppenteilen oder militärischen Behörden der Land- und Seemacht angestellten oder beschäftigten Personen wird es verboten, über Dinge, die ihnen durch den Dienst oder gelegentlich des Dienstes bekannt geworden sind, Unbefugten irgend welche Mitteilungen zu machen.

3.

Die gleiche Schweigepflicht bleibt für die vorgenannten Personen auch für die Zeit nach dem Aufhören ihres Anstellungs- oder Dienstverhältnisses bestehen.

4.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen (Landesverrat und dgl.) eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Stello. Kommandierende General

Der Kommandant der Feste Boyen

von **Pannewitz**

Busse

General der Infanterie.

Oberst.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 2810 T. L.

Allenstein, den 3. Juli 1916.

**Benachrichtigung ausländischer
Schiffshypothekengläubiger.**

Anordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung folgendes angeordnet:

Die den Registerbehörden bei Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Hilfskriegsschiff vorgeschriebene Benachrichtigung der Löschung von Hypotheken oder des Grundes der Löschung an die Hypothekengläubiger darf an ausländische neutrale Gläubiger nicht mehr erfolgen, es sei denn, daß die Kaiserliche Schiffsbesichtigungskommission in Hamburg ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III a R Nr. 4892 T. L.

Allenstein, den 25. Oktober 1916.

Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps bestimmt:

1.

Ausländern, welche nicht einem verbündeten Staate angehören, wird die Ausübung der Jagd und Fischerei im Bezirk des XX. Armeekorps für die Dauer des Krieges untersagt. Es bleibt ihnen freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

2.

Für neutrale Ausländer können Jagd- und Fischereipachtungen, die unmittelbar an der Grenze gelegen in geringem Umfange die Grenzlinie überschreiten, mit Genehmigung des Generalkommandos zugelassen werden, sofern die Pachtverträge bereits in Kraft sind.

3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General

von Pannewitz

General der Infanterie.

Jugendliche.

Verordnung.

In der Sorge für die Zukunft unserer deutschen Jugend verordne ich aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 und ¹⁾ § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wie folgt:

§ 1.

Jugendliche im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

§ 2.

Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtshäuser besuchen.

Gastwirte oder deren Vertreter dürfen abendlichen Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Unter „Abendstunden“ wird bis auf weiteres die Zeit von 5 Uhr an verstanden.

Besuch von Wirtshäusern in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter sowie eine notwendige Einker auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

§ 3.

Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter — und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein — Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen.

Die Verabfolgung von Alkohol enthaltenden Getränken und Tabak an Jugendliche zu verbotenem Genuß ist untersagt.

§ 4.

Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen. Die Inhaber von Lichtspielhäusern und deren Vertreter dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugend-Vorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft ²⁾).

Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Jugendlichen zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt. In diesem Falle werden aber die zur Aufsicht Verpflichteten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

¹⁾ Durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — sind die Worte „§ 4 und“ in Wegfall gebracht.

²⁾ Durch Verordnung vom 1. Juni 1917 — Abt. III b Nr. 2844 T. L. — sind die gesperrt gedruckten Worte an die Stelle einer Strafandrohung von „Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen, oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre“ gesetzt.

Anpreisung von Alkohol fürs Feld.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps wird gemäß §§ 4 und 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zur Beschränkung des Alkoholverbrauchs an die einzelnen Angehörigen des Feldheeres verordnet wie folgt:

§ 1.

Verboten ist die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und die öffentliche Anpreisung selbstverpackter Pakete und Doppelbriefe mit **alkoholischen** Getränken oder Essenzen zur Herstellung **alkoholischer** Getränke.

§ 2.

Verboten ist jede allgemeine öffentliche Anpreisung der in § 1 erwähnten Erzeugnisse mit dem Zusatz „fürs Feld“ oder „Feldverband“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 100 (einhundert) Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen tritt, im **Wiederholungsfalle** mit Gefängnis bis zu einem Jahre*) bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie.

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

*) Oder gemäß § 1 des später erlassenen Gesetzes vom 11. Dezember 1915 beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Stellv. Generalkommando

XX. Armeekorps.

Abt. III d Nr. 2300 T. L.

Allenstein, den 10. Juni 1916.

Prostituierte auf Bahnhöfen.

Bekanntmachung.

Für den Korpsbereich des XX. Armeekorps wird folgendes angeordnet:

Den unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden weiblichen Personen ist das Betreten der Bahnhöfe anders als zu Reisezwecken untersagt. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Gesetze vom 4. Juni 1851 (§ 9 b) und 11. Dezember 1915 (§ 1) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Bereich des XX. Armeekorps folgendes bestimmt:

I.

Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die staatliche Anerkennung (Approbation) hierzu zu besitzen, dürfen ihren Gewerbebetrieb nur durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Telephonbuch ankündigen.

Zahntechniker und Bandagisten fallen nicht unter dieses Verbot. Die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos XX. Armeekorps vom 27. August 1915 — Abt. III a Nr. 2824 T. L. —¹⁾ betreffend Geschlechtskrankheiten bleibt hierneben bestehen²⁾.

II.

1. Verboten ist die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Auffuchen von Bestellungen oder Anerbieten

- a) solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind;
- b) solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnährmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettanreichernde oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.).

2. Auf die Ankündigungen und Anpreisungen in wissenschaftlichen Fachkreisen oder Zeitschriften auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie findet das Verbot keine Anwendung.

3. Andere Ankündigungen und Anpreisungen zu 1 b kann das stellvertretende Generalkommando widerruflich gestatten. Auf die Erlaubnis darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

III.

Den unter I. genannten Personen ist ferner verboten

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren (Gesundbeten),
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
4. die Behandlung aller Geschlechtskrankheiten oder -leiden, auch wenn sie an anderen Körperteilen als den Geschlechtsorganen auftreten,
5. die Behandlung von Krebskrankheiten,
6. die Behandlung mittels Hypnose,
7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

IV.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813), soweit die bestehenden Gesetze keine andere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Als Zuwiderhandlung gilt auch eine nach I. und II. verbotene, in verschleierter Form vorgenommene Handlung.

Der Kommandierende General

Graf v. Schlieffen

General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2.

¹⁾ Abgedruckt S. 57.

²⁾ Vgl. auch Druckschriften gegen die Schutzimpfungen S. 57 und gegen staatlich anerkannte Heilverfahren S. 57.

Verzeichnis

A. Verzeichnis der am 15. Juni 1917 bereits außer Kraft
getretenen Verordnungen.

Verordnungsnummer	Verordnung	Datum
1	Verordnung über die...	1917
2	Verordnung über die...	1917
3	Verordnung über die...	1917
4	Verordnung über die...	1917
5	Verordnung über die...	1917
6	Verordnung über die...	1917
7	Verordnung über die...	1917
8	Verordnung über die...	1917
9	Verordnung über die...	1917
10	Verordnung über die...	1917
11	Verordnung über die...	1917
12	Verordnung über die...	1917
13	Verordnung über die...	1917
14	Verordnung über die...	1917
15	Verordnung über die...	1917
16	Verordnung über die...	1917
17	Verordnung über die...	1917
18	Verordnung über die...	1917
19	Verordnung über die...	1917
20	Verordnung über die...	1917
21	Verordnung über die...	1917
22	Verordnung über die...	1917
23	Verordnung über die...	1917
24	Verordnung über die...	1917
25	Verordnung über die...	1917
26	Verordnung über die...	1917
27	Verordnung über die...	1917
28	Verordnung über die...	1917
29	Verordnung über die...	1917
30	Verordnung über die...	1917
31	Verordnung über die...	1917
32	Verordnung über die...	1917
33	Verordnung über die...	1917
34	Verordnung über die...	1917
35	Verordnung über die...	1917
36	Verordnung über die...	1917
37	Verordnung über die...	1917
38	Verordnung über die...	1917
39	Verordnung über die...	1917
40	Verordnung über die...	1917
41	Verordnung über die...	1917
42	Verordnung über die...	1917
43	Verordnung über die...	1917
44	Verordnung über die...	1917
45	Verordnung über die...	1917
46	Verordnung über die...	1917
47	Verordnung über die...	1917
48	Verordnung über die...	1917
49	Verordnung über die...	1917
50	Verordnung über die...	1917
51	Verordnung über die...	1917
52	Verordnung über die...	1917
53	Verordnung über die...	1917
54	Verordnung über die...	1917
55	Verordnung über die...	1917
56	Verordnung über die...	1917
57	Verordnung über die...	1917
58	Verordnung über die...	1917
59	Verordnung über die...	1917
60	Verordnung über die...	1917
61	Verordnung über die...	1917
62	Verordnung über die...	1917
63	Verordnung über die...	1917
64	Verordnung über die...	1917
65	Verordnung über die...	1917
66	Verordnung über die...	1917
67	Verordnung über die...	1917
68	Verordnung über die...	1917
69	Verordnung über die...	1917
70	Verordnung über die...	1917
71	Verordnung über die...	1917
72	Verordnung über die...	1917
73	Verordnung über die...	1917
74	Verordnung über die...	1917
75	Verordnung über die...	1917
76	Verordnung über die...	1917
77	Verordnung über die...	1917
78	Verordnung über die...	1917
79	Verordnung über die...	1917
80	Verordnung über die...	1917
81	Verordnung über die...	1917
82	Verordnung über die...	1917
83	Verordnung über die...	1917
84	Verordnung über die...	1917
85	Verordnung über die...	1917
86	Verordnung über die...	1917
87	Verordnung über die...	1917
88	Verordnung über die...	1917
89	Verordnung über die...	1917
90	Verordnung über die...	1917
91	Verordnung über die...	1917
92	Verordnung über die...	1917
93	Verordnung über die...	1917
94	Verordnung über die...	1917
95	Verordnung über die...	1917
96	Verordnung über die...	1917
97	Verordnung über die...	1917
98	Verordnung über die...	1917
99	Verordnung über die...	1917
100	Verordnung über die...	1917

Das Verzeichnis ist nach dem Stande der Verordnungen zum 15. Juni 1917 zusammengestellt.

Anhang.

A. Verzeichnis der am 15. Juli 1917 bereits außer Kraft gesetzten Verordnungen.

Postverkehr:

1. Postkarten aus lösbaaren Schichten Papier — 31. 8. 15 — III a 2887 —

Grenzverkehr:

2. Ausnahmen zur Paßpflicht aus der Kaiserl. Verordnung vom 16. 12. 14 — 11. 1. 15 — III 1073/84 —
3. Ausnahmen zur Paßpflicht aus der Kaiserl. Verordnung vom 16. 12. 14 — 16. 1. 15 — III a 2022/164 —
4. Aenderung der Ziff. 3 der Verordnung vom 11. 1. 15 (i. Nr. 2) — 28. 1. 15 — III a 4088/284 —
5. Aenderung der Ziff. 2 der Verordnung vom 11. 1. 15 (i. Nr. 2) — 13. 2. 15 — III a 5749/461 —
6. Zusatz zur Verordnung v. 11. 1. 15 (i. Nr. 2) — 3. 3. 15 — III 8592/599 —
7. Briefverkehr mit dem Ausland außerhalb des Postweges — 10. 4. 15 — III a 16161/955 —
8. Grenzverkehr — 1. 11. 15 — Ia 59486 —
9. Naher Grenzverkehr mit Ob.-Ost — 27. 1. 16 — Oboft. Paßabt. 905 —
10. Grenznahverkehr — 8. 2. 16 — III a 574 —
11. Grenzbezirk und Personalausweis — 20. 7. 16 — III d 2572 —

Arbeiteranwerbung und Arbeitszwang:

12. Zwang zu landwirtschaftlichen Arbeiten — 19 10. 14 — Ia 6077 — für 3 Monate nach Veröffentlichung
13. Anwerbung von Arbeitern nach Orten außerhalb der Provinzen Ost- und Westpreußen — 2. 5. 15 — III a 20354/1214 —
14. Anzeigen über Arbeitergesuche unter Chiffre oder Zusage der Befreiung vom Heeresdienst — 3. 5. 15 — III a 20482/1219 —
15. Abänderung der Verordnung vom 2. 5. 15 (i. Nr. 13): statt Ost- und Westpreußen „Korpsbezirk“ — 3. 6. 15 — III a 1659 —
16. Chiffregeſuche nach Arbeitern, auch technischen und kaufmännischen, in Zeitungen — 24. 7. 15 — III a 38632/2355 —
17. Zusatz zur Verordnung vom 8. 2. 16 — III a 575 — über Arbeitsnachweis — 15. 4. 16 — III a 1575 —
18. Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten — 30. 6. 16 — III d 2751 —
19. Lohnangaben bei Stellenangeboten in Zeitungen — 19 7. 16 — III d 3069 —

Außer Kraft durch:

B. v. 6. 11. 15 — III a 4002 —. 1)

B. v. 19. 5. 17 — III b 2588 —. 2)

B. v. 17. 5. 16 — II b 1762/III d 2030 —. 3).

B. v. 25. 9. 16 — Ia/III a 18279 —. 4)

B. v. 18. 11. 16 — III a 5463 —. 5)

B. v. 18. 11. 16 — III a 5463 —. 5)

B. v. 2. 10. 16 — III a 4521 —. 6)

Zeitablauf.

B. v. 5. 2. 16 — III a 491 —. 7)

B. v. 29. 8. 16 — III a 3959 — i. Nr. 20.

B. v. 5. 2. 16 — III a 491 —. 7)

B. v. 29. 8. 16 — III a 3959 — i. Nr. 20.

B. v. 4. 5. 17 — III b 2240 —. 8)

B. v. 22. 9. 16 — III d 4373 — i. Nr. 21.

B. v. 3. 2. 17 — III a R 588 —. 9)

1) Die Verordnung vom 31. 8. 15 war nunmehr entbehrlich, weil das Reichspostamt die Verwendung derartiger Postkarten im Postverkehr beschränkt hat.

2) Abgedruckt S. 35.
3) " " 30.
4) " " 27.
5) " " 34.
6) " " 31.
7) " " 39.
8) " " 41.
9) " " 39.

20. Zeitungsanzeigen über Arbeitskräfte — 29. 8. 16 — III a 3959 —
 21. Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten — 22. 9. 16 — III d 4373 —

Kriegsgefangene und ausländische Arbeiter:

22. Verlassen der Arbeitsstellen von Wanderarbeitern in den Kreisen Elbing und Marienburg — 12. 8. 14 — III 838/48 —
 23. Verlassen der Arbeitsstellen von Wanderarbeitern in 12 weiteren Kreisen — 14. 8. 14 — III 1048/77 —
 24. Behandlung russischer Saisonarbeiter in der Winterkarenzzeit — 5. 10. 14 —
 25. Arbeitsweigerung, Widerseßlichkeit u.s.v. ausländischer Arbeiter feindlicher Staaten — 2. 1. 15 — III 14328/25 —
 26. Russische Arbeiter, Befehl nebst Polizeiverordnung über Verlassen der Arbeitsstelle — 6. 10. 15 — III a 53617/3479
27. Annäherung an Kriegsgefangene — 28. 10. 15 — III a 3787 —
 28. Verkauf von Goldsachen an Kriegsgefangene — 31. 8. 16 — III d 3922 —
 29. Zusätze zur Verordnung vom 28. 10. 15 (s. Nr. 27) — 4. 9. 16 — III d 3997 —

Verbreitung von Nachrichten, Druckschriften und Bildwerken.

30. Veröffentlichung von Angeboten in Briefmarken des feindlichen Auslandes — 3. 8. 15 — III a 40041/2471 —
 31. Verbreitung von Druckschriften und Flugblättern — 20. 2. 16 — III a 706 —
 32. Einfuhr und Vertrieb ausländischer Modeblätter u. dgl. — 24. 5. 16 — III d 2151 —

Wirtschaftliche Maßnahmen.

33. Kündigung kleiner Wohnungen, Mietsbindung und Kündigung an Heeresangehörige — 7. 8. 14 — III 371/14 —
 34. Aufkauf von Wochenmarktsartikeln durch Wiederverkäufer — 1. 1. 15 — III a 11980/1158 —
 35. Aenderung der Verordnung vom 1. 1. 15 (s. Nr. 34) — 14. 10. 15 — III a 3607 —
 36. Zusatz zur Verordnung vom 14. 10. 15 (s. Nr. 35) — 26. 10. 15 — III a 3768 —
 37. 7 Uhr-Ladenschluß für den Regierungsbezirk Danzig bis 31. März 1916 — 19./29. 1. 16 — III a 5688 —
 38. 7 Uhr-Ladenschluß für den Regierungsbezirk Marienwerder bis 31. März 1916 — 9. 3. 16 — III a 1037 —
 39. Zusatz zur Verordnung vom 19./29. 1. 16 (s. Nr. 37) — 11. 3. 16 — III a 879 —
 40. 7 Uhr-Ladenschluß für die Stadt Elbing bis 1. September 1916 — 22. 5. 16 — III d 2094 —
 41. 7 Uhr-Ladenschluß und Lichtreklamen — 7. 10. 16 — III a R 4617 —
 42. Verkauf von optischen Waren (Prismengläsern und photographischen Objektiven) — 5. 5. 16 — IV a 7867 —
 43. Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungszwecken — 27. 5. 16 — IV a 9273 —

Außer Kraft durch:

- B. v. 3. 2. 17 — III a R 588 —.1)
 B. v. 3. 4. 17 — III d 1745 —.2)

B. v. 5. 10. 14 — j. Nr. 24.

B. v. 9. 12. 15 — III a 4388 —.3)

B. v. 29. 10. 15 — III a 59189/38334) — und B. v. 9. 12. 15 — III a 4388 —.3)

B. v. 20. 6. 17 — III b 3134 —.5)

B. v. 25. 9. 16 — III a R 4325 —.6)

B. v. 21. 2. 17 — III d 906 —.7)

B. v. 14. 12. 16 — III a R 5834 —.8)

B. v. 21. 9. 14 — III 278/14 —.9)

B. v. 1. 6. 17 — III b 2844 —.10)

Zeitablauf.

B. v. 14. 12. 16 — III a R 5834 —.11)

B. v. 14. 10. 16 — III a R 19107/4675 —.12)

B. v. 5. 9. 16 — III d 3334 —.13)

1) Abgedruckt S. 39.

2) " " 43.

3) " " 49.

4) " " 48.

5) " " 47.

6) " " 63.

7) " " 61.

8) Die Verordnung vom 24. 5. 16 war im Interesse der öffentlichen Sicherheit nunmehr entbehrlich.

9) Die Aufhebung ist erfolgt, weil derartige Maßnahmen nach dem Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. 8. 14 (R. G. Bl. S. 327) § 3 nur vom Bundesrat zu treffen sind.

10) Die Regelung des Wochenmarktsverkehrs konnte mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 2. 3. 15 über Wochenmarktsverkehr (R. G. Bl. S. 125) den zuständigen Polizeibehörden überlassen bleiben. Die Aufhebung der 3 Erlasse ist erst mit dem 1. Juli 1917 wirksam.

11) Die Aufhebung ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) erfolgt.

12) Abgedruckt S. 76.

13) Die Verordnung vom 27. 5. 16 war im Hinblick auf die am 12. 8. 16 im ganzen Reich in Kraft getretene Beschlagnahme der Fahrradbereifungen nunmehr entbehrlich.

Außer Kraft durch:

- | | |
|--|--|
| 44. Zusatz zur Verordnung vom 13. 4. 16 — IIIa 1522 — über Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbeschädigte gegen Entgelt) — 25. 7. 16 — III d 3187 — | B. v. 8. 10. 16 — IIIa R 4618 — 1) |
| 45. Zwischenhandel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren — 2. 8. 16 — III d 3366 — | B. v. 14. 12. 16 — IIIa R 5834 — 2) |
| 46. Aufhebung und Verlegung von Kram-, Vieh- und Pferdemarkten — 10. 9. 16 — III d 4147 — | B. v. 14. 3. 17 — III d 1271 — 3) |
| 47. Entladung von Eisenbahnwagen — 23. 12. 16 — IIIa R 5858 — | B. v. 27. 4. 17 — III b 2089 — 4) |
| 48. Versendung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten ins Ausland — 10. 1. 17 — IIIa R 104 — | B. v. 2. 3. 17 — III d 1048 — 5) |
| 49. Kriegsleistungen bei der Holzabfuhr aus Wäldern bis 1. April 1917 — 23. 2. 17 — III d 960 — | Zeitablauf. 6) |
| 50. Pferdeausfuhrverbot — 21. 7. 15 — Ia/IIIa 37897/2343 — | B. v. 8. 4. 16 — IIIa 5791/1503 — |
| 51. Nachtrag zur Verordnung vom 21. 7. 15 (s. Nr. 50) — 31. 12. 15 — Ia 74619 — | j. Nr. 53. |
| 52. Ausfuhrverbot für Pferde jeglichen Alters aus dem Kreise Löbau — 21. 2. 16 — Ia 1296 — | B. v. 29. 5. 16 — Ia 3425 — |
| 53. Pferdehandels- und Pferdeausfuhrverbot — 8. 4. 16 — IIIa 5791/1503 — | |
| 54. Ergänzung der Verordnung vom 8. 4. 16 (s. Nr. 53) hins. der Remonteinspektionen — 22. 5. 16 — III d 2123 — | B. v. 15. 9. 16 — Ia 7279 — j. Nr. 56. |
| 55. Ergänzung der Verordnung vom 8. 4. 16 (s. Nr. 53) hins. der Einfuhr aus Rußland — 1. 7. 16 — III d 2737 — | |
| 56. Pferdehandel und Pferdeausfuhr — 15. 9. 16 — Ia 7279 — | B. v. 30. 11. 16 — Ia 9467 — 7) |
| 57. Pferdeveräußerung während der bis 10. März 1917 dauernden Pferdeaushebung — 16. 2. 17 — Ia 1343 — | Zeitablauf. |

Militärische Ausrüstungsgegenstände:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 58. Vertrieb von Karten und Reiseführern — 15. 4. 15 — IIIa 17398/1051 — | B. v. 31. 7. 15 — Ia 33531 — 8) |
|--|---------------------------------|

Verschiedenes:

- | | |
|---|--|
| 59. Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten — 12. 5. 16 — III d 1961 — | B. v. 5. 9. 16 — III d 3334 — |
| 60. Einschränkung des Schnaps- und Bierauschankes — 8. 11. 14 — III 39 — | B. v. 6. 3. 15 — II b 9903 — j. Nr. 62. |
| 61. Gänzlichliches Schnapsverbot für fünf Grenzreise — 13. 11. 14 — II b 8578 — | B. v. 17. 10. 15 — IIIa 3165 — j. Nr. 66. |
| 62. Alkoholverbot — 6. 3. 15 — II b 9933 — (auch 2. 3. 15 — II b 8545 — bezeichnet) — | |
| 63. Aenderung der Verordnung vom 6. 3. 15 (s. Nr. 62) für Bahnhofswirtschaften — 3. 6. 15 — IIIa 1658 — | |
| 64. Aenderung der Verordnung vom 6. 3. 15 (s. Nr. 62) — 10. 6. 15 — IIIa 28297/1711 — | B. v. 17. 2. 17 — IIIa 888 — 9) |
| 65. Alkoholverbot für geschlossene Gesellschaften — 16. 10. 15 — IIIa 3611 — | |
| 66. Schnapsverbot für bestimmte Tage und Tageszeiten — 17. 10. 15 — IIIa 3165 — | |
| 67. Alkoholverbot (Zusammenfassung aller Bestimmungen) — 13. 12. 15 — IIIa 4548 — | B. v. 30. 12. 16 — IIIa 5998 — und 17. 2. 17 — IIIa 888 — 9) |
| 68. Alkoholverbot für Kantinen — 12. 4. 16 — IIIa 1562 — | |
| 69. Zusätze zur Verordnung vom 13. 12. 15. (s. Nr. 67) — 16. 5. 16. — III d 2042 — | B. v. 17. 2. 17 — IIIa 888 — 9) |
| 70. Höchstpreis für Grog und Punsch auf 60 Pf. — 12. 9. 16 — III d 4193 — | B. v. 17. 2. 17 — IIIa 887 — 9) |
| 71. Verkauf von Spirituosen am 23. und 30. 12. 16 — 18. 12. 16 — IIIa 5847 — | Zeitablauf. |

1) Abgedruckt S. 79.
 2) Die Verordnung vom 2. 8. 16 war im Interesse der öffentlichen Sicherheit nunmehr entbehrlich.
 3) Abgedruckt S. 74.
 4) " " 78.
 5) Die Aufhebung ist mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 105 ff.) über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland erfolgt.
 6) Neue Verordnung über Holzabfuhr siehe Nachtrag.
 7) Abgedruckt S. 72.
 8) " " 89.
 9) Die Aufhebung ist erfolgt, weil die Neuregelung der Polizeistunde auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) und die Alkoholverbote auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) den Regierungspräsidenten zu überlassen zweckmäßig erschien.

			Seite
51.	1915 August	23. — IIIa 2788 — Außerkraftsetzung der Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 Preuß. Verfassung für den ganzen Korpsbereich und Vereins- und Versammlungsrecht	5
52.		26. — IIIa 2848 — Beute- und Munitionsstücke	88
53.		27. — IIIa 2824 — Veröffentlichungen zur Behandlung Geschlechtskranker durch Nichtärzte	57
54.		31. — IIIa 2887 — Postarten aus lösbaaren Schichten Papier	107
55.	September	25. — IIIa 3297 — Druckschriften gegen die Schutzimpfungen	57
56.	Oktober	6. — IIIa 53617/3479 — Russische Arbeiter, Befehl nebst Polizeiverordnung über Verlassen der Arbeitsstelle	108
57.		10. — IIIa 3539 — Waffenverkauf	88
58.		13. — IIIa 3562 — Jugendliche	104
59.		14. — IIIa 3607 — Aenderung der Verordnung vom 1. 1. 15 — IIIa 11980/1158 —	108
60.		16. — IIIa 3611 — Alkoholverbot für geschlossene Gesellschaften	109
61.		17. — IIIa 3165 — Schnapsverbot für bestimmte Tage und Tageszeiten	109
62.		26. — IIIa 3768 — Zusatz zur Verordnung vom 14. 10. 15 — IIIa 3607 —	108
63.		28. — IIIa 3787 — Annäherung an Kriegsgefangene	108
64.		29. — IIIa 59189/3833 — Russische Arbeiter	48
65.	November	1. — Ia 59486 — Grenzverkehr	107
66.		2. — IIIa 3897 — Verkauf von Uniformstücken	88
67.		6. — IIIa 4002 — Aufhebung der Verordnung vom 31. 8. 15 — IIIa 2887 —	107
68.		8. — L/III 60843 — Verkehr auf öffentlichen Straßen	12
69.		8. — L 60843 — Schneeräumung	12
70.		26. — IIIa 4256 — Anpreisung von Alkohol fürs Feld	105
71.		29. — IIIa 4311 — Anlegen von Uniformen, Kriegsauszeichnungen u. dgl.	89
72.	Dezember	3. — IIIa 4238 — Vertrieb von Gedenkblättern	58
73.		6. — IIIa 4361 — Abänderung d. Verordn. v. 3. 6. 15 — IIIa 27183/1666 —	23
74.		9. — IIIa 4388 — Russische Arbeiter (Zusatzbefehl)	49
75.		13. — IIIa 4548 — Alkoholverbot (Zusammenfassung aller Bestimmungen)	109
76.		29. — IIIa 4443 — Druckschriften gegen staatlich anerkannte Heilverfahren	57
77.		31. — Ia 74619 — Nachtrag zur Verordnung vom 21. 7. 15 — Ia/IIIa 37897/2343 —	109
78.	1916 Januar	7. — IIIa 53764/73 — Arbeitgeber feindlicher Ausländer	51
79.		14. — IIIa 176 — Bordrucke, Siegel und Stempel zu militärischen Ausweisen	89
80.		19/29. — IIIa 5688 — 7 Uhr-Ladenschluß für den Regierungsbezirk Danzig bis 31. März 1916	108
81.		21. — IIIa 201/79 — Sperrung der bei den Banken befindlichen Guthaben von Angehörigen feindlicher Staaten, die sich außerhalb Deutschlands und der besetzten Gebiete aufhalten	69
82.		27. — Ob. Ost Bahabteilung Nr. 905 — Naher Grenzverkehr mit Ob. Ost	107
83.	Februar	5. — IIIa 491 — Arbeiteranwerbung	39
84.		8. — IIIa 574 — Grenznahverkehr	107
85.		8. — IIIa 575 — Arbeitsnachweis	40
86.		12. — III 562 — Auslandsendungen	18
87.		20. — IIIa 706 — Verbreitung von Druckschriften und Flugblättern	108
88.		21. — Ia 1296 — Ausfuhrverbot für Pferde jeglichen Alters aus dem Kreise Löbau	109
89.	März	9. — IIIa 1037 — 7 Uhr-Ladenschluß für den Regierungsbezirk Marienwerder bis 31. März 1916	108
90.		11. — IIIa 879 — Zusatz zur Verordnung vom 19./29. 1. 16 — IIIa 5688 —	108
91.	April	8. — IIIa 5791/1503 — Pferdehandels- und Pferdeausfuhrverbot	109
92.		12. — IIIa 1562 — Alkoholverbot für Kantinen	109
93.		13. — IIIa 1522 — Ausbeutung Kriegsbeschädigter	79
94.		15. — IIIa 1575 — Zusatz zur Verordnung vom 8. 2. 16 — IIIa 575 —	107
95.		16. — IIIa 1624 — Hausierhandel mit Gedenkblättern	58
96.	Mai	5. — IVa 7867 — Verkauf von optischen Waren (Prismengläsern und photographischen Objektiven)	108
97.		12. — III d 1961 — Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten	109
98.		15. — III d 2005 — Russische Rückwanderer	50
99.		16. — III d 2042 — Zusätze zur Verordnung vom 13. 12. 15 — IIIa 4548 —	109
100.		17. — II b 1762, III d 2030 — Die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen	30
101.		18. — III d 2034 — Abänderung der Verordnung vom 12. 2. 16 — IIIa 562 —	18
102.		22. — III d 2093 — Adressenverzeichnisse	19
103.		22. — III d 2094 — 7 Uhr-Ladenschluß für die Stadt Elbing bis 1. September 1916	108
104.		22. — III d 2123 — Ergänzung der Verordnung vom 8. 4. 16 — IIIa 5791/1503 — hinsichtlich der Remonteinspektionen	109
105.		24. — III d 2151 — Einfuhr und Vertrieb ausländischer Modeblätter u. dgl.	108
106.		26. — III d 2030 — Abänderung der Verordnung vom 17. 5. 16 — II b 1762, III d 2030 —	30
107.		27. — IVa 9273 — Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungszwecken	108
108.		29. — IIIa 2183 — Befugnisse eines Polizeibeamten für sämtliche militärische Polizeibeamte der Zentralstelle Osten für den Bereich des XX. A. R.	97
109.		29. — Ia 3425 — Aufhebung der Verordnung vom 21. 2. 16 — Ia 1296 —	109
110.	Juni	10. — III d 2300 — Prostituierte auf Bahnhöfen	105
111.		15. — III d 2458 — Betreten von Flugplätzen	13
112.	Juni	17. — III d 2538 — Schundliteratur	59
113.		23. — III d 2583 — Kurpfuscher u. dgl.	106
114.		27. — III d 2642 — Anfertigung von Schriftstücken für ausländische Arbeiter	52

			Seite
115.	1916 Juni	28. — III d 2571 — Meldepflicht in den Grenzkreisen	24
116.		30. — III d 2751 — Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten	107
117.	Juli	1. — III d 2737 — Ergänzung der Verordnung vom 8. 4. 16 — III a 5791/1503 — hinsf. der Einfuhr aus Rußland	109
118.		3. — III d 2683 — Verkehr mit Tauben	91
119.		3. — III d 2683 — Erläuterungen dazu	92
120.		3. — III d 2810 — Benachrichtigung ausländischer Schiffshypothekengläubiger	103
121.		10. — III d 2896 — Waffengebrauch der Zollbeamten im Grenzdienst	97
122.		14. — III d 3001 — Abänderung der Verordnung vom 28. 6. 16 — III d 2571 —	24
123.		19. — III d 3069 — Lohnangaben bei Stellenangeboten in Zeitungen	107
124.		20. — III d 2572 — Grenzbezirk und Personalausweis	107
125.		24. — III d 3204 — Warenverkauf im Grenzbezirk	33
126.		25. — III d 3187 — Zusatz zur Verordnung vom 13. 4. 16 — III a 1522 — über Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbe- schädigte gegen Entgelt)	109
127.	August	2. — III d 3365 Rauchen in Munitionsanstalten	13
128.		2. — III d 3366 — Zwischenhandel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren	109
129.		4. — III d 3303 — Reklame der Theater, Kinos usw.	64
130.		6. — III d 3393 — Anmeldepflicht von Ausländern	26
131.		8. — III d 3475 — Zusatz zu den Erläuterungen über Verkehr mit Tauben vom 3. 7. 16 — III d 2683 —	93
132.		28. — III d 3960 — Versammlungsrecht	6
133.		29. — III a 3959 — Zeitungsanzeigen über Arbeitskräfte	108
134.		30. — III d 3951 — Verbotenes Photographieren	65
135.		31. — III d 3922 — Verkauf von Goldsachen an Kriegsgefangene	108
136.	September	4. — III d 3997 — Zusätze zur Verordnung vom 28. 10. 15 — III a 3787 —	108
137.		5. — III d 3334 — Aufhebung der Verordnungen vom 12. 5. 16 — III d 1961 — und 27. 5. 16 — IV a 9273 —	108, 109
138.		5. — III d 3996 — Vertragsbruch von Schiffsmannschaften	42
139.		10. — III d 4147 — Aufhebung und Verlegung von Kram-, Vieh- und Pferdewerken	109
140.		12. — III d 4241 — Russische Arbeiter (Wirtschaftsjahr 1917)	51
141.		12. — III d 4193 — Höchstpreis für Grog und Rum auf 60 Pfg.	109
142.		13. — III d 4242 — Abänderung der Verordnung vom 28. 6. 16 — III d 2571 —	24
143.		15. — III a/III d 3426/3596 — Aushändigung postlagernder Sendungen und Postsendungen in Gasthöfen	17
144.		15. — I a 7279 — Pferdehandel und Pferdeausfuhr	109
145.		22. — III d 4373 — Heranziehung von Personen zu landwirtschaftlichen Arbeiten	108
146.		25. — I a/III a 18279 — Grenzverkehr im Bereiche des XX. Armeekorps ..	27
147.		25. — III a R 4325 — Veröffentlichungen im Briefmarkenhandel	63
148.	Oktober	2. — III a 4521 — Personalausweis im Grenzbezirk	31
149.		6. — III a 4616 — Anmeldepflicht von Ausländern	27
150.		7. — III a R 4617 — 7 Uhr-Ladenschluß und Lichtreklamen	108
151.		8. — III a R 4618 — Ausbeutung Kriegsbeschädigter (Anfertigung von Gesuchen für Kriegsbeschädigte gegen Entgelt)	79
152.		14. — III a R 19107/4675 — Verkauf von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion	76
153.		25. — III a R 4872 — Ausfuhr und Vertrieb von Uniformbüchern	60
154.		25. — III a R 4892 — Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer	103
155.		28. — III a R 4995 — Bewertung deutscher Patente und Musterchutz- rechte im Ausland	70
156.	November	15. — III a 5232 — Abänderung der Verordnung vom 25. 9. 16 — I a/III a 18279 —	29
157.		18. — III a 5463 — Kleiner Grenzverkehr	34
158.		19. — III a 5337 — Abänderung der Verordnung vom 3. 6. 15 — III a 27183/1666 —	23
159.		19. — III a 5468 — Abänderung der Verordnung vom 2. 10. 16 — III a 4521 —	32
160.		30. — I a 9467 — Pferdehandel und Pferdeausfuhr	72
161.	Dezember	4. — III a R 5669 — Vertrieb und Ausfuhr von Adreßbüchern mit Stadtplänen	60
162.		11. — III a R 5740 — Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts	77
163.		14. — III a R 5756 — Arbeitsweigerung nichtmilitärischer Angehöriger feindlicher Staaten	52
164.		14. — III a R 5834 — Aufhebung der Verordnungen vom { 24. 5. 16 — III d 2151 — 108 2. 8. 16 — III d 3366 — 109 7. 10. 16 — III a R 4617 — 108	
165.		18. — III a 5847 — Verkauf von Spirituosen am 23. und 30. 12. 16	109
166.		23. — III a R 5858 — Entladung von Eisenbahnwagen	109
167.		30. — III a 5998 — Teilweise Aufhebung der Verordnung vom 13. 12. 15 — III a 4548 —	109
168.		30. — III a R 6000 — Schriftstücke in Kriegsgefangenenpaketen nach dem Auslande	18
169.	1917 Januar	4. — III a R 5666 — Waffengebrauch der Gendarmen sowie der im Grenzdienst stehenden Zoll- und Forstbeamten	97
170.		4. — III a R 5988 — Umherziehen und Pferde-(Vieh-)handel der Zigeuner	73

			Seite
171.	1917 Januar	10. — III a 5985 — Abänderung der Verordnung vom 2. 10. 16 — III a 4521	31
172.		10. — III a R 104 — Versendung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten ins Ausland	109
173.		20. — III a R 326 — Zahlungen in Geldmünzen an Kriegsgefangene	48
174.		26. — N 5174/341 — Durchfahren öffentlicher Brücken beim Fischereibetrieb	11
175.	Februar	2. — III b 112/50 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	70
176.		3. — III a R 588 — Zeitungsanzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt	39
177.		8. — III a R 691 — Abänderung der Verordnung vom 14. 10. 16 — III a R 19107/4675	77
178.		14. — III b 112/50 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	71
179.		15. — III a 465 — Nichtübertragbarkeit von Pässen und sonstigen Aus- weispapieren	36
180.		16. — I a 1343 — Pferdeveräußerung während der bis 10. März 1917 dauernden Pferdeaushebung	109
181.		17. — III a 887 — Aufhebung der Höchstpreise für { 13. 12. 15 — III a 4548 — } Grog und Punich in den Verordnungen vom { 12. 9. 16 — III d 4193 — }	109
182.		17. — III a 888 — Aufhebung der Verordnungen vom { 13. 12. 15 — III a 4548 — } { 16. 5. 16 — III d 2042 — } { 6. 3. 15 — III b 9903 — }	109
183.		20. — III d 869 — Begünstigung von Fahnenflüchtigen	102
184.		21. — III d 906 — Verbreitung von Druckschriften	61
185.		22. — III d 905 — Schweigepflicht der in staatlichen oder privaten Heeres- lieferungsbetrieben u. dgl. angestellten Personen	102
186.		23. — III d 960 — Kriegsleistungen bei der Holzabfuhr aus Wäldern bis 1. April 1917	109
187.		28. — III a R 410 — Waffengebrauch von Hilfsdienstpflichtigen	98
188.	März	2. — III d 1048 — Aufhebung der Verordnung vom 10. 1. 17 — III a R 104	109
189.		7. — III a R 661 — Abänderung der Verordnung (nebst Erläuterungen) vom 3. 7. 16 — III d 2683	91, 92
190.		8. — III d 1129 — Abänderung der Verordnung vom 25. 9. 16 — I a/III a 18279	29
191.		10. — III d 1174 — Abänderung der Verordnung vom 27. 6. 16 — III d 2642	52
192.		10. — III d 1187 — Wechsel und Räumung von Mietwohnungen	80
193.		13. — III b 1214/531 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	71
194.		14. — III d 1271 — Aufhebung und Verlegung von Kram-, Vieh- und Pferdemärkten	74
195.		18. — IV a 3404 — Verarbeitung von Offiziertüchern	81
196.		27. — III b 1486/655 I. A. R. — Beschlagnahme und Ablieferung von Fischen	72
197.		31. — III d 1598 — Verlegung und Einschränkung von Wochenmärkten	75
198.	April	3. — III d 1663 — Benutzung und Ueberlassung von Schrotmühlen	75
199.		3. — III d 1745 — Heranziehung von Personen zu landwirtschaftl. Arbeiten	43
200.		18. — III b 1787 — Ausfuhr von Druckschriften	61
201.		23. — IV a 5754 I. A. R. — Streckung der Heeresnäharbeiten	82
202.		27. — III b 2089 — Entladung von Eisenbahnwagen	78
203.	Mai	3. — III b 2283 — Versammlungsrecht für den Stadtbezirk Elbing	7
204.		4. — III b 2240 — Arbeitsnachweis (Zusatzbefehl)	41
205.		15. — III b 2509 — Ergänzung der Strafbestimmungen für Zuwiderhand- lungen gegen die Bahnvorschriften	36
206.		19. — III b 2588 — Personalausweise als Bakersatz	35
207.	Juni	1. — III b 2772 — Wechsel und Räumung von Mietwohnungen	80
208.		1. — III b 2844 — Abänderung der { 19. 7. 15 — III a 2306 — } Verordnungen v. { 13. 10. 15 — III a 3562 — } { 27. 4. 17 — III b 2089 — } Aufhebung der { 1. 1. 15 — III 11980/1158 } Verordnungen v. { 14. 10. 15 — III a 3607 — } { 26. 10. 15 — III a 3768 — }	87 104 78 108
209.		7. — III b 2931 — Ermittlung der Leistungen deutscher Wasserstraßen sowie der Schiffs- und Umschlagbetriebe	78
210.		9. — III b 3001 — Anmeldung von Bauten	81
211.		16. — III b 3069 — Anmeldung der nicht zum öffentlichen Vertrieb be- stimmten literarischen Erzeugnisse vor ihrer Veröffentlichung	62
212.		18. — III b 3068 — Felddiebstähle	101
213.		20. — III b 3134 — Verkehr mit Kriegsgefangenen	47
214.		20. — III b 3239 — Waffengebrauch der zur Landgendarmarie und zum Zolldienst überwiesenen Unteroffiziere und Mannschaften	98

Sachverzeichnis.

(Die klein gedruckten Hinweise beziehen sich auf Verordnungen, die bereits außer Kraft gesetzt sind).

	Seite		Seite
Ablieferung der Briestauben	3, 91	Aufreizung der Bevölkerungsklassen gegen	
von Fischen aus der Ostsee	70—72	einander in Versammlungen	6
der Kriegsbeutestücke	87	der russischen Arbeiter	50
von militär. Ausstattungsgegenständen	87	Ausbeutung Kriegsbeschädigter	79, 109
der Meldezettel	23, 24	Ausfuhr von Arzneimitteln u. dgl.	3
der Personalausweise	32	von Druckschriften	61
Absender , falsche Bezeichnung des —s		von Pferden	3, 29, 72, 109
bei Auslandsfendungen	18	von Luft-, Kraftfahrzeugen und	
Adressenverzeichnisse	19	Kriegsmaterial	3
Adreßbücher , Vertrieb von —n mit Stadt-		von Gold	69
plänen	60	von Geldsorten auf Reichsmark lautend	109
Ausfuhr von —n mit Stadtplänen	61	Aushängen von Karten	Nachtrag
Alkohol an Jugendliche	104	Ausland , Goldhandel nach dem —	69
an Kriegsgefangene	47	Privatverkehr auf Land- und	
an russische Arbeiter	50	Wasserstraßen mit dem —	11
Anpreisung von — fürs Feld	105	Versendung von auf Reichsmark lautenden	
Alkoholverbote	109	Geldsorten ins —	109
Anmeldung der Bauten	81	Verwertung von Patenten und	
der Briestauben	91	Musterschutzrechten im —	70
Annäherung an Kriegsgefangene	47, 108	Ausländer , Ausübung der Jagd und	
Arbeiter , Anwerbung von —n	39, 107, Nachtrag	Fischerei durch —	103
Ausweise der Heeres- und Wieder-		Form der Personalausweise für —	
aufbau- — im Grenzbezirk	32	im Grenzgebiet	31
Russische —	48—51, 108	Meldepflicht der —	25—27
Vertragsbruch landwirtschaftl. —	41	Sperrung der Bankguthaben von	
Arbeiterzentrale , Legitimationskarten der		feindlichen —n	69
deutschen —	35, 49	Ausländische Arbeiter , Anfertigung von	
Arbeitgeber , Vertragsbruch der landwirt-		Schriftstücken für — —	52
schaftlichen —	41	Legitimationskarten der deutschen	
Arbeiternahme durch die —	41	Arbeiterzentrale als Paßersatz	
feindlicher Ausländer	51	für — —	35, 49
Arbeitsnachweise	39—41, 107	Auslandsfendungen , Absenderbezeichnung	
Arbeitszwang für Landstreicher	42	und Inhaltsangabe bei —	18
für nichtmilitärische Angehörige		Ausrüstungsgegenstände , Ablieferung	
feindlicher Staaten	50, 52	von militärischen —n	87
zu land- und forstwirtschaftl. Arbeiten	43, 107	Ausweichen von Fuhrwerken	12
zum Entladen von Eisenbahnwagen	78	Ausweispapiere , Nichtübertragbarkeit	
Armbinden der Militärpersonen im		der —	36
Grenzdienst	29	Bahnhöfe , Photographieren auf —n	65
der russischen Arbeiter	49	Sittendirnen auf —n	105
Arzneimittel , Ausfuhr von —n	3	Bankguthaben , Sperrung von — feind-	
Ärzte , Ausweise der — für den Grenz-		licher Ausländer	69
nahverkehr	34	Bauhandwerker , Ausweise der Heeres-	
Druckschriften gegen die Tätigkeit		und Wiederaufbau- — im Grenz-	
und Bestrebungen der —	57	bezirk	32
Ärztliche Geräte , Ausfuhr von —n —n	3	Bauten , Anmeldung von —	81
Auflösung von Versammlungen	6	Bautenliste des Kriegsamts	81

	Seite
Beamte , Ausweise der —n im Grenzbezirk	32
Ausweise der —n im Grenzverkehrs	35
Begünstigung von Fahnenflüchtigen	102
Berichterstatter auf dem östlichen Kriegsschauplatz	55
Beutestücke , Ablieferung der —	87
Umarbeitung von —n	88
Bildwerke , Verbreitung von —n	55, 65
Binnenschifffahrt bei Nacht und Nebel	11
Briefmarkenhandel , Veröffentlichungen im —	63, 108
Brieftauben , Ablieferung von —	4, 91—93
Anmeldung von —	91
Brifetts , Lieferung von —	77
Brücken , Durchfahren von — auf Wasserstraßen	11
Burgfrieden , Gefährdung des —s in Versammlungen	6
Chiffre , Arbeiteranwerbung u. Stellungsge- suche unter —	39, 107
Postlagernde Sendungen unter —	17
Deckadresse , Arbeiteranwerbung und Stellungsge- suchte unter —	39
Deutschfeindliche Kundgebungen	55
Dienstboten , Vertragsbruch landwirtschaftlicher —	41
Dienstherren , Vertragsbruch der landwirtschaftlichen —	41
Arbeiterannahme durch die landwirtschaftlichen —	41
Drucksachen , Mitnahme von — über die Reichsgrenze	30
Druckschriften , Ausfuhr von —	61
Verbreitung von —	61, 108
gegen die Schutzimpfungen	57
gegen die staatlich anerkannten Heil- verfahren	57
zur Behandlung Geschlechtskranker durch Nichtärzte	57
Ehrenzeichen , unbefugtes Anlegen von —	89
Einfuhr von ausländischen Modeblättern	108
v. Briefmarkenzeitzungen u. -katalogen von Pferden aus Rußland	63 29
Eisenbahnarbeiter , Ausweise der — im Grenznahverkehr	35
Eisenbahnbedienstete , Ausweise der —n im Grenzbezirk	32
Ausweise der —n im Grenznahverkehr	34
Eisenbahnwagen , Entladung von —	78, 109
Fabrikationsgeheimnisse , Bewertung von —n im Auslande	70
Fahnenflüchtige , Begünstigung von —n	102
Fahrräder , Benutzung von —n zu Vergnügungs- zwecken	108

	Seite
Feiertage , Arbeitszwang an —n für die Landwirtschaft	43
Arbeitszwang an —n zur Entladung von Eisenbahnwagen	78
Felddiebstähle	101
Ferngläser , Veräußerung von —n	76, 108
Feuerzeuge , Mitbringen v. —n in Muni- tionsanstalten	13, Nachtrag
Verabreichung von —n an Kriegs- gefangene	47
Fische , Beschlagnahme und Ablieferung der in der Ostsee gefangenen —	70—72
Fischerei , Ausübung der — durch Aus- länder	103
Fischereibetrieb , Befahren der Wasser- straßen beim —	11
Flugblatt „Kehrt zur Natur zurück“	56
Flugblätter , Druck von —n	6
Verbreitung von —n	61, 108
gegen die Schutzimpfungen	57
gegen die staatlich anerkannten Heilverfahren	57
Flugplätze , Betreten von —n	13
Forstbeamte , Waffentragen der —n	3
Waffengebrauch der —n	97
Forstschutzbeamte , Unterstellung der —n	3
Forstwirtschaftliche Arbeiten, Heran- ziehung zu —n —	43
Fremdenbuch der Gastwirte	23
Fuhrwerke , Ausweichen von —n	12
Beleuchtung von —n	12
Fuhrwerksverkehr über die Grenze	29
Gastwirte , Anzeigepflicht der — über verdächtige Reisende	23
Aushändigung von Postsendungen durch —	17, 23
Meldepflicht der — über Zureisende	23
Gastwirtschaften , Besuch von — durch Jugendliche	104
Besuch von — durch Kriegsgefangene	47
Gedenkblätter , Hausierhandel mit —n	58
Vertrieb von —n	58
Geld an Kriegsgefangene	47
Geldmünzen an Kriegsgefangene	48
Geldsorten , Versendung von auf Reichsmark lautenden — ins Ausland	109
Gendarmen , Unterstellung der —	3
Waffengebrauch der —	97
Genußmittel an Kriegsgefangene	47
Gerüchte , falsche — über Zahl usw. und Siege der Feinde	3
Verbreitung falscher —	55
Gesamtverluste , Veröffentlichungen über die — des deutschen Heeres	56
Geschäftsräume	80
Geschlechtskrankheiten , Behandlung von — durch Nichtärzte	57
Verhütung der Verbreitung von —	109
Geschoßführungsbänder , Schmuckgegen- stände aus kupfernen —n	87

	Seite
Gefuche , Anfertigung von — n für ausländische Arbeiter	52
Anfertigung von — n für Kriegsbeschädigte	79, 109
Gewehrteile , Zwischenhandel mit — n zu Militär-gewehren	109
Goldhandel nach dem Auslande	69
Goldsachen , Verkauf von — an Kriegs-gefangene	47, 108
Grenzausweise für den Grenzverkehr	27
für den Grenznahverkehr	34
Grenzbezirk , Begriff „—“	31
Personalausweis im —	31, 107
Warenverkauf u. dgl. im —	28, 33
Grenznahverkehr	34, 107
Grenzstreifen , Privatverkehr auf Land-und Wasserstraßen im —	11
Grenzübergangsstellen	27
Grenzverkehr	27, 107
kleiner —	34, 107
mit Waren	28
mit Schriftstücken und Drucksachen	30
Handdienste zur Holzabfuhr	Nachtrag
zur Schneeräumung	12
in der Landwirtschaft	43
Handel mit Ferngläsern	76
mit Pferden	72
der Zigeuner mit Pferden und Vieh mit Vergrößerungen usw. v. Kriegs- teilnehmerphotographien	73 58
Hautierhandel mit Gedenkblättern u. dgl.	58
Hebammen , Ausweise der — für den Grenznahverkehr	34
Heereslieferungsbetriebe , Schweigepflicht der Angestellten in — n	102
Heeresnäharbeiten , Streckung der —	82
Heilverfahren , Druckschriften gegen staatlich anerkannte —	57
Hilfsdienstpflichtige , Waffengebrauch von — n	98
Höchstpreise für Grog und Punsch	109
Holzabfuhr , Zwang zur —	Nachtrag, 109
Inhaltsangabe , unrichtige — bei Aus-landsendungen	18
Jagd , Ausübung der — durch Ausländer	103
Jagd Waffen und -munition	88
Jugendliche	104
Karten , Aushängen von —	Nachtrag
Vertrieb und Ausfuhr von —	3, 89, 109
Vertrieb von — d. feindl. Auslands	90
Kinos , Besuch der — durch Jugendliche	104
Reklame der —	64
Kleidungsstücke an Kriegsgefangene	47
Kohlen , Lieferung von —	77
Kohlenausgleich (Kriegsamt)	77
Koks , Lieferung von —	77
Kraftfahrzeuge , Ausfuhr und Grenz- verkehr für —	3, 29

	Seite
Krammärkte , Aufhebung und Verlegung von — n	74, 109
Kriegsauszeichnungen , unbefugtes An- legen von —	89
Kriegsbeschädigte , Ausbeutung von — n Anfertigung v. Schriftstücken für —	79 79, 109
Kriegsbeute , Ablieferung von —	87
Umarbeitung von —	88
Kriegsbilderbogen	64
Kriegsgefangene , Schneeräumung durch— Verborgenhalten von — n	12 47
Verkauf von Goldsachen an —	47, 108
Verkehr mit — n	47, 108
Kriegsgefangenenpakete , Schriftstücke in — n nach dem Auslande	18
Kriegsmaterial , Ausfuhr von —	3
Kriegspostkarten	64
Kriegsschiffe , Photographieren der —	65
Kriegsteilnehmerphotographien , Handel mit Vergrößerungen u. dgl. von —	58
Kriegsziele , Vorträge über — in Ver- sammlungen	6
Kriegszustand	3
Kriegszustandsgerichte für die 11 süd- lichen Kreise	4
für 6 weitere Kreise	5
für den ganzen Korpsbezirk	5
Kündigung kleiner Wohnungen und an Heeres- angehörige	108
Kurpfuscher	106
Ladenschluß , 7-Uhr-—	108
Landesverteidigungsanlagen , Schutz d. —	101
Landgendarmarie , Waffenaebrauch der der — überwiesenen Unteroffiziere und Mannschaften	98
Landstraßen , Verkehr auf —	11
Landstreicher , Arbeitszwang für —	42
Landwirtschaftliche Arbeiten , Zwang zu — n —	43, 107
Lebensmittel an Kriegsgefangene	47
Legitimationskarten der deutsch. Arbeiter- zentrale als Paßschatz für aus- ländische Arbeiter	35, 49
Lichtspieltheater , Reklame der —	64
Besuch der — durch Jugendliche	104
Lichtreklamen	108
Literarische Erzeugnisse , Anmeldung der — n — vor der Veröffentlichung	62
Lohnangaben bei Stellenangeboten in Zeitungen	40, 107
Luftfahrzeuge , Ausfuhr u. Verkehr von — n über die Grenze	3
Herantreten an —	13
Photographieren der —	65
Maler auf dem östlichen Kriegsschauplatz	55
Meldepflicht Zureisender	23
in den Grenzkreisen	24
für Ausländer	25—27
Meldezettel , Ablieferung der —	23, 24
Ausfüllung der —	23
Muster der —	24, 25

	Seite
Mietsteigerung	80
Mietsstundung	108
Mietwohnungen, Wechsel und Räumung von —	80
Militärgewehre, Zwischenhandel mit Gewehrteilen zu —n	109
Militärische Angelegenheiten, Veröffentlichungen über — —	3
Vorträge über — —	6
Militärische Behörden, Schweigepflicht der Angestellten bei — —	102
Militärpersonen, Ausweise der — im Grenzbezirk	32
Ausweise der — im Grenzverkehr	35
Modeblätter, Einfuhr und Vertrieb ausländ. —	108
Munitionsanstalten, Rauchen in — 13, Nachtrag	13, Nachtrag
Munitionsstücke, Verarbeitung von —n	88
Muster der Meldezettel	24, 25
Musterschutzrechte, Verwertung der deutschen — im Ausland	70
Nichtmilitär. Angehörige feindlicher Staaten, Arbeitszwang für —	52
Geldmünzen an — — — —	48
Objektive, Verkauf von —n für Photographie und Projektion	76, 108
Öffentliche Wege, Photographieren auf —n —n	65
Offiziertuche, Verarbeitung von —n	81
Orden, unbefugtes Anlegen von —	89
Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige, Meldepflicht der —n —n	25
Passierschein	27
Pascherjag, Form des —es	35
Paschpflicht, Ausnahmen zur — aus der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 14.	107
Paschkunden	27, 35
für den Grenzverkehr	34
Nichtübertragbarkeit der —	36
der russisch-polnischen Arbeiter im Grenzbezirk	31
Paschvorschriften, Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die —	36
Patente, Verwertung der deutschen — im Auslande	70
Personalausweise im Grenzbezirk	31, 107
für den Grenzverkehr	34
als Pascherjag	35
Ablieferung und Verlust von —n des I., XVII. u. XX. A. R. wechselseitig gültig	32
Pferde, Ausfuhr von —n	3, 29, 72, 109
Handel mit —n	72, 109
Handel der Zigeuner mit —n	73
Pferdemärkte, Aufhebung und Verlegung von —n	74, 109
Photographen auf dem östlichen Kriegsschauplatz	55
Photographieren zum Personalausweise im Grenzbezirk	32

	Seite
Photographieren, verbotenes —	65
Plakate	6, 64
Politik in Vereinen und Versammlungen	6
Polizeibeamte, Waffentragen der —n	3
Befugnisse der —n für die militärischen Polizeibeamten der Zentralstelle Osten	97
Postkarten aus lösbbaren Schichten Papier	107
Postlagernde Sendungen im allgemeinen Aushändigung —r — in Gasthöfen	17
Postsendungen, Aushändigung von — durch Gastwirte	23
Postweg, Umgehung des —es für Mitteilungen von und nach dem Auslande	30, 107
Postwertzeichen	63
Prismenfernrohre, Veräußerung von —n	76, 108
Prostituierte auf Bahnhöfen	105
Pulver, Verkauf von —	3
Pulverfabriken, Beschäftigung feindlicher Ausländer in —n	51
Rauchen in —n	13, Nachtrag
Radfahren zu Vergnügungszwecken	108
Rauchen der Jugendlichen	104
in Munitionsanstalten	13, Nachtrag
Räumung von Mietwohnungen	80
Reiseführer, Vertrieb u. Ausfuhr v. —n	89, 109
Reisende, verdächtige	23, 24
Reklame der Theater, Kinos u. dgl.	64
Remonteinspektionen	72
Rückwanderer, deutsch-russische —	43, 50
Russische Arbeiter	48—51, 108
Russisch-polnische Arbeiter, Ausweise im Grenzbezirk für — —	31
Abnahme der Pässe im Grenzbezirk	31
Geldmünzen an — —	48
Schiffahrtsbetriebe, Ermittlung der Leistungen der —	78
Schiffshypothekengläubiger, Benachrichtigung ausländischer —	103, Nachtrag
Schiffsmannschaften, Vertragsbruch v. —	42
Schiffsregister, Benachrichtigungen über Eintragungen im —	103 u. Nachtrag
Schnapsverbote	109
Schneeräumung	12
Schriftstücke, Mitnahme von —n über die Reichsgrenze	30
Anfertigung von —n für ausländische Arbeiter	52
Anfertigung von —n für kriegsbeschädigte	79, 109
Schrotmühlen, Benutzung und Überlassung von —	75
Schundliteratur	59
Schutzimpfungen, Druckschriften gegen die —	57
Schweigepflicht der in Heereslieferungsbetrieben und bei Truppenteilen u. dgl. beschäftigten Personen	102

